Med. for.
9
n

Med. Pot
9n
Toerg

<36616389410018

<36616389410018

Bayer. Staatsbibliothek

Med. Pot
9n
Toerg

<36616389410018

<36616389410018

Bayer. Staatsbibliothek

Taschenbuch

für gerichtliche

Aerzte und Geburtshelfer

bey gesetzmäßigen

Untersuchungen des Weibes.

R

Von

Dr. Johann Christian Gottfried Jörg

ordentlichem öffentlichen Professor der Geburtshülfe an der Universität zu Leipzig, Director und Obergeburtshelfer der daselbst befindlichen Entbindungsschule, und mehrer gelehrten Gesellschaften Mitgliede.

Leipzig, 1814.

in der Baumgärtnerschen Buchhandlung.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorrede.

Roose's Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Wundärzte hat einem großen Bedürfnisse in der gerichtlichen Medicin abgeholfen, und die öftern Auflagen desselben beweisen, daß man das Gute desselben anerkannt hat. Allein es erstreckt sich daßselbe nur auf die Leichenöffnung, und berührt die gerichtliche Untersuchung des lebenden Weibes gar nicht. Und doch wird letztere den gerichtlichen Aerzten öfters aufgetragen, aber leider auch größtentheils höchst unvollkommen und ungenügend voll-

zogen. Wer dergleichen Acten zu lesen hat, wird meinem Urtheile beypflichten, und viele meiner Bekannten haben das Bedürfniß einer Anweisung zur gerichtlichen Untersuchung des Weibes eben so bestimmt, als ich gefühlt. Daher machte ich es mir seit längerer Zeit zum Vorsatz, die gerichtliche Untersuchung des Weibes nach Roose's Weise auszuarbeiten. Ist es mir nur einigermaßen gelungen, mein Thema gehörig durchzuführen, so darf ich wohl Gebrauch und Nutzen von diesem Taschenbuche voraussetzen, und ich habe daher nicht nöthig, sein Erscheinen zu entschuldigen. Ich sehe diese Arbeit als einen Anhang oder als den zweyten Theil zu der genannten Roosischen Schrift an, ob sie gleich nicht in dem Formate und mit denselben Lettern wie jene, gedruckt ist. Die Wohlfeilheit schien mir und dem Verleger in der jetzi-

gen Zeit vorzüglicher, als die Eleganz. Doch ist das Taschenformat auch hier beybehalten worden.

Daß ich in dieser Schrift nicht die ganze geburtshülfliche Untersuchung beschrieben habe, wie sie in den Compendien der Geburtshülfe vorgetragen wird, bedarf keiner Entschuldigung. Wohl weiß ich, daß es gerichtliche Aerzte giebt, welche nicht im Stande sind, mit Geschick und nach den Regeln der Kunst in eine Vagina zu greifen. Allein diese werden die geburtshülfliche Untersuchung nicht mehr erlernen, und wollen sie es versuchen, so mögen sie sich an die Compendien der Geburtshülfe halten. Diese Schrift ist nur für solche, bey welchen die Kunst und die Geschicklichkeit zu untersuchen vorausgesetzt werden dürfen, und nur solche können das Amt

eines gerichtlichen Arztes pflichtmäßig verwalten. Wenn andere zu solchen Posten gelangen, liegt es größtentheils in der Nachlässigkeit der höhern Medicinalbehörden. Zwar weiß man sich dadurch aus der Verlegenheit zu ziehen, daß man diese geburtshülflichen Untersuchungen an die Hebammen verweist, allein es ist dies höchst falsch, und muß in Zukunft ganz unterbleiben. Die Hebammen besitzen die Kenntnisse und die Umsicht nicht, die zur Beantwortung medicinisch-gerichtlicher Fragen nothwendig sind.

Daß es mit der geburtshülflichen Untersuchung immer aber noch eine eigene Sache sey, darf ich nicht mit Stillschweigen übergehen. Wer gut sieht, sieht auch gewiß, und wer etwas gewiß gesehen, wird auch gewiß von dem Wahrgenommenen über-

zeugt. Dieselbe Bewandtniß hat es auch mit dem Gefühle, das wir von Jugend auf sehr wenig kennen und achten. Der Geburtshelfer, der gut fühlt, wird sich viel sicherer von einem gewissen Erfunde überzeugen, als der mit einem schwachen und ungeübtern Gefühle Begabte. Diese festere oder schwächere Gewißheit wird sich bey gerichtlichen Untersuchungen dieser Art leicht mit in die Acten mischen, und deswegen werden wir in dieser Hinsicht immer vollständiger und unvollständiger instruirte Actenstücke in die Hände bekommen.

Wie man aber seit längerer Zeit auf den Universitäten hier oder da angefangen hat, die Pflichten und Kenntnisse eines gerichtlichen Arztes umfassender vorzutragen, so wünsche ich auch, daß die gerichtliche Untersuchung des Weibes in Entbin-

dungsschulen so viel als möglich practisch gelehrt werde. Nur dadurch wird es möglich, gute practische Legalärzte für den Kreis der gerichtlichen Geschäfte am Weibe zu bilden.

Endlich wünsche ich dieser kleinen Schrift eine billige aber gerechte Critik.

Im Trierschen Gestifte zu Leipzig.
den 30ten September
1814.

Jörg.

Inhaltsverzeichniß.

Erstes Kapitel. Allgemeine, bey jeder gerichtlichen Untersuchung des Weibes zu beobachtende Regeln. Seite 1—21.

Zweytes Kapitel. Regeln bey der Untersuchung über die Zeugungsfähigkeit des Weibes. S. 21—39.

Drittes Kapitel. Regeln bey der Untersuchung einer Jungfrau. S. 39—48.

Viertes Kapitel. Regeln für die Untersuchung einer Beyschläferin. S. 48—56.

Fünftes Kapitel. Regeln für die Untersuchung einer Genothzüchtigten. S. 56—65.

Sechstes Kapitel. Regeln für die Untersuchung einer Schwangern. S. 65—86.

Siebentes Kapitel. Regeln für die Untersuchung der individuellen Dauer einer Schwangerschaft. S. 86—109.

Achtes Kapitel. Regeln für die Untersuchung: ob eine Frau geboren habe? Seite 109 — 130.

Neuntes Kapitel. Regeln für die Untersuchung eines neugebohrnen (ausgesetzten) Kindes, und einer vorgefundenen Nachgeburt. S. 130 — 138.

Zehntes Kapitel. Regeln für die Untersuchung einer durch die Geburt verstorbnen Frau. S. 138 — 180.

Eilftes Kapitel. Regeln für die Untersuchung von Menschen mit zweifelhaften Geschlechtstheilen, und von den sogenannten Zwittern. S. 181 — 190.

Erstes Kapitel.

Allgemeine, bey jeder gerichtlichen Untersuchung des Weibes zu beobachtende Regeln.

Unter gerichtlicher Untersuchung des Weibes verstehe ich die Handlung eines gerichtlichen Arztes oder Geburtshelfers, welche auf Verlangen eines Gerichts, und bisweilen auch im Beyseyn mehrerer Gerichtspersonen vollzogen wird, um über einen oder den andern Gegenstand des Geschlechtlichen, auch über den Gesammtbestand der Geschlechtsorgane und ihre Functionen Erkundigung einzuziehen. Nur das Weibliche ist also dieser Untersuchung unterworfen, keinesweges aber das Menschliche im weiblichen Körper. Zwar muß der untersuchende Arzt gewöhnlich beydes berücksichtigen, er muß das Menschliche eben so wohl, als das Geschlechtliche beachten, aber er verwendet das Erstere nur zur Erläuterung des Letztern, und auf diese Weise nur wird

diese Schrift das Menschliche mit aufnehmen. Ueber die Obduction des Menschen im Allgemeinen besitzen wir gute und zweckmäßige Anweisungen. — Die allgemeinen Regeln für diese Untersuchungen sind nun folgende:

1) Die gerichtliche Untersuchung an lebenden Weibern wird von dem Physicus, oder von einem, überhaupt oder nur für diesen Fall verpflichteten, Geburtshelfer angestellt, ohne daß eine volle Gerichtsbank oder sonst eine Gerichtsperson dabey nöthig ist, um Zeuge davon zu seyn. Die Untersuchung liegt hier dem Arzte ganz allein ob, und nur er kann am lebenden Weibe die Hauptsache fühlen, ist aber nicht vermögend, das Gefundene dem Richter vor die Augen zu legen. Letzterer ist daher überflüssig, und kann also auch dem Fundscheine keine größere Glaubwürdigkeit verschaffen. Zweckmäßig würde es aber immer seyn, daß dem Geburtshelfer vom Richter ein Actuarius zum Protocolliren überlassen würde. Der Geburtshelfer kann während der Untersuchung eben so wenig

schreiben, als der Physicus bey der Obduction eines Leichnams, und soll er alles im Gedächtnisse behalten, was er findet, und nachher aufzeichnen? Dadurch kann er leicht zu Irrthum und Fehlern verleitet werden. Dictirt aber der gerichtliche Geburtshelfer, während er die Untersuchung macht, und protocollirt der Actuarius, so erhält der ganze Act eine mehr gerichtliche Form, und der Erfundschein eine größere Glaubwürdigkeit.

2) Wenn also die geburtshülfliche Untersuchung am lebenden Weibe auch nicht in Gegenwart des Richters und bey voller Gerichtsbank vollzogen wird, so ersuche doch der Geburtshelfer um die schreibende Gerichtsperson, um dem ganzen Acte eine mehr gerichtliche Form, aber auch mehr Treue und Glaubwürdigkeit zu verschaffen. Daß der protocollirende Actuarius den Fundschein als solcher mit unterschreiben müsse, versteht sich von selbst.

3) Nur wo das Gericht eine summarische und kurze Beantwortung der aufgestellten Frage

über den körperlichen Zustand einer Weibsperson wünscht: z. B. ob dieselbe schwanger sey? und wenn also der Geburtshelfer auch nur mit wenig Worten das Resultat der Untersuchung angeben darf, ohne die sämmtlichen gefundenen Merkmale aufzuzeichnen, kann die schreibende Gerichtsperson entbehrt werden.

4) Es ist eine sehr gewöhnliche Sache, daß gerichtliche Untersuchungen am lebenden Weibe den Hebammen aufgetragen werden; allein es ist dies falsch, und es kann dadurch der ganze Proceß auf einen fehlerhaften Gang geleitet werden. Die Richter trauen in dieser Hinsicht den Hebammen zu viel zu. Die Kenntnisse einer solchen Person reichen zu dergleichen Untersuchungen nicht hin, besonders fehlt ihnen aber die hierbey nöthige Umsicht und Behutsamkeit. Die Acten müssen, wenn die Kindfrau den Erfundschein mündlich oder schriftlich auszustellen hat, unvollständig bleiben.

5) Nur dem Physicus liegen die geburtshülflichen Untersuchungen ob, wenn das Gericht

nicht einen besondern Geburtshelfer für gerichtliche Fälle verpflichtet hat. Sie werden um so mehr zur Sache des Physicus oder des Geburtshelfers, je mehr die Untersuchung der weiblichen Organe und deren Functionen mit der Erforschung des gesammten Zustandes des Körpers verbunden ist. Daher sollte auch jeder Physicus selbst Geburtshelfer seyn, weil ohne die geburtshülfliche practische Uebung keine Untersuchung dieser Art möglich ist. Ist der Physicus nicht Geburtshelfer, so fehlt ihm etwas, und das Gericht hat das Fehlende durch Anstellung und Verpflichtung eines Geburtshelfers zu heben.

6) Anders wird aber die gerichtliche Untersuchung am todten Weibe vorgenommen, wenn sich das Gericht bewogen findet, eine solche Untersuchung anzuordnen. Da hier die innern Theile nach und nach durch Zergliedern entblößt, und den Augen dargestellt werden können, wird die Leiche gesetzmäßig geöffnet, wie es in andern peinlichen Fällen zu geschehen pflegt. Es gehören daher zu einer solchen Section ebenfalls der

Richter, ein Actuarius und zwey Schöpfen, der Physicus und der gerichtliche Wundarzt. Hier wird aber nicht allein das Weibliche im Körper gerichtlich nachgesehen, sondern überhaupt alles das, was demselben angehört. Wollte man hier blos das Geschlechtliche berücksichtigen, so wäre die Leichenöffnung im höchsten Grade unvollkommen: denn es kommt bey einer solchen Obduction nicht allein auf die weiblichen Verrichtungen, sondern besonders auf die Todesart an.

7) Die Geräthschaften zur gerichtlichen Untersuchung des Weibes sind: ein Zollstab, ein Tasterzirkel, eine Milchpumpe, und wird die Leichenöffnung gemacht, alle die Dinge, welche zur gerichtlichen Section gehören, und welche in Roosens Taschenbuche 4te Aufl. S. 5. und 6. genannt worden sind.

8) Jede gerichtliche Untersuchung am lebenden Weibe muß mit der äußern Exploration anfangen, und mit der innern enden. Nie darf die innere der äußern vorausgehen. Zur äußern Untersuchung gehört aber auch eine genaue Be-

rücksichtigung des ganzen Körpers, besonders des Rumpfes, und das Verhältniß zwischen Hüften und Schultern.

9) Wie die legale Obduction einer Leiche fehlerhaft und unvollständig ist, wenn sich dieselbe nicht auf alle Theile und auf alle Höhlen des Körpers erstreckt, so ist auch die geburtshülfliche Untersuchung unvollständig und fehlerhaft, wenn dieselbe nicht eben so gut äußerlich, als innerlich angestellt wurde, und wenn dadurch nicht alle Geschlechtsorgane ausgeforscht wurden, welche untersucht werden können.

10) Da die gerichtliche Untersuchung am Weibe, wie jede andere gerichtliche Obduction, auf Verlangen eines Gerichts unternommen wird, so muß dem Geburtshelfer vom Richter auch der Name, das Alter und der Stand der zu untersuchenden Person, nebst dem fraglichen Puncte über dieselbe angegeben werden. Soll am todten Weibe die gerichtliche Section vorgenommen werden, so ist es, wenn dies anders die Gesetze nicht verbieten, gut, daß der obdu-

cirende Arzt auch mit der Veranlassung zu dieser Untersuchung bekannt gemacht wird.

11) Lebt die zu untersuchende Person, so hat der Geburtshelfer seine Arbeit mit den Fragen nach Namen, Alter, Stand u. s. w. anzufangen, und dadurch das Weib als dasjenige zu agnosciren, dessen Erforschung ihm aufgetragen worden ist. Ein allgemeines Examen über das Befinden des ganzen Körpers, und über das Geschlechtliche muß diesem folgen, und erst, wenn das Leben von der Kindheit an, bis zu dem anwesenden Augenblicke vorüber geführt ist, kann der Geburtshelfer zur äußern Untersuchung übergehen. Jedoch muß im Protocolle das Abgefragte genau von dem Gefühlten und Gesehenen unterschieden werden, da hier die Aussagen der untersuchten Personen nicht selten mit Willen falsch eingerichtet werden. Unter den Fragen über das Geschlechtliche dürfen folgende durchaus nicht vergessen werden: In welchem Lebensjahre die Menstruation eingetreten sey, und ob unter krankhaften Erscheinungen oder nicht? Wie

viel Tage sie jedesmal geflossen, und wie viel Blut dabey verloren gegangen sey? Wie das Blut ausgesehen habe? Ob diese Function nach dem ersten Eintritte immer in den rechten Tagen Statt gehabt habe, oder nicht? Ob beym Erscheinen des Menstrualblutes der Körper völlig ausgebildet war? Wie die Brüste um diese Zeit beschaffen waren, ob groß oder klein, welk oder steif, und ob nicht um selbige Zeit kitzelnde Stiche oder Reitze in ihnen bemerkt worden sind? Ob die Person verheyrathet sey, und seit welcher Zeit? Wenn sie den ersten Beyschlaf ausgeübt habe, und ob dies nachher oft der Fall gewesen sey? Ob dies mit viel Vergnügen geschehe, oder nicht? Ob normale, oder auf eine oder die andere Weise regelwidrig gewordene Geburten vorausgegangen sind, und wie viel? Wenn diese Geburten sich ereigneten? Ob die Kinder gestillt worden sind, und wie lange? Ob in den Wochenbetten nichts Regelwidriges vorgefallen ist? Ob hinterher kein falscher Abgang aus der Gebärmutter und Mutterscheide bemerkt worden? Sind regelwidrige

Schwangerschaften und Geburten vorausgegangen, so hat der Geburtshelfer alles anzuwenden, um die wirkliche Beschaffenheit, die Art des Verlaufs, die Ursachen, die künstliche Hülfe und den Ausgang zu erforschen. Nicht unwichtig sind in vielen Fällen auch die Umstände: ob das Weib zum Manne und zu den Kindern Neigung und Liebe habe oder nicht? Und, ob nicht etwa eine unglückliche Liebe Statt gefunden habe, und zu welcher Zeit?

12) Nach diesem Examen begiebt sich der gerichtliche Arzt zur äußern Untersuchung, um das Weibliche im ganzen Körper auszumitteln. Zuerst bestimmt er die Länge und Dicke, und bedient sich hierbey des Zollstabes. Ferner berücksichtigt er die Magerkeit oder Völle, das Runde oder Faltige am weiblichen Körper, welches aus dem Baue der Muskeln und Knochen resultirt, die Beschaffenheit und Farbe der Haut, und läßt hierbey die Haare, die sich öfters an Armen, Rücken und Schenkeln befinden, nicht unbeachtet. Endlich muß auch die specifische Aus-

dünstung des Weibes mit bemerkt werden, sie mag nun in einem sehr geringen oder hervorstechenden Grade beobachtet werden. Wird am ganzen Körper etwas Ungewöhnliches entdeckt, so hat der Geburtshelfer auch dieses genau zu beschreiben.

13) Von dem Allgemeinen geht nun die äußere Untersuchung zu dem Besondern über, und hier macht der Kopf den Anfang. Wie der Psycholog den Menschen scharf ins Gesicht sieht, und den Kopf desselben genau aufzufassen sucht, so sollte auch der gerichtliche Arzt den Kopf genau beschreiben, um dem Urthelsverfasser alles in die Hände zu liefern, was diesem nützlich seyn kann. Besonders müssen hierbey die Breite und Höhe desselben, und die Distanz von der Stirne bis zum Hinterhaupte, nebst den etwa bemerkenswerthen besondern Wölbungen des Craniums in dieser oder jener Gegend, vorzüglich am Hinterkopfe, zur Sprache kommen. Hierauf folgen die Haare des Kopfes nach ihrer Farbe, Dicke, Weichheit und Menge. Die Fenster des Kopfes,

die Augen, müssen besonders auch nach ihrer Grösse, Farbe und Glanze, so wie die Augenbraunen nach der Menge und Beschaffenheit ihrer Haare bemerkt werden. Wichtig ist die Frage: ob das Weib einen Stutzbart habe, und in welcher Maße? Endlich darf die Farbe des Gesichts, und besonders der Wangen nicht vergessen werden. Sind Ausschläge, Flecken, Sommersprossen u. drgl. zugegen, so darf der Obducent nicht unterlassen, dieselben anzumerken.

14) Am Halse ist wenig zu berücksichtigen. Seine Länge und Dicke sind jedoch immer Gegenstände der Bemerkung, so wie es auch erinnert werden muß, wenn derselbe verzogen oder verkrümmt ist, und wenn sich die Anlage zu dem Kropfe an ihm vorfindet.

15) Eine vorzügliche Beachtung und genaue Untersuchung verdient aber der Truncus, da in ihm das Wesen des Weibes besonders enthalten ist. Deswegen muß der Geburtshelfer nicht allein die Länge desselben, vom obersten Theile des Brustknochens bis zu dem Mittelfleische her-

ab, sondern auch die Breite in den Schultern und in den Hüften vermittelst des Tasterzirkels auf das Genaueste messen. Da derselbe in zwey Höhlen zerfällt, so hat der Obducent auch die Länge jeder Höhle in der Mitte und zu beyden Seiten zu bemerken. Daß er sich hierbey nach dem Laufe und nach den Insertionspuncten des Zwerchfells zu richten habe, ist nicht nöthig, weiter zu erinnern. Außer der Länge und Breite müssen auch die Wölbungen der Brust und der Bauchhöhle mit angeführt werden. Nächst diesen ist besonders der Bau der Wirbelsäule nachzusehen, und der Normalstand derselben oder bemerkbare Abweichungen davon, die beym Weibe häufig vorkommen, dem Protocolle zu überliefern. Daß endlich das Becken in allen seinen Beziehungen, rücksichtlich seiner Weite, seiner Höhe, rücksichtlich der Krümmung und Neigung bey der äußern Untersuchung nicht vergessen werden darf, versteht sich von selbst. Die drey verschiedenen Queer- und geraden Durchmesser des Beckens müssen äußerlich durch den Tasterzirkel

gemessen und angemerkt werden. Aus dem äußern Baue läßt sich viel auf den innern schließen.

16) Aber auch die Schenkel müssen mit in die äußere Untersuchung hineingezogen werden, da auch aus ihnen der weibliche Bau mehr oder weniger hervorgeht. Da die Hinterbacken am gut gewachsenen Weibe verhältnißmäßig dicker und fleischiger als am Manne sind, so findet man auch die Oberschenkel, die Fortsätze von diesen, dicker und runder. Nach den Knien und Plattfüßen zu laufen diese Schenkel mehr spitzig aus, als beym Manne. Die Oberschenkel des Weibes convergiren aber nach den Knien hin, die Unterschenkel divergiren dagegen nach den Plattfüßen zu. Auch diese Bedingungen der Weiblichkeit dürfen nicht unbeachtet bleiben.

17) Nächst diesen erstreckt sich die äußere Untersuchung auch auf die äußern Geschlechtstheile, auf die Brüste und auf die äußern Schaamtheile. Die beyden Brüste besieht und befühlt der Obducent, und beschreibt sie nach ihrer Größe und Gestalt, nach ihrer Härte und Weichheit, und nach

dem, was in ihnen enthalten ist. Um letzteres gehörig auszuforschen, darf sich der gerichtliche Arzt nicht begnügen, an denselben zu drücken, sondern es muß eine gute Milchpumpe angesetzt werden, wenn man in denselben Milch vermuthen darf. Findet sich diese Flüssigkeit in ihnen vor, so kommt es darauf an, von welcher Beschaffenheit und Quantität dieselbe vorhanden ist, und ob dieselbe leicht oder schwer auszuziehen war? Ferner müssen die Warzen nach ihrer Größe, Dicke, und übrigen Beschaffenheit angeführt werden. Besonders muß der Arzt auf etwaige früher aufgesogene Stellen an denselben, so wie auf Narben an den Brüsten selbst invigiliren. Daß endlich die Farbe des Hofes und die Beschaffenheit der Milchgefäße mit in Erinnerung kommen müssen, ist kaum der Erwähnung werth. Nie untersuche der Arzt nur eine, sondern immer beyde Brüste, wenn er nicht betrogen seyn, und unvollständige Acten haben will.

18) Endlich sind der Schaamberg, die

Schaamhaare, die äußern Schaamlippen und das Mittelfleisch nebst dem Schaambändchen noch Gegenstände der äußern Untersuchung. Die Größe des Schaamberges, das daselbst untergelegte Fett, die Menge, die Farbe und die Härte oder Weichheit der Schaamhaare müssen hier in Erwähnung kommen. Nicht minder muß aber auch die Farbe, die Größe und die Schlaffheit oder Derbheit der äußern Schaamlippen genannt werden. Eine besondere Anmerkung verdient das Auseinanderklaffen oder Aneinanderschließen derselben. Sind Falten oder Runzeln an denselben zu bemerken? Am Mittelfleische liegen dem gerichtlichen Arzte folgende Fragen ob: ist dasselbe noch unversehrt, oder zerrissen? Finden sich in demselben Narben vor? War es früher ausgedehnt, und ist das Schaambändchen noch vorhanden? Weil die äußern Schaamtheile die Oeffnung der Mutterscheide nach außen hin deutlich angeben, so muß auch noch bemerkt werden, ob sie sich mehr an der vordern Fläche befinden,

oder mehr nach unten hin gerichtet sind? Für die Neigung und Krümme des Beckens ist dieser Umstand von großer Wichtigkeit. Ragen die innern Schaamlippen zwischen die äußern hindurch, so werden sie ebenfalls ein Gegenstand der äußern Untersuchung, dagegen sie, wenn sie gehörig bedeckt sind, der innern angehören.

19) Nach der äußern Untersuchung geht der Arzt zur innern Exploration über, und diese erstreckt sich über die Clitoris, und besonders über die Größe und die Eichel derselben, über die innern Schaamlippen, über ihre Farbe, Größe, und über ihre Härte oder Weichheit, ferner über das Hymen, und in dessen Ermangelung über die myrthenförmigen Runzeln. In der Mutterscheide muß die Weite oder Enge derselben, die Queerfalten, die Temperatur, und der abgesonderte Schleim bemerkt werden. Auch ist es gut, wenn die relative Derb- oder Schlaffheit der Wände dieses Theiles in dem Protocoll notirt wird. Am Mutterhalse berücksichtigt der obducirende Arzt die Länge, Dicke und Weichheit,

die Beschaffenheit der Muttermundslippen, die Form des Muttermundes, die etwaigen Einrisse in denselben, und ob derselbe völlig geschlossen oder zum Theil geöffnet ist? Ueberdieß ist die Richtung und der Stand derselben nach der Höhe des Beckens nicht unwichtig, und es müssen daher auch diese beygefügt werden. Nächst diesen interessirt die Temperatur des Mutterhalses, und die sich dahinter befindende Gebärmutter nach ihrer Größe, Lage, und übrigen bemerkbaren Eigenschaften. Nach der innern gerichtlichen Untersuchung besehe der Geburtshelfer den Finger genau, dem diese oblag, und bemerke hier, ob etwa Blut oder eine andere Flüssigkeit an demselben befindlich ist, welche des Anmerkens würdig seyn könnte. Für manche Lagen der Gebärmutter wird auch die Untersuchung durch den After unentbehrlich.

20) Wird die Gebärmutter größer gefunden, als sie im nicht schwangern Zustande zu seyn pflegt, so muß der Arzt auch den Inhalt derselben auf alle mögliche Weise auszumitteln

suchen. Hierzu gelangt man am sichersten, wenn man mit der innern Untersuchung auch zugleich die äußere verbindet, wenn man die andere Hand auf den Unterleib legt, damit behutsam gegen die Gebärmutter drückt, während die eine die innere Exploration bewirkt. Ist das Resultat ungenügend, so muß auch dieses den Acten treu anvertraut werden. Läßt sich Eins oder das Andere muthmaßen, so wird dieses ebenfalls beygefügt, aber nur immer mit der genauesten Angabe, daß es nicht sicher gefühlt, sondern nur aus diesem oder jenem Grunde gemuthmaßt werde.

21) Endlich ist das Becken noch ein wichtiger Gegenstand der allgemeinen innern Untersuchung. Seine Krümme und Neigung, seine Weite und Höhe, müssen vom gerichtlichen Arzte auf alle mögliche Weise ausgemittelt werden. Da aber die innere Untersuchung des Beckens vermittelst der Hand keine genau mathematische Bestimmung zuläßt, alle innere Instrumentaluntersuchung dieses Theiles am lebenden Weibe aber noch weniger genügend ist, so muß sich der

gerichtliche Geburtshelfer um so mehr vorsehen, daß hier kein Irrthum vorfällt.

22) Bey dem gerichtlichen Arzte kommt es jedoch überhaupt nicht allein darauf an, daß er die Untersuchung mit möglichster Genauigkeit und Vollständigkeit durchführt. Dadurch setzt er nur sich in das gehörige Licht über den gegebenen Fall, aber dies genügt noch nicht: denn er muß dem Richter in die Hände arbeiten, und das Urtheil desselben durch sein Gutachten leiten. Deswegen muß er sich auch in seinem Fundscheine, und in dem darüber ausgefertigten Gutachten der möglichsten Klarheit und Genauigkeit befleißigen. Oefters läßt man es aber nicht bey seinem Urtheile bewenden, sondern es wird der Fall einem medizinischen Collegium zur endlichen Aburtheilung vorgelegt, und dieses kann sein Gutachten nur nach dem Fundscheine einrichten. Daher hat jeder gerichtliche Arzt, und besonders auch jeder gerichtliche Geburtshelfer die Untersuchung und den Fundschein so zu instruiren, daß er nicht allein sich, sondern auch einen jeden Kunstver-

ständigen in das möglichste Licht über den gegebenen Fall versetzt: er bedenke, daß in jedem Falle das Gutachten von einer andern Behörde gefordert werden könne! Wie viel wird noch bey den gerichtlichen Untersuchungen des Weibes in Hinsicht der Form und des Wesens gesündigt!

Zweytes Kapitel.

Regeln bey der Untersuchung über die Zeugungsfähigkeit des Weibes.

Die Frage; ob ein Weib zeugungsfähig sey, oder nicht? wird nicht selten in Ehescheidungssachen aufgeworfen, und es ist in einem solchen Falle hinreichend, wenn der gerichtliche Arzt die Untersuchung allein und ohne eine protocollirende Gerichtsperson unternimmt. Dessen ungeachtet muß auch hier der ganze Act der Exploration und der Erfund zu Papiere gebracht werden, welchem ein Gutachten über den fraglichen Punct nicht fehlen darf.

Es kommt aber bey dieser Untersuchung vorzüglich auf folgende Pucte an:

1) Ob das Weib sich im Allgemeinen, rücksichtlich aller Organe, so befindet, daß dadurch Sterilität bedingt wird?

2) Ob die Unfruchtbarkeit in den Geschlechtsorganen aufgesucht werden muß? oder

3) Ob das Unvermögen zur Zeugung etwa nur relativ, und in dem Zusammentreffen mit dem gegebenen Manne gegründet ist?

A. Um auf die erste Frage antworten zu können, muß der Arzt ein allgemeines Examen über das allgemeine Befinden anstellen, die verschiedenen Functionen des Körpers nach und nach frageweise durchgehen, und die Antworten genau mit dem vergleichen, was er selbst sehen, fühlen, und überhaupt beobachten kann. Das Alter muß auch hier den Anfang machen, da das Weib für

die Zeugung zu jung und zu alt seyn kann. Der Stand, die Lebensart, die Beschäftigungen, und die gewöhnlichen physischen und psychischen Eindrücke dürfen hier durchaus nicht übergangen werden. Besonders liegt es auch dem gerichtlichen Arzte ob, auf die Reproduction zu achten und zu bemerken, ob das Weib mehr groß oder klein, und ob der Körper sehr mager, sehr abgezehrt, oder im Gegentheile sehr fett und dick ist? Ob die Muskelfaser mehr derb oder schlaff gefunden wird? Ob das Zellgewebe hervorsticht? Ob die Reizbarkeit die rechte ist? und ob dieselbe nicht als zu hoch gesteigert, oder ob nicht im Gegentheile eine gewisse Kaltblütigkeit oder Fühllosigkeit entdeckt wird? Die Bestimmung des Temperaments darf hierbey nicht fehlen, und deswegen müssen zugleich auch die Farbe der Haut, und besonders des Gesichts, der Glanz, die Größe und die Farbe der Augen, die Farbe und Beschaffenheit der Haare, hier mit beygefügt werden. Wichtig ist es aber auch zu wissen, ob das Weib vollblütig getroffen wird oder nicht?

Eben so unerläßlich für diese allgemeine Untersuchung ist auch die genaue Angabe des weiblichen Baues, weil dadurch das Mannweib (virago) am genausten vom wirklichen Weibe unterschieden wird. Deswegen müssen aber auch die Schultern und Hüften genau gemessen, und überhaupt der ganze Truncus so untersucht werden, wie es im ersten Kapitel Num. 15. angerathen wurde. Auch die Schenkel verdienen die Beachtung des untersuchenden Arztes. Sollte sich bey dieser Untersuchung dieses oder jenes vorfinden, was der Weiblichkeit entgegen ist, besonders Abneigung gegen das männliche Geschlecht überhaupt, oder gegen den Ehemann insbesondere, oder sollte im Gegentheil eine zu große Neigung des Weibes zum Manne, Geilheit oder Nymphomanie aus derselben hervorgehen, so dürfen auch diese Umstände dem Fundscheine nicht entzogen werden. Dasselbe gilt auch von manchen habituellen und andern Krankheiten, wie von Convulsionen und Ohnmachten, besonders während des Beyschlafs, vom periodischen Erbrechen, von Scropheln und

scrophulöser Disposition, von Cacherien, von Blutflüssen u. dgl. Aber auch die etwa vorkommenden Verunstaltungen und Verkrümmungen des ganzen Körpers gehören zur Untersuchung. Mit einem Worte, der Arzt muß hier alles berücksichtigen, was auf die ganze Oekonomie des Körpers Einfluß hat, da die Zeugung nur immer ein Resultat derselben ist und seyn kann.

B. Um aber das Geschlechtssystem auszuforschen, beginnt der Obducent die Untersuchung mit den beyden Brüsten. Ihre Größe, Derbheit, Gestalt und ihre Warzen sind besondere Punkte der Beachtung. An letztern müssen ebenfalls die Größe, die Gestalt, und der Hof um dieselben berücksichtigt werden. Jedesmal untersuche aber der Arzt beyde Organe, indem öfters eins beträchtlich verhärtet ist, wenn sich das andere noch nicht krank fühlen läßt, und doch läßt sich von den Brüsten sehr gut auf die Gebärmutter schließen, daher müssen auch alle vorkommende Abnormitäten derselben genau untersucht und angemerkt werden.

Von den Brüsten geht die Untersuchung zum Unterleibe und zur Beckengegend über, um hier zu erforschen, ob nicht etwa eine oder die andere Regelwidrigkeit der Baucheingeweide, besonders aber der Ovarien und der Gebärmutter gemuthmaßt werden dürfe? Da die innere Exploration sich gar nicht auf die Ovarien und den obern Theil der Gebärmutter erstrecken kann, so muß der Unterleib ihretwegen mit größter Sorgfalt befühlt werden: denn bisweilen ist Wassersucht oder Ausartung der erstern in verschiedene Massen, oder Ausartung, Wasser und Steine in der letztern zugegen, und alles sind Dinge, welche der Untersuchung obgleich nicht zu sichern Resultaten, doch wenigstens zu gegründeten Muthmaßungen über die wahre Beschaffenheit der Sache verhelfen können. Zwar haben Muthmaßungen für den Richter keinen Werth, allein sie sind doch vielleicht im Stande, die weitere innere Untersuchung auf den rechten Weg zu leiten. Ueberdies hat für den gerichtlichen Arzt auch das Negative einen positiven Werth: denn findet er

z. B. bey der äußern Untersuchung des Unterleibes nichts Regelwidriges in der Gegend der Ovarien und der Gebärmutter, so weiß er nun, daß keine beträchtlichen Regelwidrigkeiten in diesen Organen Statt haben können, und dies ist für sein Gutachten über die individuelle Sterilität des fraglichen Weibes ein Gegenstand von großer Wichtigkeit. Aus demselben Grunde muß die äußere Untersuchung auch das Becken berücksichtigen, obgleich dieser Theil an und für sich keine Unfruchtbarkeit verursachen kann. Besonders sind an demselben alle abnormen Vertiefungen und Erhöhungen genau zu bemerken, so wie auch das Normale desselben dem Protocolle anvertraut werden muß. Bey der äußern Untersuchung des Beckens darf auch der Schaamberg nebst den darauf befindlichen Haaren nicht vergessen werden.

Die innere Untersuchung hat hier besonders auf folgende Puncte zu sehen:

a) Ob die äußern Schaamlippen nicht verhärtet, nicht auf diese oder jene Weise vergrö-

ßert und angeschwollen sind? Ob keine Verwachsung zwischen ihnen Statt findet? oder, ob sie im Gegentheile zu klein, zu schlaff und mißfarbig sind, und zu weit von einander abklaffen? Ob sie keine wirklichen Verunstaltungen zeigen? Ob sie nicht wund sind, und Narben von venerischen oder andern Geschwüren enthalten? Endlich, ob sie sich nicht härter fühlen lassen, als sie eigentlich seyn sollen, und ob sie von viel oder wenig Schaamhaaren besetzt sind, und welches die Beschaffenheit und Farbe der letztern ist?

b) Ob das Mittelfleisch breit oder dünne, und ganz und unversehrt, oder im Gegentheile mehr oder weniger eingerissen ist?

c) Ob der Kitzler in seiner gehörigen Norm gefunden wird, oder ob er vielleicht gänzlich mangelt, ob er zu klein oder zu groß, verhärtet oder verunstaltet ist?

d) Ob die Urethra sich an der gehörigen Stelle nach außen und auf die gehörige Weise öffnet, oder, ob sich von einer regelwidrigen Mündung derselben nicht auf eine abnorme Lage

der Urinblase und der innern Geschlechtstheile schließen läßt?

e) Ob die innern Schaamlippen nicht zu groß, nicht mißfarbig, nicht zu hart, und nicht verunstaltet sind, oder gänzlich mangeln? Ob nicht an ihnen Spuren der Lues und anderer schädlicher Einflüsse aufgefunden werden können?

f) Ob die Mutterscheide in der gehörigen Richtung nach außen geöffnet ist, oder zu weit nach unten *), oder nach vornehin mündet? ob der Eingang derselben nicht mehr oder weniger

*) In meiner Präparatensammlung befindet sich ein äußerst merkwürdiges Becken. Der Kreutz- und Steißknochen sind an demselben nach innen hin nicht concav, sondern convex, so daß der Beckencanal dadurch eine ganz falsche Biegung erhalten hat. Der Ausgang des Beckens ist an demselben nach unten, und zugleich auch nach hinten hin gerichtet. Dasselbe mußte auch in Hinsicht der Mutterscheide Statt finden. Der Beyschlaf konnte daher hier nur von unten, oder von hinten aus gehalten werden, allein es fragt sich, ob bey der Konvexität des Kreutzknochens nach innen hin, und bey der consecutiven Krümmung der Mutterscheide die Befruchtung möglich war?

verwachsen, oder verengert ist? Ob das Hymen gegenwärtig, und ob nicht in zu beträchtlicher Dicke oder in dieser oder jener Verunstaltung? Ob es nicht die Mutterscheide gänzlich verschließt? Ob nicht die Mutterscheidenwände unter einander mehr oder weniger verwachsen oder zu sehr ausgedehnt sind? Ob dieser Theil nicht vom Mittelfleische aus mit zerrissen, und nicht zu lang oder zu kurz ist, oder auch wohl doppelt existirt? Ob er nicht gänzlich mangelt, wie bey manchen Hermaphroditen? Ob sich nicht in den Wänden derselben Verhärtungen, Auswüchse, Geschwüre und Narben befinden, oder ob dieselben im Gegentheile zu schlaff, zu nachgiebig gefühlt werden? Ob nicht Vorfälle oder Brüche der Mutterscheidenwände zu bemerken sind, und ob sich dieselben während der Untersuchung nicht krampfhaft zusammenziehen? Ob die Temperatur in der Mutterscheide hoch oder niedrig steht, und ob nicht zu viel oder zu wenig Schleim in derselben abgesondert wird, und welcher Natur dieses Abgesonderte ist?

g) Ob die Gebärmutter sich im Normalzustande befinde? Ob sie nicht doppelt vorhanden ist, oder gänzlich fehlt? Ob sie nicht zu hoch oder zu tief steht, oder auch wohl gar vorgefallen ist? Ob der Mutterhals nicht vor oder rückwärts, nicht nach rechts oder links gebogen ist, und daraus auf eine falsche Lage des Gebärmutterkörpers geschlossen werden muß? *) Ob der

*) Seit einem Jahre habe ich eine Zurückbeugung der Gebärmutter beobachtet, welche den Beyschlaf äußerst schmerzhaft, und die Befruchtung unmöglich machte. Die Frau war 8 Jahre verheurathet, und hatte das Uebel ohne Zweifel mit in das Ehebette gebracht. Man consulirte mehrere Aerzte und Geburtshelfer, allein die innere Untersuchung wurde längere Zeit verweigert, weil sie viel Schmerz verursachte. Ich ließ mich dadurch nicht abweisen, verordnete vor der Untersuchung mehrere erweichende Halbbäder, und stellte selbige nicht anders, als im Liegen der Frau an, um von dem etwaigen Schmerze weniger Stöhrung fürchten zu dürfen. Die Mutterscheide zog sich krampfhaft zusammen, und schien sich 2 Zolle über dem Eingange zu enden und spitzig zuzulaufen. Hinter der hintern Wand entdeckte ich einen weichen, das Becken verengen-

Mutterhals von der gehörigen Dicke und Länge, und von der rechten Derbheit, oder zu hart oder zu weich ist? Ob der Muttermund rund, oder als Spalte existirt? Ob die beyden Muttermundslippen in der gehörigen Form und nicht ausgeartet, nicht verhärtet oder vergrößert, oder mit Excrescenzen versehen aufgefunden werden? Ob keine beträchtlichen Einrisse an denselben zu bemerken sind, vermöge welcher der Muttermund mehr oder weniger offen gehalten werden mußte? oder ob im Gegentheil der Muttermund ganz verwachsen ist? Nach dem Mutterhalse muß der Geburts-

---

den Körper. Jetzt war ich nicht weiter, als meine Vorgänger, ich wußte noch nicht, was ich vor mir hatte. Allein ich untersuchte nun durch den Mastdarm, und die viele Jahre lang zurückgebogene und herabgetretene Gebärmutter lag deutlich vor mir. Nach und nach wurde sie in die Höhe gebracht, und das Weib ist nun etwa seit 6 Monaten schwanger. In dem 2ten Bande meiner Schriften zur Beförderung der Kenntniß des menschlichen Weibes wird dieser Fall, der in vieler Hinsicht merkwürdig ist, ausführlich erzählt seyn.

helfer auch den Körper der Gebärmutter zu erforschen suchen, und hierbey besonders auf seine Größe und Lage, auf seine Härte und Derbheit achten. Findet er denselben größer, als er im ungeschwängerten Zustande zu seyn pflegt, so muß er folgende Fragen zu lösen suchen: Welches ist der Inhalt desselben? ist es ein Polyp, ein veraltes Ey, ein Stein, ist es Wasser oder Luft? Oder wenn die Gebärmutterwände ausgeartet gefunden werden: ist es Scirrhus, Krebs, Sarcom oder Stratom, welches sich des Parenchyma desselben bemächtigt hat? Wird der Gebärmutterkörper sehr zusammen gedrückt gefunden, so ist es auch wichtig zu wissen, ob etwa die Wände desselben verwachsen sind? Auch interessirt an der Gebärmutter die Temperatur, und was aus derselben abgeht, besonders ob ein starker weißer Fluß vorhanden, und welcher Natur derselbe ist?

Nachdem der gerichtliche Arzt die manuelle Untersuchung der Gebärmutter bewerkstelligt hat, liegen ihm noch mehrere Fragen ob, welche die

Menstruation betreffen: denn er muß wissen, ob die Menstruation gehörig und immer zur rechten Zeit geflossen ist, oder ob sie zu oft wiederkehrt, und dabey zu viel Blut abgeht? Ob sie zu lange dauert und mißfarbig ist? oder, ob sie sich an einem unrechten Orte zeigt, und auch, ob anstatt des monatlichen Blutes, periodische Ausschläge oder andere Krankheiten bemerkt werden? Ob sie nicht gänzlich mangelt, und von jeher gefehlt hat? Ist sie anwesend, ob sie mit viel Schmerz eintritt, und unter denselben verläuft? Wo dieser Schmerz seinen Sitz hat, und welcher Natur er ist? Ob nicht bisweilen, während oder nach dem monatlichen Blutflusse, häutige Theile aus der Mutterscheide abgegangen sind, oder, ob sich nicht bisweilen oder jedesmal vor- oder nachher ein weißer Fluß eingestellt hat? Da alle diese Dinge nur ausgefragt, keineswegs aber durch den Finger ausgeforscht werden können, so ist von Seiten des Arztes Behutsamkeit und Vorsicht in der Annahme des Gehörten nothwendig. Eine genaue Vergleichung desselben mit

dem, was er selbst gefühlt hat, wird auch hier seinen Glauben leiten müssen.

h) Da die innere Untersuchung nicht bis zu den Muttertrompeten und den Ovarien ausgedehnt werden kann, so bleiben wir allerdings in Hinsicht dieser wichtigen Organe für die Zeugung in Zweifel. Wir schließen jedoch Eins oder das Andere über sie aus dem Befunde der äußern Untersuchung des Unterleibes und aus der Lage der Gebärmutter. Finden wir die Gebärmutter z. B. nach einer Seite des Beckens gedrückt, so schließen wir nicht ohne alles Recht, daß dies durch einen aufgeschwollenen Theil geschehen müsse. Ergiebt sich aber aus dem allgemeinen Examen, daß kein Organ der Bauchhöhle leidet, welches zur Assimilation und zur Urinabsonderung gehört, so können wir annehmen, daß ein Ovarium der leidende Theil seyn müsse. Wir fühlen hier jedoch das Uebel nicht, wir schließen es nur, und deswegen können wir irren, daher dürfen wir in unserm Gutachten auch nie sicher darauf bauen. Was die Muttertrompeten anlangt, so werden

wir rücksichtlich ihrer immer in Ungewißheit bleiben müssen.

i) Auch das Becken muß bey der innern Untersuchung berücksichtigt werden, obgleich dasselbe an und für sich nichts zur Zeugung beyträgt. Vorzüglich aber interessirt an demselben: ob es zu weit oder zu enge, zu hoch oder zu niedrig, zu krumm oder zu gerade, zu viel oder zu wenig geneigt, ob es schief oder verunstaltet ist? Ob sich keine Excrescenzen an den innern Wänden desselben gebildet haben, welche dasselbe an und für sich enge machen, aber auch eine abnorme Lage und beträchtlichen Druck der innern Geschlechtstheile zur Folge haben müssen? Ob diese Excrescenzen blos von gehöriger Knochenmasse oder steatomatöser oder esteosteatomatöser Natur sind? Es sind mir mehrere solcher Becken bekannt, die zur Zeugung absolut unfähig machen.

C. Ist die Zeugungsfähigkeit des Weibes aber relativ, was wir schließen, wenn sich an demselben nichts vorfindet, das der vollkommenen Geschlechtsfunction gerade zu entgegen ist, so

gehört natürlicherweise auch die Untersuchung des gegebenen Mannes dazu, wenn die Acten vollständig werden sollen. Von absoluter Unfähigkeit des Mannes zur Zeugung kann hier nicht die Rede seyn, da sie nicht hierher gehört. Wenn aber die relative Zeugungsunfähigkeit einer Frau ausgeforscht werden soll, kommt es auf eine genaue Zusammenhaltung und Vergleichung des männlichen und weiblichen Körpers, der beyden Temperamente, der psychischen Beschaffenheiten, der Neigung und Abneigung gegen einander, und besonders der Geschlechtsorgane an. Manche Ehe wird aus Convenienz geschlossen, aber selten harmoniren solche Eheleute unter einander. Es fragt sich hier, ob in dem Manne immer das Männliche, und in dem Weibe immer das Weibliche vorherrscht, oder ob dem Physischen oder Moralischen nach zwey mehr männliche oder zwey mehr weibliche Wesen zusammen gekommen sind? Ob dadurch die Kette der Geschlechtsorgane, welche zur Hälfte in den Mann und halb in das Weib verlegt und vertheilt ist, nicht unvollstän-

dig und ungeschlossen geblieben ist? Ob sich deswegen beyde Wesen geschlechtlich nicht unter einander abstoßen, anstatt sich anzuziehen? Oder, ob ein Theil, entweder der Mann oder das Weib gegen den andern zu große Neigung zur Geschlechtsverrichtung, und sogar die Geschlechtsorgane selbst in unverhältnißmäßiger Größe und Ausbildung besitzt? Ob die einzelnen Organe beyder nicht harmoniren? Ob die männliche Ruthe verhältnißmäßig zu lang oder zu kurz, zu dick oder zu dünn ist? Ob die Ejaculatio spermatis nicht mit der höchsten Extase des Weibes zusammenfällt, und in der gehörigen Richtung Statt hat? Endlich würde denn noch gefragt werden müssen, ob das Sperma auch in solcher Quantität und Qualität ausgeworfen wird, als der weiblichen Reizbarkeit angemessen ist, wenn sich darüber etwas bestimmen ließe?

Drittes Kapitel.

Regeln bey der Untersuchung einer Jungfrau.

Da es hier darauf ankommt, auszuforschen: ob ein weibliches Wesen noch nie einen Beyschlaf mit einem Manne ausgeübt habe, und ob deswegen die Geschlechtstheile desselben noch im unberührten Zustande existiren? Da aber dieser unverletzte Zustand nur bey völliger Unschuld, und in einm gesunden Körper für die Entscheidung des gerichlichen Arztes möglich wird, so ist auch hier eine allgemeine Untersuchung, ein allgemeines Examen über Alter, Stand und Beschäftigung, über körperliche Konstitution, über das Temperament und die Erziehung, über die Moralität und die etwa vorgekonmenen Krankheiten, unerläßlich. Besonders dürfen aber auch die nöthigen Fragen über das Geschlechtliche einer Jungfrau, über die Menstruation nicht unterlassen werden. Wenn die Menstruation zum ersten Male eingetreten sey? Ob sie dann regelmäßig continuirt habe?

Ob immer viel Blut abgeflossen sey, und ob das Blut immer die gehörige Farbe hatte? Ob diese Verrichtung der Gebärmutter mit Schmerzen, mit Uebelbefinden, oder gar mit Krankheit verbunden gewesen sey? Ob nie eine Gewaltthätigkeit durch Stoß, Stich u. dgl. auf die Brüste, auf den Unterleib, auf die äußern und innern Geschlechtstheile Statt gehabt habe, und wenn dies bejahet wird, zu welcher Zeit und unter welchen nähern Bedingungen dies geschehen sey? Nach einer solchen Prüfung bezeichne der Arzt die Reizbarkeit und die Größe des Körpers, die Brete der Hüften und Schultern, die Farbe der Haut und der Haare, und gehe zur Untersuchung der Brüste über. Um aber in mancher Rücksicht keine Täuschung befürchten zu dürfen, stelle man diese Untersuchungen an, ohne daß die fragliche Person etwas davon gewußt hat, und zu einer Zeit, wo dieselbe nicht erhitzt ist. Am besten geschieht dies daher des Morgens, unmittelbar nach dem Aufstehen aus dem Bette.

1) An den Brüsten ist zu bemerken, ob sie groß oder klein, und ob sie derb, halbrund, und besonders nicht hängend sind? Ob die Warzen klein sind, und noch wenig hervorragen, oder ob sie im Gegentheil beträchtlich hervorstehen, wie es bey solchen Weibern zu geschehen pflegt, die gestillt haben? Ob der Hof eine mehr matte oder mehr lebhafte Farbe zeigt? Endlich, ob sich in der Textur der Brüste keine Anschwellung der Milchadern oder sonstige Knoten entdecken lassen?

2) Von den Brüsten geht die äußere Untersuchung zu dem Unterleibe über, und dieser wird bey der Jungfrau wenig gewölbt, und mit einem tiefliegenden Nabel gefunden werden. Die Haut wird an demselben frisch, und ohne alle Falten seyn müssen. Man wird es ihr ansehen, daß sie noch nie beträchtlich ausgedehnt war.

3) Auf den Unterleib folgt in der Untersuchung die Beckengegend, und an ihr hat der gerichtliche Arzt zu berücksichtigen, ob das fragliche Weib in dieser Gegend sehr fleischigt und dick sey, oder nicht? Ob der Schaamberg voll,

rundlich, und derb gefunden wird, und ob derselbe vollkommen mit Haaren besetzt ist? Ob das Mittelfleisch straff, und ohne Spuren einer frühern Ausdehnung existirt? Ob in der Nähe der äußern Schaamlippen viel Schleim oder fettigter Schweiß entdeckt wird, welcher mit dem, dem Weibe eigenthümlichen Geruche verbunden ist?

4) Die äußern Schaamlippen beschließen die äußere Untersuchung. Bey ihnen kommt es darauf an, ob sie voll und länglich-rund sind, ob sie dunkelroth und frisch aussehen, und ob sie ganz genau an einander schließen? Muß auf irgend eine dieser Fragen mit Nein geantwortet werden, so ist es genau anzumerken: denn klaffen dieselben von einander ab, sind sie faltigt und welk, so wird die Jungfrauschaft allerdings problematisch genommen werden müssen.

5) Die innere Untersuchung beginnt mit der Clitoris. Dieselbe ist an der Jungfrau klein, mit der Vorhaut bis zur Spitze bedeckt, und wenig hervorragend, sondern mit der Eichel mehr zwischen die Nymphen zurückgebogen.

Würde dieselbe groß gefunden, so müßte genau berücksichtigt werden, ob dies die individuelle Bildung sey oder nicht. Der Schleier derselben, die Vorhaut, muß auch hier Auskunft geben, denn bedeckt sie diesen Theil fast gänzlich, so deutet sie auch mehr auf die Unschuld des Weibes hin. Ueberdieß ist auch die Farbe des Kitzlers zu bemerken, ob dieselbe mehr blaß oder roth aussieht, besonders ob die Eichel mehr in das Röthliche fällt?

6) An den Nymphen oder innern Schaamlippen darf ebenfalls an der Jungfrau nichts Welkes, nichts Faltiges und nichts Mißfarbiges entdeckt werden. Sie müssen frisch aussehen, und genau durch die äußern Schaamlefzen bedeckt seyn. Auch hier muß beygefügt werden, ob viel Schleim mit mehr oder weniger Geruch abgesondert wird.

7) Im Eingange in die Mutterscheide stößt der untersuchende Finger auf das Hymen, und dies verdient bey dieser Untersuchung die allergenaueste Berücksichtigung. Es fragt sich hier, ob dasselbe noch unversehrt existirt oder nicht? Ob es

den Finger schwer, oder gar nicht einläßt, oder nur wenig Hindernisse entgegen setzt? Ob dasselbe nur halbmondförmig die Scheide zur Hälfte oder mehr oder weniger schließt? Ob es gespannt, und dick oder schlaff und dünne ist? Ob es sich dem Eingange der Mutterscheide näher oder entfernter zeigt? Findet sich dagegen dasselbe nicht mehr unversehrt vor, so müssen die myrthenförmigen Runzeln genau untersucht und beschrieben werden. Ihre Anzahl, ihre Größe, ihre Härte und Weichheit sind hierbey Dinge, die allerdings interessiren müssen.

8) Die Mutterscheide ist bey der Jungfrau enge, und läßt den Finger nur schwer, und bisweilen sogar nur mit Schmerz zu. Es finden sich in derselben noch viele Quecrfalten, die sich mehr härtlich anfühlen lassen. Die Temperatur ist in derselben von einem mittlern Grade, und es wird bey ganz unschuldigen und gesunden Personen in ihr wenig Schleim abgesondert. Der gerichtliche Arzt hat auf diese Umstände genau zu achten, und das, was sowohl dafür, als da-

wider ist, treu zu bemerken. Eben so darf auch die Reitzbarkeit der Mutterscheide während der Exploration nicht übersehen werden.

9) An der Gebärmutter müssen folgende Fragen beantwortet werden, wenn das Gutachten nicht fehlerhaft werden soll. Ob der Mutterhals die gehörige Länge, Härte und Dicke habe, oder nicht? Ob der Muttermund in Form einer Spalte gefunden wird? Ob die beyden Muttermundslippen, die hintere und die vordere, unversehrt, ohne Narben, ohne Einrisse, und ohne die geringste Beeinträchtigung ihrer Gestalt gefühlt werden? Ob daher auch die vordere Lippe die längere ist? Findet sich hier oder da etwas, was gegen die Jungfrauschaft spricht, so ist dies auf das genaueste zu untersuchen und zu protocolliren. Ferner kommt es an der Gebärmutter darauf an, ob dieselbe nicht zu hoch oder zu tief steht, und ob sie die rechte Lage hat? Ob sie von der jungfräulichen Größe ist, und ob sie daher auch mehr hart, als weich gefunden wird? Endlich wie an ihr die Temperatur beschaffen ist?

Um keinen Irrthum zu begehen, muß das Protocoll bemerken, wie lange vor der nächsten Menstruation die Untersuchung angestellt wurde.

10) Da der Fall wohl eintreten kann und eingetreten ist, daß sich eine Jungfrau das Jungfernhäutchen auf eine ganz unschuldige Weise verletzt *), so muß der gerichtliche Arzt bey dieser Untersuchung auch auf dergleichen Ereignisse Rücksicht nehmen. Ergiebt die Aussage darüber irgend etwas, so forsche er vermittelst der Finger

*) Die Magd eines hiesigen Zimmermeisters will Abends spät im Finstern aus dem Arbeitsschuppen Spähne holen. Sie kauert sich nieder, und stößt sich einen scharfen Meisel in die Mutterscheide hinein, und durch das Hymen durch. Nach der Heilung war es doch nicht schwer, die Jungfrauschaft zu erkennen, ohnerachtet das Hymen nicht verheilte. — Eine hiesige Bürgersfrau, welche oft geboren hatte, kauerte sich auf ein hölzernes Spielpferd, dessen Vorderfüße zum Theil abgebrochen waren. Ein solcher abgebrochener Schenkel gieng in die Mutterscheide hinein, oben durch die vordere Wand durch, und verursachte in Zeit von einer Viertelstunde den Tod durch eine fürchterliche Hämorrhagie.

und der Augen weiter nach, ob sich nicht Spuren der Verletzung an andern Stellen, als am Hymen, vorfinden. Größtentheils wird man nach solchen Ereignissen Narben an den äußern oder innern Schaamlippen, wohl auch an der Mutterscheide entdecken. Das Jungfernhäutchen selbst muß in einem solchen Falle auf das genaueste beachtet werden, indem sich vielleicht auch schon an diesem eine solche Verletzung von dem Beyschlafe unterscheiden läßt.

11) Da das Laster der Selbstbefleckung auch alle die Zeichen hervorbringen kann, welche gegen die Jungferschaft sprechen, so muß der untersuchende Arzt auch darauf Rücksicht nehmen, wenn er Verdacht schöpfen müßte, daß solche Sünden begangen worden wären. Freylich kann er sich hier nicht anders, als durch Fragen helfen, und er selbst hat diese anzustellen, oder dem Richter zu überlassen. Letzterer muß jedoch durch das Gutachten darauf hingeleitet werden, indem der Arzt das Urtheil ausspricht, daß in einem

den Finger schwer, oder gar nicht einläßt, oder nur wenig Hindernisse entgegen setzt? Ob dasselbe nur halbmondförmig die Scheide zur Hälfte oder mehr oder weniger schließt? Ob es gespannt, und dick oder schlaff und dünne ist? Ob es sich dem Eingange der Mutterscheide näher oder entfernter zeigt? Findet sich dagegen dasselbe nicht mehr unversehrt vor, so müssen die myrthenförmigen Runzeln genau untersucht und beschrieben werden. Ihre Anzahl, ihre Größe, ihre Härte und Weichheit sind hierbey Dinge, die allerdings interessiren müssen.

8) Die Mutterscheide ist bey der Jungfrau enge, und läßt den Finger nur schwer, und bisweilen sogar nur mit Schmerz zu. Es finden sich in derselben noch viele Querfalten, die sich mehr härtlich anfühlen lassen. Die Temperatur ist in derselben von einem mittlern Grade, und es wird bey ganz unschuldigen und gesunden Personen in ihr wenig Schleim abgesondert. Der gerichtliche Arzt hat auf diese Umstände genau zu achten, und das, was sowohl dafür, als da-

wider ist, treu zu bemerken. Eben so darf auch die Reitzbarkeit der Mutterscheide während der Exploration nicht übersehen werden.

9) An der Gebärmutter müssen folgende Fragen beantwortet werden, wenn das Gutachten nicht fehlerhaft werden soll. Ob der Mutterhals die gehörige Länge, Härte und Dicke habe, oder nicht? Ob der Muttermund in Form einer Spalte gefunden wird? Ob die beyden Muttermundslippen, die hintere und die vordere, unversehrt, ohne Narben, ohne Einrisse, und ohne die geringste Beeinträchtigung ihrer Gestalt gefühlt werden? Ob daher auch die vordere Lippe die längere ist? Findet sich hier oder da etwas, was gegen die Jungfrauschaft spricht, so ist dies auf das genaueste zu untersuchen und zu protocolliren. Ferner kommt es an der Gebärmutter darauf an, ob dieselbe nicht zu hoch oder zu tief steht, und ob sie die rechte Lage hat? Ob sie von der jungfräulichen Größe ist, und ob sie daher auch mehr hart, als weich gefunden wird? Endlich wie an ihr die Temperatur beschaffen ist?

solchen Falle entweder der Beyschlaf oder Onanie getrieben worden sey.

12) Endlich muß bey der Untersuchung über die Jungfrauschaft auch noch das individuelle Benehmen der fraglichen Person berücksichtigt werden, weil auch hieraus öfters für den Psychologen und für den Richter mehreres hervorgehen kann, was zu einem bestimmten Resultate zu führen im Stande ist. Auch nicht der kleinste Umstand darf hierbey unbeachtet bleiben, denn nur aus einer treuen und genauen Zusammenhaltung der einzelnen und geringern Umstände zu einem Ganzen kann ein sicheres und nicht irrendes Gutachten hervorgehen.

Viertes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung einer Beyschläferin.

Obgleich die hier zu befolgenden Regeln schon zum Theil aus dem vorhergehenden Kapitel resultiren, so müssen sie doch der Vollständigkeit wegen hier auch mit angeführt werden.

A. Auch hier werde die Untersuchung zu einer solchen Zeit unternommen, wo es nicht vermuthet wird, damit nicht vorher zusammenziehende Mittel angewendet werden können. Doch stimme ich nicht mit denen überein, welche vorher ein warmes Bad anrathen. Es kann dieses bey solchen Personen, die nicht daran gewöhnt sind, die Geschlechtstheile in einem beträchtlichen Grade umändern, und die Untersuchung ungenügend machen.

B. Man schicke auch hier die Fragen über den allgemeinen Zustand des Körpers und des Geistes, über etwa vorgekommene Krankheiten voraus, gehe dann zu den Erkundigungen über das Geschlechtliche über, und vergesse auch hier nicht, zu erforschen, ob etwa eine Gewalt oder eine Krankheit auf die Geschlechtstheile gewirkt habe.

C. Nach einem solchen Examen, welches ebenfalls genau protocollirt werden muß, wende sich der Untersuchende zur Angabe des Körperbaues und des Temperaments überhaupt, und

zur Ausmessung des Körpers rücksichtlich der Länge und rücksichtlich der Breite der Schultern und Hüften insbesondere, und füge die Beschaffenheit des Truncus bey, in so weit der weibliche Bau daraus resultirt oder nicht. Die Schenkel, als Auswüchse des Truncus, dürfen nicht übersehen werden, da auch ihre Stellung zur Ausmittelung der Weiblichkeit beyträgt.

D. Von dieser äußern Untersuchung des Weiblichen im Baue des ganzen menschlichen Körpers schreitet der Obducent zur äußern Erforschung der Geschlechtstheile, der Brüste, des Schaamberges, des Mittelfleisches, der äußern Schaamlippen, und der Becken- und der Unterleibsgegend. Nützt das Becken hier auch nicht positiv, so kann seine Kenntniß doch negativ das endliche Resultat beträchtlich stützen.

1) An den Brüsten müssen aber folgende Umstände ausgekundschaftet werden! Ob sie groß oder klein, schlaff und hängend, oder derb und elastisch sind? Ob keine aufgeschwollenen Milchadern oder andere Verhärtungen in ih-

nen bemerkt werden können? Ob die Warzen kurz oder lang, und welches die Farbe des Hofes um dieselben ist?

2) Am Unterleibe und an der Beckengegend unternimmt der gerichtliche Arzt die Untersuchung hier nur deswegen, um zu fühlen, ob irgend eine Regelwidrigkeit entdeckt werden kann, welche die Untersuchung auf diesen oder jenen Weg zu leiten vermag. Er sucht daher zu bestimmen, ob nicht etwa die Gebärmutter, die Ovarien, oder sonst ein anderes Organ der Bauchhöhle aufgetreten ist? Ob nicht an der Beckengegend beträchtliche Eindrücke, oder eine solche Verunstaltung wahrgenommen wird, welche den Beyschlaf an und für sich unmöglich, oder nur in gewissen Stellungen der beyden Individuen möglich macht?

3) Der Schaamberg wird deswegen berücksichtigt, um zu wissen, ob derselbe gehörig gewölbt, mit Fett unterlegt, und mit Haaren gehörig besetzt ist? oder, ob er erschlafft, und eingedrückt gefunden wird?

4) An den äußern Schaamlippen ist zu sehen und zu fühlen, ob sie die jungfräuliche Turgescenz besitzen, oder ob sie erschlafft sind, und deswegen auch weniger an einander schließen? Ob sie einander an Größe gleich sind, oder ob eine davon kleiner, welker, und anders gestaltet gefunden wird? Welches ihre Farbe ist, und ob sie nicht nach innen oder nach außen hin gebogen sind? Ob sich übrigens an ihnen nicht eine oder die andere Regelwidrigkeit entdecken läßt? Besonders auch, ob keine Spuren von venerischer Krankheit vorhanden sind?

5) Am Mittelfleische ist endlich zu bestimmen, ob dasselbe noch unversehrt, und gehörig gespannt ist, oder ob sich in demselben Narben oder Einrisse vorfinden? Dasselbe muß auch in Hinsicht des Schaambändchens gefragt werden. Ueberdies ist es gut, wenn die Breite des Mittelfleisches angegeben wird, da dieser Umstand den Beckenbau in ein genaueres Licht setzt.

E. Auf diese muß nun die innere Untersuchung der Clitoris, der innern Schaamlippen, der Scheidenklappe, der Mutterscheide und der Gebärmutter folgen, und hierbey kommt es vorzüglich darauf an, daß ausgemittelt wird, ob die sämmtlichen Organe so gefunden werden, wie sie der Beyschlaf umzuändern pflegt. Daher hat sich der Arzt folgende Fragen vorzulegen:

a) Ob die Clitoris weniger klein, sondern mehr groß, und mit einer zurückgezogenen Vorhaut gefunden wird? Ob die Eichel derselben mehr röthlich gefärbt ist, oder nicht, und ob sich an derselben mehr oder weniger Schleim zeigt? Ob endlich nicht diese oder jene Ausartung dieses Theiles bemerkbar ist?

b) Ob die innern Schaamlefzen kleiner oder größer, welker oder turgescirender gefühlt werden? Ob sie die äußern Schaamlippen gehörig decken, oder ob sie durch dieselben hindurchsehen, oder wohl auch gar hindurch ragen? Welches ihre Farbe ist, und ob sie mit mehr oder weniger Schleim überzogen sind,

welcher den eignen specifiken Geruch besitzt? Ob endlich nicht eine oder die andere Ausartung derselben Statt findet?

c) Ob das Hymen noch existirt, und wenn dies der Fall ist, ob dabey der Beyschlaf möglich war? Finden sich dagegen nur die myrthenförmigen Runzeln, wie viele derselben sind, und ob sie mehr hart und groß, oder weich, und mehr verkleinert entdeckt werden? Ob die Beseitigung der Scheidenklappe nicht etwa durch eine andere äußere Gewalt, als durch den Beyschlaf bewerkstelligt wurde?

d) Ob die Mutterscheide im Eingange oder durchaus erweitert ist? Ob sie weniger Queerfalten enthält, und ob die Wände derselben mehr weich, als hart sind? Ob sie sich beym Einbringen des Fingers zusammen ziehen, und deswegen große Reizbarkeit verrathen? Ob sich mehr oder weniger Schleim vorfindet, und welches die Temperatur der Mutterscheide ist? Ob nicht Vorfälle, Narben, oder Verhär-

tungen, oder sonst andere Regelwidrigkeiten gefühlt werden können?

e) Rücksichtlich der Gebärmutter hat der Obducent nach Erkundigung, wenn der nächste Menstruationstermin eintreten müßte, nachzufühlen: Ob der Mutterhals von der gehörigen Länge, Dicke und Härte gefunden wird? Ob der Muttermund die Form einer Spalte hält, oder ob sich Narben in diese Form einmischen? Oder, ob der Muttermund als rund existirt? Ob die Muttermundslippen in ihrer reinen Gestalt, oder mehr oder weniger verzogen sind? Ob der Muttermund völlig geschlossen, oder mehr oder weniger geöffnet ist? Ob die Gebärmutter die jungfräuliche Größe behauptet, oder von stärkerm Umfange ist? Ob sie in der rechten Beckengegend, und in der gehörigen Lage gefunden wird? Im Falle, daß sie aufgeschwellt erscheint, welches wohl der Inhalt derselben sey? Ob ein Ey, ein Polyp, oder ein Stein? Endlich, welche Temperatur sie zeigt, und ob nicht Ausartungen und

Regelwidrigkeiten derselben in die Finger fallen?

f) Auch innerlich muß das Becken für diese Untersuchung interessiren. Die Weite, die Höhe, die Neigung und Krümmung sind die Gegenstände, die nach ihrem normalen Befinden oder nach ihren Regelwidrigkeiten ausgemittelt werden müssen, weil von ihnen die Lage, Stellung und die Functionen der Mutterscheide und der Gebärmutter größtentheils abhängen.

Fünftes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung einer Genothzüchtigten.

Die Nothzucht (stuprum involuntarium) wird eingetheilt in die gewaltsame und betrügerische (stuprum violentum et fraudulentum). An einer reinen Jungfrau verübt nennt man dieselbe stuprum involuntarium stricte sic dictum, dagegen sie an einer schon entjungferten Person den Namen fornicatio involuntaria erhält, an einer Ehefrau endlich aber zu adulte-

rium involuntarium wird. Ueberdies zerfällt das stuprum noch in perfectum sive consummatum, und in imperfectum sive attentatum. Der untersuchende Arzt hat auf diese Verschiedenheit Rücksicht zu nehmen, um die Wirklichkeit und die verschiedene Art der Nothzucht auszumitteln, ob es gleich bisweilen ganz unmöglich ist, die Wahrheit auszuforschen. Er muß deswegen in seinem Gutachten behutsam seyn, und wo ihn die physischen Gründe verlassen, sein Urtheil suspendiren, und die weitere Untersuchung dem Richter anheim stellen. Aber eben weil es schwer ist, ein Gutachten zu fällen, so muß die Untersuchung auf das genaueste angestellt werden. Besonders ist es zur Ausmittelung der Wahrheit erforderlich, daß die Untersuchung bald nach vollbrachter Nothzucht angestellt werde. Dieselbe beginnt:

A. Mit der Erkundigung über Namen, Alter, Stand, über das allgemeine Befinden seit längerer Zeit, und mit der Angabe der Constitution und der allgemeinen Beschreibung des Kör-

perbaues, in welcher das Weibliche nicht übersehen werden darf; daher auch die Länge und die Breite in den Schultern und Hüften beygefügt werden muß.

B. Nach diesen folgen die Fragen über das Geschlechtliche: Ob die Person verheyrathet ist? Ob sie den Beyschlaf schon vorher ausgeübt, und ob sie geboren habe? Wie und wieviel Mal dies geschehen sey? Ob die Menstruation gehörig geflossen sey? Ob sich nicht öfters etwas Krankhaftes eingemischt habe? Ob nicht früher oder später eine Gewalt auf die äußern oder innern Geschlechtstheile angewendet worden sey? und ob sich nicht eine oder die andere Verunstaltung an diesen Theilen eingefunden habe?

C. Nach diesen Erkundigungen gehe der Obducent zu den Fragen über den Act der Nothzüchtigung selbst über. Zuerst erkundige er sich über den Ort und die Zeit, an welchem und zu welcher das Stuprum vollbracht worden seyn soll? Ferner frage er nach dem Schänder und seinen etwaigen Mitgehülfen. Ist es möglich,

so lasse er sich diese Personen rücksichtlich der Statur und der Körperkräfte beschreiben. Hierauf frage er nach der Art und Weise, wie die geschändete Person gehalten und gefesselt worden ist? er bemerke in dieser Hinsicht jede Stelle des Körpers, an welcher die Genothzüchtigte vorgeblich gehalten und gepackt worden seyn soll. Er berücksichtige weiter: Ob sich selbige vertheidigt habe, und wie? Und welche Stellung oder Lage sie inne hatte, als das Stuprum vollzogen wurde? Darauf lasse er die Fragen folgen: Ob das männliche Glied wirklich in die Mutterscheide eingedrungen sey, oder nicht, und ob die Genothzüchtigte dabey ein angenehmes Gefühl empfunden habe? Ferner erkundige er sich, was nachher geschehen sey, ob man sie habe liegen lassen? Ob man ihr hinterher noch Gewalt angethan habe, oder nicht? Ob sie Schmerz, und wo sie denselben empfunden habe, und wie das allgemeine Befinden darnach gewesen, und noch sey?

D. Ergiebt sich aus den ersten Erkundigungen, daß die Nothzucht durch Betrug, und nicht

gewaltsam vollführt wurde, so erkundige sich der Arzt genau nach den Mitteln, welche hierzu gewählt worden sind: Ob es geistige Getränke, Arzneymittel oder Versprechungen waren, welche man angewendet hat? Wie diese Mittel auf den Körper wirkten? Zu welcher Zeit diese Mittel beygebracht wurden, und wie lange nachher die Schändung vollzogen worden ist? Ob das Stuprum dann bey völligem Bewußtseyn, oder bey gänzlicher Bewußtlosigkeit begangen wurde? Ob in jenem Falle ein angenehmes Gefühl damit verbunden war? Ob nicht auch dabey Gewalt angewendet worden, und in welcher Lage und Stellung das Stuprum vor sich gegangen ist? Ist das Stuprum ein bloßes fraudulentum, und war die geschändete Person vorher noch eine Jungfrau, so wird die weitere Untersuchung angestellt, wie es im vorhergehenden Kapitel angegeben worden ist. An früher entjungferten wird dagegen die Untersuchung in diesem Falle immer ungenügend bleiben, dessen ungeachtet darf sie nicht unterlassen werden.

E. Zeigt sich aus den Aussagen der fraglichen Person, daß das Stuprum ein gewaltsames oder ein gemischtes, ein betrügerisches und gewaltsames zugleich war, so geht der Obducent nun zur Untersuchung des Körpers selbst über, und berücksichtigt vom Scheitel bis zu den Zehen alles genau, um die Spuren der Gewaltthätigkeit aufzufinden. Ist es möglich, daß dies zuerst in den während der Schändung angehabten Kleidern geschehen kann, so darf dies nicht unterlassen werden, um auch an ihnen die Zeichen der angebrachten Gewalt aufzusuchen. Besonders beachte man die Unterkleider und das Hemde, um hier nach Blutflecken und nach dem männlichen Sperma zu suchen. Erst wenn die Kleider genau nachgesehen und abgelegt sind, wende man sich zur Obduction des entblößten Körpers. Bey dieser Untersuchung sind allerdings die frühern Aussagen der Geschändeten zu beachten, jedoch darf sich der gerichtliche Arzt nicht durchaus an sie halten, und deswegen ist es nothwendig, daß alle Theile und alle Stellen des Körpers besehen

und befühlt werden, um die etwaigen Spuren der Gewaltthätigkeit auszumitteln. Was in dieser Hinsicht vorgefunden wird, muß in dem Protocolle für das Gutachten und für den Richter genau beschrieben und aufgezeichnet werden.

F. Von der äußern Untersuchung, in welcher die Brüste, die Unterleibs- und Beckengegend mit begriffen sind, wendet sich der Obducent zu der Exploration der äußern und innern Schaamlippen, des Kitzlers, der Scheidenklappe, der Mutterscheide und der Gebärmutter. Hatte die Genothzüchtigte schon vorher den Beyschlaf ausgeübt, so ist an diesen Theilen wenig oder nichts für die Entdeckung des Stupri zu finden, wenn nicht dasselbe mit der größten Gewalt ausgeübt wurde, und die Spuren davon, Verletzungen eines oder des andern Theiles, vorhanden sind. Dessen ungeachtet müssen sie untersucht werden, theils um den Richter über den schon früher ausgeübten Beyschlaf in Gewißheit zu setzen, theils aber auch, um fest bestimmen zu

können, daß keine Zeichen und keine Ueberbleibsel der Nothzucht vorhanden sind. Finden sich dagegen bey dieser Untersuchung Zeichen der Gewaltthätigkeit, Wunden, Entzündung, Geschwulst, mißfarbige Stellen, Schmerz, und Hitze, so müssen sie auf das Genaueste untersucht und beschrieben werden. Geschieht die Untersuchung bald nach vollbrachter That, so ist besonders auch darauf zu achten, ob die Mutterscheide und die Gebärmutter mehr Feuchtigkeit enthalten, als sie im ruhigen Zustande abzusondern pflegen, und ob sich nicht etwa männliches Sperma in denselben, oder sogar an den äußern Schaamlippen und Schaamhaaren verhalten hat? Wird die Untersuchung dagegen mehrere Tage nach der Schändung angestellt, so ist auch besonders darnach zu fragen, ob sich nicht die Zeichen der angehenden Schwangerschaft eingefunden haben? Ob der Muttermund als rund gefühlt wird, ob der Mutterhals angeschwollen, und ob die vordere Muttermundslippe sich verkürzt und eingebogen hat? Ob in der Mutterscheide mehr Schleim ab-

gesondert wird, und welches die Temperatur derselben und der Gebärmutter ist?

G. War die Geschändete dagegen noch eine Jungfrau, so ist die Untersuchung der genannten Geschlechtstheile aus einer zweyfachen Rücksicht anzustellen: einmal, um die Spuren der Gewaltthätigkeit zu erforschen, und zweytens, um zu erfahren, ob die Jungfrauschaft dabey wirklich verloren gegangen ist, oder nicht? Um letztere Frage beantworten zu können, muß eben so verfahren werden, wie es im vorhergehenden Kapitel von 3—5, und von a—f angegeben worden ist.

H. Endlich ist auch öfters für die Ausmittelung der Nothzucht die Untersuchung des Mannes, sowohl in Hinsicht seines Körpers, als auch rücksichtlich seiner Geschlechtstheile nothwendig. Da aber diese nicht hierher gehört, übrigens auch sehr leicht ist, so muß dieselbe hier mit Stillschweigen übergangen werden. Nur so viel erinnern wir darüber, daß nach einem allgemeinen Vernehmen desselben, und nach einer

genauern Erkundigung des Actes der Schändung, der Körper desselben nachgesehen wird, um die Spuren der Vertheidigung der Genothzüchtigten aufzusuchen. Eben so ist auch das männliche Glied ein vorzüglicher Gegenstand der Besichtigung, theils um an ihm Spuren der Gewalt, Risse von den Schaamhaaren u. s. w. zu entdecken, theils aber auch, um dasselbe mit der Mutterscheide vergleichen zu können, damit das Daseyn oder der Mangel von Verletzungen in den weiblichen Geschlechtstheilen in das hellste Licht gesetzt werde.

Sechstes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung einer Schwangern.

Die Schwangerschaft wird entweder fälschlicher Weise vorgegeben oder erdichtet, aber auch bisweilen verheimlicht, und in beyden Fällen wird die gerichtlich medizinische Untersuchung nothwendig, um die Wahrheit auszumitteln.

Die Schwangerschaft documentirt sich auf dreyerley Weise: 1) durch mancherley beträchtliche

Veränderungen des ganzen weiblichen Körpers; 2) durch mehrere Metamorphosen in den Geschlechtstheilen, und 3) durch die Anwesenheit und Ausbildung des Eyes. Der Legalarzt thut wohl, wenn er die Untersuchung dieses Gegenstandes nach diesen drey verschiedenen Erscheinungen am weiblichen Körper anstellt. Ehe er aber zur eigentlichen Erforschung der Schwangerschaft übergehen kann, muß er auch hier ein allgemeines Examen über Namen, Geburtsort, Alter, Stand, über das allgemeine Befinden seit längerer Zeit, und besonders über das Geschlechtliche vorausschicken. In diesem Examen hat der Geburtshelfer vorzüglich folgende Fragen zu berücksichtigen: Ob die zu untersuchende Person sich schwanger glauben dürfe, oder nicht, und ob vorher der Beyschlaf gepflogen worden sey, und wenn zum letzten Male? Ob dieß mit viel Wollust, und darauf erfolgter Abspannung geschehen sey, oder nicht? Und wenn der Beyschlaf verneint wird, ob sie sich noch für eine Jungfrau halten könne? Ob sie verheyrathet sey?

Ob sie schon geboren habe? Wie vielmal, und wie? Wie die Menstruation geflossen sey? Seit welchem Lebensjahre, und ob sie jetzt ausgesetzt habe? Und wie lange? Ob sich früher nichts Krankhaftes in derselben habe bemerken lassen? Ob sonst nicht diese oder jene Krankheit, sowohl am ganzen Körper, als rücksichtlich der Geschlechtsorgane vorhanden gewesen sey? Diesen folgt nun die genaue Angabe der Konstitution, des Temperaments, der Länge und Dicke des Körpers, der Hautfarbe, des Haarwuchses, und überhaupt eine treue Beschreibung des ganzen Körpers, in welcher die Breiten der Schultern und der Hüften, und die Bestimmung des Truncus, durchaus nicht übersehen werden dürfen. Von dieser Bezeichnung geht der gerichtliche Arzt zur Ausmittelung der Schwangerschaft selbst über. Den Anfang macht er mit den Veränderungen, die die Schwangerschaft im ganzen weiblichen Körper hervorzubringen pflegt. Da er indeß dieselben größtentheils nur ausfragen kann, so darf er ihnen nicht mehr trauen, als es die Umstände

erlauben, und er muß sich so viel als möglich von dem Gehörten, durch das Gesicht sowohl, als durch das Gefühl zu überzeugen suchen. Er hat nun in dieser Hinsicht nach der Festsetzung des Termins, von welchem an das Weib schwanger zu seyn vorgiebt, zu fragen:

1) Ob sich die Hautfarbe nicht verändert habe, und seit welcher Zeit? Ob nicht Leberflekken, Sommersprossen oder Ausschläge, besonders im Gesichte und am Kinne zum Vorschein gekommen sind? Ob die Wangen nicht hochrother und umschriebener, als sonst sind? Ob die Augen nicht mehr eingefallen, und von einem blassen oder blaugrauen Rande umgeben sind? Ob sich nicht hier oder da, besonders an den Schenkeln und an den äußern Schaamlippen, Blutaderknoten sehen lassen, und ob diese seit einiger Zeit größer geworden und angeschwollen sind? Ob der Unterleib und die Beckengegend stärker wurden, und ob sich der Gang geändert habe?

2) Ob der Urin nicht öfterer, als sonst, abgeht, und ob öfters Drang, sich dessen zu entleeren, vorhanden ist? Ob viel auf einmal abgeht, oder nicht?

3) Ob die Person nicht seit längerer Zeit an Erbrechen, an Würgen und an Eckel, besonders des Morgens, leidet? Ob sie nicht gegen mancherley Speisen Widerwillen empfindet, oder im Gegentheile von Heißhunger, und ungewöhnlich starker Neigung nach diesen oder jenen Speisen geplagt wird? Ob der Darmcanal die gehörige Oeffnung hat, oder ob er zu viel oder zu wenig verschlossen ist?

4) Ob das fragliche Weib an Vollblütigkeit leidet? Ob sie daher öfters fliegende Hitze und Beängstigung empfindet? Ob Wangen und Augen bisweilen sehr roth werden, und sich Ohrensausen und Schwindel einstellt? Ob dasselbe Nasenbluten hat, oder öfters zur Ader läßt? Wie der Puls beschaffen ist? ob er mehr hart schlägt,

wie dies bey Schwangern zu seyn pflegt? *) Die Einwirkung der Untersuchung muß bey der Bestimmung des Blutschlags allerdings berücksichtigt werden.

5) Wie die Nervenstimmung ist? Ob die Reitzbarkeit sehr groß, und sehr veränderlich gefunden wird? Ob die fragliche Person sehr mißlaunig, leicht verdrüßlich, leicht aufgebracht wird? Ob sie sehr unruhig, sehr furchtsam ist, oder ob ihre Stimmung im Gegentheil heiterer und jovialischer, als sonst, gefunden wird?

6) Ob sich nicht mancherley Leiden und Krankheiten, Zahnschmerzen, Reissen, Kopfbeschwerden, Schauder und Frost bisweilen eingestellt haben, ohne daß veranlassende Ursachen vorausgegangen sind, oder ob im Gegentheile eine oder die andere Krankheit, anhaltender Husten, Epilepsie, Spuren der Schwindsucht, Ma-

*) Das Blut würde vermöge seiner Dicke und der Crusta lactatea viel zur Ausmittelung der Schwangerschaft beytragen, wenn wir uns desselben bedienen könnten!

genkrampf, Ausschläge, und andere verschwunden sind, und sich das Weib daher jetzt besser befindet, als vorher? daß immer die Zeit, von wo an sich diese Veränderungen datiren, genau ausgekundschaftet und bestimmt werden müsse, versteht sich von selbst.

Von diesem Examen, das der Legalarzt auf alle mögliche Weise durch seine Augen und Finger zu unterstützen hat, wendet er sich erstlich zur äußern Untersuchung der Geschlechtsorgane und des Beckens, und läßt dann dieser die innere Exploration derselben Theile folgen. Die äußere Untersuchung erstreckt sich zuerst

a) auf die Brüste. Rücksichtlich ihrer dürfen die Fragen: Ob sie seit einiger Zeit größer und derber geworden sind? Ob sich nicht flüchtige Stiche und Regungen in denselben eingefunden haben? Ob die Warzen nicht mehr hervorgetreten, und ihr Hof eine andere Farbe erhalten habe? nicht unterlassen werden. Der Geburtshelfer hat diese Organe hierauf genau zu befühlen, ihre Größe und Gestalt zu bestimmen, die

individuelle Textur anzugeben, und besonders zu bemerken: Ob die Milchadern in denselben angelaufen, und deswegen als dünne Fäden oder Stränge zu fühlen sind? Ist dies der Fall, so forsche er zugleich auch nach, ob keine milchartige Flüssigkeit aus denselben ausgetröpfelt ist. Am leichtesten findet er dies in dem jetzigen, und in den seit längerer Zeit getragenen Hemden, deswegen ist es gut, wenn er sich dieselben im unveränderten Zustande verschaffen kann. Um zu erfahren, ob zur Zeit der Untersuchung eine solche Flüssigkeit in den Brüsten vorhanden ist, giebt die Milchpumpe das beste Instrument zur Untersuchung ab.

b) Von den Brüsten wendet sich der gerichtliche Arzt zur Untersuchung der Unterleibsgegend, um über die Ausdehnung des Unterleibes, über das Befinden der Gebärmutter, und ihres etwaigen Inhaltes Nachricht zu erhalten. Rathsam ist es, daß diese Gegenden sowohl im Stehen, als auch im Liegen auf dem Rücken mit angezogenen Schenkeln der zu untersuchenden Person be-

fühlt und besehen werden. Zuerst ist nun hier auszumitteln, ob nicht Spuren getragener Binden, oder anderer den Unterleib einengender Mittel aufzufinden sind. Dann ist die Erforschung der Ausdehnung des Unterleibes im Stehen der zu Untersuchenden nothwendig. Es darf dies jedoch nicht blos durch das Auge und die Hände geschehen, sondern es muß hierzu ein Band um die höchste Circumferenz des Unterleibes herumgeführt, und die Weite hierauf vermittelst eines Zollstabes bestimmt werden. Rathsam ist es, wenn die Weite des Weibes auch in der Gegend der Herzgrube und der Hüften auf gleiche Weise gemessen wird. Nächst diesem ist nun die Untersuchung der Gebärmutter und ihres Inhaltes der vorzüglichste Gegenstand des gerichtlichen Arztes. Die Gebärmutter wird daher durchs Gefühl nach ihrer Ausdehnung, nach ihrer Lage und Härte bestimmt. Rücksichtlich ihres Inhaltes ist besonders auszuforschen, ob sich derselbe als hart und weich, als Kind und Fruchtwasser, fühlen läßt? und ob das Harte in dem Weichen hin

und her geschoben werden kann? oder ob sich das Kind vielleicht von selbst bewegt? Um alles dieses genau fühlen zu können, bedient sich der Obducent beyder Hände, und legt sie wechselsweise bald oben und unten, oder bald rechts und links an, und drückt damit den Unterleib behutsam. Findet er bey dieser Untersuchung dieses oder jenes Regelwidrige, so muß dasselbe genau beachtet, möglichst ausgeforscht, und im Protocolle treu angegeben werden; denn auch dieses kann zum endlichen Resultate vieles beytragen.

c) Auf den Unterleib folgt das Becken, welches zwar an und für sich nichts zur Schwangerschaft beyträgt, doch aber bisweilen dieselbe unmöglich macht, wenn es sich in einem hohen Grade abnorm befindet. Daher hat der Legalarzt an demselben besonders nachzufühlen, ob es als normal vorhanden, oder auf diese oder jene Weise regelwidrig ist, und ob sich äußerlich beträchtliche Eindrücke oder Hervorragungen vorfinden, die auf einen abnormen Bau des Bek-

kens schließen lassen. Die Weite und Höhe, die Neigung und Krümmung sind daher auch hier die vorzüglichern Gegenstände der Beachtung. Sollte in Hinsicht der Weite desselben etwas Regelwidriges bemerkt werden, so ist es am zweckmäßigsten, daß die Beckengegend vermittelst des Tasterzirkels sowohl von vorn nach hinten, als von einer Seite zur andern, ausgemessen wird. Daß bey allen solchen Messungen der Maasstab genau angegeben werden müsse, dessen man sich bedient hat, versteht sich von selbst: denn etwas ganz Anderes ist das Pariser, und etwas Anderes das Rheinländische oder das Leipziger Maaß. Ueberdieß ist an der Beckengegend anzumerken, ob das Weib daselbst verhältnißmäßig sehr dick und fleischigt ist, wie dies in der Schwangerschaft zu seyn pflegt. Am Schaamberge ist zu berücksichtigen, ob derselbe voll, turgescirend, und mit Haaren gehörig besetzt ist?

d) An den äußern Schaamlippen hat der gerichtliche Arzt folgende Fragen zu beantworten: ob dieselben voller, gewölbter, und mehr als ge-

wöhnlich turgescirend sind, oder ob sie im Gegentheile zusammen gefallen, mager und faltig erscheinen? Ob sie von einander abstehen, und nach innen gebogen sind? Ob sie mehr hochroth oder blaß aussehen? Ob sie mit Schaamhaaren besetzt sind?

e) Am Mittelfleische kommt es darauf an, zu wissen, ob dasselbe noch unversehrt und ohne Narben existirt? Ob es schlaff und faltig, oder straff gefunden wird? Dasselbe fragt sich auch in Hinsicht des Schaambändchens?

Von der äußern Untersuchung wendet sich der gerichtliche Arzt zur innern, und nimmt hierbey nebst den Zeichen des erlittenen Beyschlafs zugleich auch auf die Merkmale der Schwangerschaft Rücksicht. Er forscht daher nach dem Befinden der Clitoris, der Nymphen, des Jungfernhäutchens, der Mutterscheide, der Gebärmutter, des Eyes und des Beckens.

I. Der Kitzler enthält keine Zeichen der Schwangerschaft, und daher interessirt derselbe nur, in so fern Einiges über den gepflogenen

Beyschlaf aus ihm hervorgeht. Seine Größe, seine Stellung, und seine mehr oder weniger von der Vorhaut entblößte Eichel sind daher hier die Gegenstände der Beachtung. Die mehr rothe oder blasse Farbe der Eichel verdient indeß auch erwähnt zu werden.

II. Die innern Schaamlippen oder Nymphen sind besonders zu Anfange der Schwangerschaft gewölbter und saftreicher, und röther gefärbt, und gleichsam aufgelockert. In der zweyten Hälfte des Schwangerseyns trift man sie dagegen, so wie die äußern Schaamlefzen, welker und zusammen gefallen, jedoch nicht härter als in der ersten Hälfte. Gegen das Ende der Schwangerschaft werden sie aber wieder größer, voller, und schwellen nicht selten, so wie die äußern Lippen, zu sehr an. Blutaderknoten und Wassergeschwulst sind in den letztern Wochen des Schwangerseyns an diesen Theilen keine Seltenheit. Der Obducent muß alle diese Puncte zur Sprache bringen, aber auch die Temperatur dieser Theile, so wie

den etwa vorhandenen Schleim an denselben nicht unbemerkt lassen.

III. Auch die Scheidenklappe darf nicht übersehen werden, da ihr unversehrter Zustand die Schwangerschaft in Zweifel setzen würde. Ist sie noch vorhanden, so muß ihre Gestalt und ihre Größe besonders ausgemittelt werden, um bestimmen zu können, ob der Beyschlaf dabey möglich war, oder nicht. Findet sich das Hymen nicht mehr vor, so sind die myrtenförmigen Runzeln zu untersuchen, und ihre Anzahl, Größe und Weichheit und Härte zu bestimmen.

IV. Die Mutterscheide ist bey Schwangern weiter, saftreicher, lockerer und wärmer, als bey Nichtschwangern. Bis zum 3ten und 4ten Schwangerschaftsmonate findet man sie wegen des tiefern Standes der Gebärmutter kürzer, und daher bisweilen mit beträchtlichen, Vorfall ähnlichen, Queerfalten versehen. Nach dieser Zeit wird sie jedoch länger, weil die Gebärmutter immer mehr und mehr in die Höhe steigt, und die Falten verlieren sich daher immer mehr, bis sie

gänzlich verschwunden sind. Nur wenn das Organ über die Norm erschlafft ist, bleiben solche Falten zurück. Auch ist die Mutterscheide während der zweyten Schwangerschaftshälfte in der Nähe der Gebärmutter weiter, und gleichsam so, als wäre sie schon durch den Kindeskopf ausgedehnt worden. Ueberdieß ist die Mutterscheide während der Schwangerschaft innerlich mit mehr Schleim überzogen, welcher bisweilen in einem so hohen Grade abgesondert wird, daß er gleich beym weißen Flusse, tropfenweise ausfließt. Sollte dagegen dieser Theil sehr enge, sehr reitzbar, mehr trocken, und in niederer Temperatur gefunden werden, so hätte dies mehr gegen die Schwangerschaft zu stimmen, und deswegen müßte auch alles auf das Genauste beachtet werden. Auch dürften alle Regelwidrigkeiten, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, als z. B. Verwachsung, Verhärtung, Excrescenzen, falsche Richtung und Lage u. s. w. durchaus nicht übersehen werden.

V. Die Gebärmutter ist dasjenige Organ,

welches die beträchtlichsten Einwirkungen durch die Schwangerschaft erleidet, die Metamorphosen sind daher an derselben am beträchtlichsten, und deswegen giebt sie auch für diese Untersuchung die meiste Ausbeute. Um so sorgfältiger muß sie aber auch vom Legalarzte behandelt werden. Durch diese Untersuchung ist aber auszumitteln: Ob der Mutterhals kürzer und lockerer, als im nicht schwangern Zustande gefunden wird? Ob er aus der cylindrischen Form in eine mehr conische übergegangen ist? Wie lang er eigentlich ist, und ob er sich nicht wärmer anfühlen läßt? Ob sich die längere vordere Lippe des Muttermundes verkürzt hat? Ob der Muttermund in Form einer runden Oefnung oder einer Spalte vorhanden ist? Ob Narben und Einrisse an demselben bemerkt werden, und ob er zum Theil geöfnet ist? In welcher Gegend des Beckens der Mutterhals gefunden wird, ob in der Höhle oder im Eingange? Nach welcher Seite der Muttermund hinsieht, ob nach links, und zugleich auch in etwas mit nach hinten, wie dies gewöhnlich ist? Nächst dem

Mutterhalse interessirt den gerichtlichen Arzt auch besonders der Körper des Uterus. Schon durch die äußere Untersuchung haben wir nach der Ausdehnung und nach dem Inhalte desselben geforscht; ein Gleiches geschieht auch durch die innere Exploration. Wir legen den untersuchenden Finger neben den Mutterhals, und fühlen hier genau nach dem, was über dem Halse und über der Mutterscheide befindlich ist, und das untere Segment des Fruchthalters verräth uns durch seine Ausdehnung die ganze Größe dieses Theiles. Nächst der Größe des Uterus müssen wir auch nach der Dicke und Weichheit seiner Wände suchen. Die Lage des Gebärmutterkörpers hat uns schon auf die Stellung des Mutterhalses schließen lassen, so wie auch die Temperatur dieses Theiles schon durch die Wärme der Vaginalportion verrathen worden ist. Um die Gebärmutter mit möglichster Genauigkeit untersuchen zu können, stellen wir die Exploration sowohl im Stehen, als im Liegen der Inquisitin auf dem Rücken an, und vereinigen mit der innern Erforschung auch

zugleich die äußere. Während eine Hand vermittelst des Spitzfingers durch die Mutterscheide nachfühlt, liegt die andere auf dem Unterleibe, und beyde suchen sich durch wechselseitiges Drükken und Nachlassen einander zu antworten, und dadurch mehr Einsicht zu verschaffen. Daß auch hierbey alles Abnorme genau berücksichtigt und angemerkt werden müsse, bedarf keiner weitern Erwähnung.

VI. Das Ey in der Gebärmutter (oder bey Schwangerschaften außerhalb der Gebärmutter, im Eyerstocke, in der Muttertrompete oder in der Bauchhöhle) ist bey dieser Untersuchung das eigentliche Corpus delicti, und daher muß der Legal-Arzt alles aufbieten, um sich von seiner Gegenwart oder Abwesenheit in sichere Kenntniß zu setzen. Ist er im Stande, das Ey in der Gebärmutter zu entdecken, so kann die Schwangerschaft nicht mehr in Zweifel gezogen werden; vermag er dagegen zu der sichern Kunde zu gelangen, daß kein Ey vorhanden ist, so wird ihn auch nichts in dem Ausspruche hindern können,

daß hier keine Schwangerschaft Statt habe. Wir fühlen aber das Ey in der Gebärmutter auf verschiedene Weise. Entweder entdecken wir dasselbe durch den Muttermund, wenn dieser so weit geöffnet ist, daß wir mit dem untersuchenden Finger durch denselben hindurch können. Oder wir finden dasselbe durch die Mutterscheide und durch die Gebärmutterwände hindurch, besonders wenn die innere und äußere Untersuchung zu diesem Zwecke miteinander vereinigt werden. Für den geübtern Geburtshelfer ist es nicht schwer, das Ey auf diese Weise schon im 4ten oder 5ten Schwangerschaftsmonate auszukundschaften. Nur für den ungeübtern fehlt um diese Zeit des Schwangerseyns die Deutlichkeit. Der verschiedene Inhalt des Eyes, das Harte und Weiche, das Kind und das Fruchtwasser erleichtern die Untersuchung außerordentlich. Endlich gelangen wir auch zur Gewißheit über das Daseyn eines Eyes, wenn wir die Bewegungen des Kindes zu fühlen im Stande sind. Dies ist aber nie eher gut möglich, als im 6ten Monate der Schwangerschaft.

Wir entdecken diese Bewegungen am leichtesten durch das Vereinigen der innern mit der äußern Untersuchung, besonders wenn die äußere Hand etwas kalt ist, und die Schwangere ruhig auf dem Rücken liegt. Der Legal-Arzt muß dem Eye auf diesem dreyfachen Wege nachspüren, und nichts unversucht lassen, um dasselbe mit Gewißheit auszukundschaften, oder sich von der Nichtexistenz desselben zu überzeugen. Sollte bey dieser Untersuchung dieses oder jenes Abnorme in die Finger fallen, so ist dieses auf das Pünktlichste mit zu bemerken.

VII. Endlich ist auch das Becken noch ein Gegenstand der innern Untersuchung, so wie es auch bey der äußern Exploration mit berücksichtigt werden mußte. Die Weite und Höhe, Neigung und Krümmung müssen hierbey wohl bestimmt werden, doch kommt es besonders darauf an, zu wissen, ob es nicht so verunstaltet ist, daß das Schwangerwerden dadurch unmöglich gemacht, oder daß eine fehlerhafte Haltung und Wölbung des Unterleibes hervorgebracht wird.

Deswegen ist auch vorzüglich zu bemerken, ob nicht innerliche Excrescenzen, Knochen- und Speckgeschwülste vorhanden sind, welche eine beträchtliche Einschränkung des Beckenraumes, und falsche Lage der innern Geschlechtstheile zur Folge haben müssen. Aus diesem Grunde ist das Bekken ein wesentlicher Gegenstand der Untersuchung, besonders wenn die übrigen Zeichen der Schwangerschaft noch problematisch genommen werden müssen.

Sollte die Untersuchung aber nicht genügend ausfallen, müßte der gerichtliche Arzt nach den vorhandenen Zeichen auf Schwangerschaft schließen, ohne sich ganz gewiß von der Wirklichkeit derselben überzeugen zu können, so hätte er dies in seinem Gutachten zu bemerken, und dem Richter eine spätere Untersuchung vorzuschlagen. Da die Zeichen der Schwangerschaft immer zuverlässiger werden, je weiter dieselbe vorrückt, so ist noch nichts verlohren, wenn auch die erste Untersuchung kein sicheres Resultat liefert. Oefters ist es für den Richter schon hinreichend,

wenn ihm der Arzt nur gegründete Muthmaßungen über das Daseyn der Schwangerschaft versichern kann. Es wird zur Ausmittelung der Wahrheit nach 1, 2 bis 3 Monaten, bisweilen auch noch später, oder früher, eine zweyte Untersuchung angeordnet, und diese ist dann immer vermögend, die wahre Beschaffenheit der Sache ins gehörige Licht zu stellen.

Siebentes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung der individuellen Dauer einer Schwangerschaft.

Der gerichtliche Arzt wird bisweilen auch von einem Gerichte gefragt, wie lange ein Frauenzimmer schwanger sey? und deswegen muß er auch die Zeichen kennen, welche für die verschiedenen Stadien der Schwangerschaft sprechen. An verheyratheten Weibern, auf deren Aussage man sich verlassen kann, bestimmt man die Dauer der Schwangerschaft entweder nach der Conception, oder nach dem Verschwinden der monatlichen Periode, oder auch nach den ersten fühlba-

ren Bewegungen des Fötus. Anders aber verhält es sich in solchen Fällen, wo der Richter zu wissen verlangt, wie lange eine Weibsperson schwanger sey? denn entweder kann man sich auf die Aussagen der Inquisitin nicht verlassen, oder man erhält darüber von ihrer Seite gar keinen Aufschluß, und muß sich daher bloß nach der vorschreitenden Ausbildung des Eyes, und nach den damit verbundenen Umänderungen in der Gebärmutter und im ganzen weiblichen Körper richten. Um aber auf die ihm vorgelegte Frage mit möglichster Gewißheit antworten zu können, verfährt der Legal-Arzt auf folgende Weise:

I. So wie bey den vorhergehenden Untersuchungen ein allgemeines Examen, über Namen, Alter, Geburtsort und Stand, und über das Befinden von Kindheit an, nebst den Forschungen über die etwa erlittenen Krankheiten nöthig erachtet werden mußte, so dürfen die hierzu nöthigen Fragen auch bey dieser Obduction nicht unterlassen werden. Findet sich dieses oder jenes Pathologische vor, so muß dasselbe nach seinem Ur-

sprunge, Fortgange, und nach seinen Einwirkungen auf den Körper genau ausgemittelt und bezeichnet werden.

II. Von diesen geht der Legal-Arzt zur Bezeichnung des Körperbaues überhaupt, so wie zur Angabe des Weiblichen in demselben insbesondere, und zur Benennung des Temperaments über. Alles, was hier als Regelwidrigkeit bemerkt wird, ist genau zu berücksichtigen, und dann dem Protocolle zu überliefern.

III. Nachdem das Allgemeine vorausgeschickt ist, wendet sich die Untersuchung zu dem besondern Examen über die Geschlechtsfunctionen. Hier kommt es darauf an, zu hören: in welchem Lebensjahre die Menstruation eingetreten ist? Ob dieselbe von da an regelmäßig continuirt hat, oder ob Abweichungen von der Regel Statt gefunden haben? Ob das Weib den Beyschlaf ausgeübt hat, oder nicht? Ob es schwanger war, oder nicht? Wie dasselbe geboren habe, und wie viel Mal? Ob es sich jetzt schwanger glaube? Seit welcher Zeit? Seit welcher Zeit die Men-

struation ausgeblieben sey? Wenn es den letzten Beyschlaf ausgeübt habe, und ob dies mit dem höchsten Gefühle geschehen sey? Ob es sich hinterher abgespannt, und traurig gefühlt habe? Ob darauf die Neigung, die Füße über einander zu schlagen, zurück geblieben sey? Scheint die Schwangerschaft schon weit vorgeschritten: wenn es die ersten Bewegungen des Kindes bemerkt habe? Das Verhalten und die Antworten der Inquisitin bey diesen Fragen werden den Obducenten wenigstens bald in den Stand setzen: beurtheilen zu können, mit wem er zu thun hat, und werden die weitere Untersuchung daher zweckmäßig leiten können.

IV. Erst nach einer solchen Einleitung kann die Manual- und Ocularuntersuchung der Schwangerschaft, nach den verschiedenen Stadien, folgen. Ehe wir aber zu den Vorschriften für diese Untersuchung übergehen können, müssen wir uns darüber erklären, daß wir die normale Dauer dieser Function auf 10 Monate setzen, den Monat immer zu 28 Tagen gerechnet.

Da nun nicht jeder Monat seine bestimmten Zeichen hat, so untersuchen wir auch nicht nach Monaten, sondern wir theilen die ganze Schwangerschaft in 4 Abschnitte, jeden zu 10 Wochen, und nach diesen Abschnitten unternehmen wir das schwierige Werk: die Dauer der Schwangerschaft auszumitteln.

V. Während des ersten Abschnittes nehmen die Brüste allerdings etwas an Umfang zu, die Warzen derselben werden länger, und der Hof um dieselben dunkler oder hochrother, allein es ist dies alles schwer zu bestimmen, wenn man sie vorher nicht genau gesehen und befühlt hat. Auch bemerken die Schwangern in dieser Zeitperiode flüchtige Stiche in den Brüsten. Den Unterleib findet man nichts weniger, als mehr gewölbt, vielmehr ist derselbe mehr eingezogen, da der Uterus sich tiefer als gewöhnlich ins kleine Becken gesenkt hat. Dessen ungeachtet hat der ganze Unterleib und die Beckengegend zu Ende dieses Abschnittes an Volumen gewonnen, weil in ihnen ein stärkerer Ernährungsproceß vor sich ge-

gangen ist. Vom Uterus selbst fühlt man durch die äußere Untersuchung in der Bauchhöhle noch nichts. An den äußern und innern Schaamlippen sind eine größere Turgescenz, lebhaftere Farbe, und eine höhere Temperatur durchaus nicht zu verkennen. Die Mutterscheide ist bey solchen, welche zum ersten Male schwanger sind, noch ziemlich enge, in ihren Wänden lockerer, als außer der Schwangerschaft, und sondert bey einer höhern Temperatur auch mehr Schleim ab. Ihre Queerfalten sind noch sehr beträchtlich, und ziemlich hart. Die Gebärmutter senkt sich von der Conception an bis zu Ende dieser Zeitperiode von ihrem gewöhnlichen Standorte nach und nach tiefer ins Becken hinab, und wird daher in der 8ten oder 10ten Schwangerschaftswoche am tiefsten (in der Beckenhöhle) gefühlt. Zugleich ist der Mutterhals wenig nach der linken Seite des Beckens hingerichtet. Der Muttermund wird rund und geschlossen gefunden, und die vordere Lippe desselben der hintern an Länge ziemlich gleich. Der Mutterhals erscheint dem Finger mehr konisch,

und wenig aufgelockert. Die Länge desselben ist um wenige Linien geringer, als bey Nichtschwangern. Der Gebärmutterkörper wird vergrößert entdeckt, allein der Inhalt desselben scheint mehr aus Wasser zu bestehen, da das Ey noch wenig harte Theile enthält. Die Temperatur des Uterus ist ebenfalls erhöht, so wie sie gewöhnlich während der Menstruation zu seyn pflegt. Ueberhaupt hat der erste Zeitabschnitt der Schwangerschaft mit dem Menstruationszustande viel Aehnlichkeit: denn wir stoßen dabey auf dieselbe Zunahme der Unterleibs- und der Beckengegend, auf die gleiche Turgescenz der Schaamlippen und der Mutterscheide, und auf den ähnlichen Stand und das übrige Befinden der Gebärmutter.

Was die allgemeinen Veränderungen anlangt, welche die Schwangerschaft im weiblichen Körper hervorbringt, so sind mehrere davon in dieser Periode sehr auffallend. Die Verwandlung der Hautfarbe, die Ringe um die Augen, die Ausschläge im Gesichte und an andern Theilen,

aber auch der Eckel, das Erbrechen, die sonderbaren Gelüste nach Speisen und Getränken, der Trieb, den Urin öfters zu lassen, und überhaupt beträchtlich erhöhte Reitzbarkeit werden in dieser Zeit der Schwangerschaft gewöhnlich weit mehr bemerkt, als in den folgenden Schwangerschaftsperioden. Nur die Neigung zum öftern Urinlassen macht hiervon eine Ausnahme, denn diese muß aus ganz natürlichen Gründen in den zwey mittlern Schwangerschaftsperioden fast ganz verschwinden, und in dem letztern Abschnitte dagegen wieder heftiger werden.

VI. In der zweyten Periode, von der 11ten bis zur 20sten Schwangerschaftswoche bleiben die Brüste fast eben so, wie im ersten Abschnitte, und gewöhnlich ist ihre Anschwellung in dieser Zeit für die Untersuchung unmerklich. Daher auch jetzt auf diese Theile wenig zu bauen ist. Anders verhält es sich dagegen in Hinsicht des Unterleibes: denn dieser schwillt in dieser Schwangerschaftsperiode mehr an, wölbt sich beträchtlich, und läßt die Gebärmutter zu Ende des

3ten Schwangerschaftsmonates über und hinter der Schaambeinverbindung fühlen. In der 20sten Woche wird dagegen der Grund der Gebärmutter schon in der Mitte zwischen der Symphyse und dem Nabel durch die Bauchbedeckungen mit dem Finger wahrgenommen. Die äußern und die innern Schaamlippen sind jetzt weniger turgescirend, sehen mehr blaß aus, und enthalten weniger Wärme, als im 1sten Abschnitte. Von den Queerfalten der Mutterscheide haben sich viele verringert, indem diese durch das Aufsteigen der Gebärmutter länger geworden ist. An ihrem äußern Ende ist die Mutterscheide eben so weit, als vorher, aber fast weniger warm. Da wo sie dagegen mit der Gebärmutter verwachsen ist, zeigt sie sich jetzt schon in etwas erweitert, und von höherer Temperatur, auch enthält sie weniger Schleim, als vorher. Die meiste Ausbeute für die Untersuchung der jetzigen Schwangerschaftsperiode giebt die Gebärmutter. Da dieselbe jetzt von Zeit zu Zeit weiter in die Höhe steigt, so wird der Mutterhals auch immer wei

ter oben gefunden. Dieser verkürzt sich überdies in diesem Abschnitte um einen reichlichen Viertelzoll, wird aber auch zugleich weicher, und bey mehr Geschwängerten wulstiger. Der Muttermund bleibt wie vorher, nur sieht er jetzt mehr nach hinten und zur linken Seite. Die vordere Lippe desselben ist der hintern ganz gleich geworden, und die Winkel zwischen beyden sind jetzt gänzlich verschwunden. Die Temperatur des Mutterhalses ist hier, wie im vorigen Abschnitte. In der viel größer gewordenen Gebärmutter läßt sich das Ey gegen das Ende der 2ten Periode leichter entdecken, indem das Kind in dem Fruchtwasser an Umfang zugenommen hat, und daher auch schon als Hartes von dem Weichen unterschieden werden kann. Ueberdies bewegt sich ja auch die Frucht um die 18te Woche so stark, daß es der Schwangern, freylich noch nicht dem Geburtshelfer, fühlbar wird.

Zu Anfange des jetzigen Abschnittes dauern die Veränderungen, welche die Schwangerschaft in dem ganzen Körper hervorbringt, gewöhnlich

eben so fort, wie vorher, dagegen lassen sie gegen die 18te oder 20ste Schwangerschaftswoche häufig nach. Der Eckel, das Erbrechen und das Würgen weichen, und ein guter Appetit nebst guter Verdauung stellen sich ein. Eben so verlieren sich auch jetzt die Strangurie, so wie Reißen, Zahnschmerzen u. dgl. fast gänzlich. Dagegen treten die Veränderungen im Blutsysteme mehr hervor, das Blut wird dicker, und in Folge dessen setzen sich auch an verschiedenen Theilen schon Varices an. Auch wird der Gang der Schwangern schon in etwas umgeändert, und der Oberkörper dabey in dem Maaße zurückgehalten, in welchem die Wölbung des Unterleibes vorsteht.

VII. In der 3ten Schwangerschaftsperiode, von der 21sten bis zur 30sten Woche, nehmen zwar die Brüste auch an Größe zu, wie bisher; auch wird bisweilen in ihnen eine Molkenähnliche Flüssigkeit abgesondert, allein es läßt sich davon auf keine Zeit der Schwangerschaft mit Bestimmtheit schließen. Anders verhält es sich dagegen

mit dem Unterleibe: denn dieser wölbt sich in dieser Zeit außerordentlich, und läßt den Gebärmuttergrund im 6ten Schwangerschaftsmonate in der Gegend des Nabels, im 7ten Monate dagegen 2 bis 3 Queerfinger über dem Nabel durchfühlen. Im 8ten Monate steigt der Grund des Uterus schon bis zwischen den Nabel und die Herzgrube, und diese verschiedene Ausdehnung der Gebärmutter ist für den Kenner ein Hauptmerkmal, um die Schwangerschaftszeit bestimmen zu können. Bey dieser Vergrößerung des Unterleibes verschwindet die Nabelgrube nach und nach gänzlich, und es kommt in den spätern Monaten so weit, daß an der Stelle der Concavität sich eine Convexität bildet. In der Gebärmutter wird das Ey nun leichter gefühlt, einmal, indem uns die Theile des Kindes, und zweytens, indem uns die Bewegungen desselben fühlbar werden. Die innern und äußern Schaamlippen sind jetzt, wie in der vorhergehenden Periode; eben so auch die Mutterscheide, ausgenommen daß letztere immer mehr in die Länge gezogen, und

oben beträchtlicher erweitert wird. In der Gebärmutter sind die Veränderungen aber nicht gering, und an diese hat sich der Legal-Arzt besonders zu halten, wenn er ein durch Gründe gestütztes Urtheil fällen will. Wir entdecken den Muttermund beträchtlich hoch, und gewöhnlich im Eingange des kleinen Beckens, nach hinten und nach der linken Seite der Schwangern gerichtet. Er ist völlig rund, ausgenommen, wo er durch frühere Geburten starke Einrisse erlitten hat. Bey mehr Geschwängerten fängt er sich gewöhnlich in dieser Zeit an in etwas zu öffnen. Von einer längern Lippe ist nichts mehr zu bemerken. Der Mutterhals ist ohngefähr noch einen halben Zoll lang, beträchtlich weicher, als vorher, und von der frühern Wärme. Die konische Form ist an demselben sehr deutlich zu bemerken. Daß die Gebärmutterhöhle erweitert, und mit einem Eye angefüllt ist, beweist die äußere Untersuchung sowohl, als die innere. Wir beobachten zu Folge dieser den Eingang ins kleine Becken durch die Gebärmutter gleichsam bedeckt

und verschlossen. Gegen das Ende dieser Schwangerschaftsperiode senkt sich aber auch, wenn das Becken den normalen Bau und das Kind die rechte Lage hat, ein Segment der Gebärmutter mit einen Theile des Kindeskopfes in den Eingang hinein, und wird daselbst sehr deutlich gefühlt. Uebrigens sind in dieser Zeit des Schwangerseyns auch die Bewegungen des Kindes für den untersuchenden Arzt fühlbar, sie sind es jedoch auf eine solche Weise, daß er genau die dritte Periode von der 4ten unterscheiden kann. Das Kind wird jetzt von verhältnißmäßig vielem Fruchtwasser umgeben, und deswegen bewegt es sich ziemlich frey, vermöge seiner Kleinheit sind diese Bewegungen aber noch schwach. Man fühlt daher mehr die Hände und die Plattfüße schwach an die Gebärmutterwände anstreichend, als andere Theile desselben an diese anstoßend. Der Kenner vermag diese Bewegungen wohl von den folgenden zu unterscheiden. Daß für die Ausmittelung des Kindes in der Gebärmutter, sowohl rücksichtlich seiner Theile, als in Hinsicht

seiner Bewegungen die innere und äußere Untersuchung mit einander vereinigt werden, und daß dies sowohl im Stehen, als im Liegen der Schwangern geschehen müsse, ist schon im vorhergehenden Kapitel erinnert worden.

Was nun die Veränderungen anlangt, welche die Schwangerschaft im ganzen weiblichen Körper hervorzubringen pflegt, so bemerken wir jetzt mehr Einfluß auf den Gang und auf das Athmen, als vorher. Die Brusthöhle erweitert sich jetzt beym Inspiriren mehr nach oben, und daher bemerken wir bey dieser Gelegenheit ein stärkeres Heben der Brust, als vorher, auch wird der Oberkörper während des Gehens und Stehens mehr zurückgezogen. Die Blutaderknoten zeigen sich in dieser Periode gewöhnlicher als in der vorhergehenden. Dagegen ist der Eckel, das Erbrechen, die zu hoch gestimmte Reitzbarkeit, und alles, was davon herrührt, jetzt gewöhnlich ganz verschwunden, oder doch beträchtlich gemindert, und die Schwangern befinden sich in diesen Monaten weit wohler, als vorher, und nur selten dauern die frühern

Leiden jetzt noch fort. Da die Bauchhöhle zu Ende dieser Periode schon ziemlich durch die vergrößerte Gebärmutter ausgefüllt wird, zeigt sich auch um diese Zeit der Drang, den Urin zu lassen, öfterer, als vorher. Die Urinblase kann sich jetzt nicht mehr so anfüllen, als in den vorhergehenden Monaten.

VIII. Während der 4ten Schwangerschaftsperiode, von der 31sten bis zur 40sten Woche, werden die Zeichen für die Schwangerschaftszeit bestimmter, und lassen daher den Legal-Arzt weniger in Zweifel, die Brüste schwellen jetzt mehr an, enthalten gewöhnlich eine milchartige Flüssigkeit, und lassen die Milchadern deutlicher als Schnuren oder Stränge fühlen. Häufig bemerkt man in den Hemden der Schwangern Flecke von der ausgetröpfelten Milch, und nicht selten läßt sich auch diese Flüssigkeit durch die Milchpumpe, obgleich nur in geringer Quantität, ausziehen. Der Bauch ist durch die sehr vergrößerte Gebärmutter in einem hohen Grade ausgedehnt; die Nabelgrube nicht allein gänzlich verschwunden,

sondern in eine Convexität umgewandelt, die Bauchhaut äusserst beträchtlich angespannt. Der Grund der Gebärmutter wird zu Ende des 8ten bis zu Anfange des 10ten Monates der Schwangerschaft in der Nähe oder auch völlig in der Herzgrube gefunden, und daher wird auch diese hervorgetrieben, und convex nach außen gefühlt. In der Mitte oder zu Ende des 10ten Schwangerschaftsmonates senkt sich bey einem normalen Baue des Beckens, und bey der gehörigen Lage des Kindes die Gebärmutter wieder tiefer in die Bauchhöhle hinab, und daher wird um diese Zeit die Herzgrube wieder freyer, und erhält wieder mehr ihre eigenthümliche Gestalt. Das Ey läßt sich in dieser Periode leicht und bestimmt entdekken. Die harten Theile desselben, das Kind, vergrößern sich im Verhältnisse zu den flüssigen, zu dem Fruchtwasser, in einem hohen Grade, und daher wird jenes mehr gefühlt, als dieses. Deswegen werden auch die Bewegungen des Kindes verhältnißmäßig geringer, aber bestimmter, je mehr sich das Fruchtwasser verringert. Man

fühlt in diesem Falle die ganzen Gliedmaßen des Kindes mehr, als die äußern Spitzen derselben die Hände und Plattfüße. Die äußern und innern Schaamlippen schwellen in dieser Schwangerschaftszeit mehr an, als in der 2ten und 3ten Periode, und erhalten eine röthere Farbe. Die Mutterscheide ist nicht allein sehr schleimig und sehr warm, sondern auch beträchtlich aufgelokkert, ja man kann sogar sagen, sehr weich. Ihre Wände befinden sich in einer eignen Turgescenz, mit welcher natürlicherweise ein stärkerer Zufluß von Blut verbunden seyn muß. Die Queerfalten in derselben sind fast gänzlich verschwunden, und nur, wenn die Gebärmutter wieder tiefer steigt, finden sich Vorfallähnliche Duplicaturen, besonders an der vordern Wand ein. Sie ist daher auch in den beyden ersten Monaten dieser Periode länger, als je, aber auch zugleich weiter, vorzüglich in der Nähe der Gebärmutter. Oefters fließt in dieser Zeit ein gutartiger Schleim tropfenweise aus ihr ab, besonders wenn die Weiber jung und vollsaftig sind. Den Mutter-

mund finden wir bey solchen, die zum ersten Male schwanger sind, völlig rund und geschlossen; den Mutterhals weich, conisch geformt, und in der Mitte dieser Periode ohngefähr $\frac{1}{4}$ Zoll lang. Bey solchen, die dagegen schon mehrere Geburten erlitten haben, bey denen also der Sphincter des Uterus geschwächt, und zum Theil zerrissen wurde, öffnet sich um diese Zeit der Muttermund mehr oder weniger, doch gewöhnlich so weit, daß man mit der Fingerspitze die Lederhaut des Eyes erreichen kann. Die frühern Einrisse sind jetzt größer zu fühlen, als in den vorhergehenden Schwangerschaftsabschnitten. Auch wird bey solchen der Mutterhals gewöhnlich dicker, wulstiger und länger gefunden. Bey Allen aber, sie mögen das erstemal, oder öfters geschwängert seyn, wird der Mutterhals sehr hoch im Becken gefunden, ja bisweilen ist es im 9ten und 10ten Monate der Schwangerschaft ganz unmöglich, denselben vermittelst eines Fingers zu erreichen, besonders wenn Schiefheit oder schiefe Lage der Gebärmutter zugegen ist.

Er wird indeß nicht allein sehr hoch oben, sondern auch viel nach hinten und nach links gerichtet entdeckt. Um so leichter erreicht aber der untersuchende Arzt das Segment von der Gebärmutter, welches sich bey einem guten Beckenbaue und bey normaler Lage des Kindes vor dem Mutterhalse in das Becken herabgesenkt hat, da dasselbe mit dem vorausgehenden Kindestheile bisweilen bis in die Beckenhöhle herabragt, und welches den Eingang des Beckens meistentheils ganz einnimmt. Weil aber dem so ist, wird die Untersuchung des Eyes außerordentlich leicht: denn das Harte desselben, das Kind, läßt sich gewöhnlich jetzt schon nach seinen Theilen ziemlich genau bestimmen. Man kann hier nicht allein die Frage, ob ein wirkliches Kind da sey? mit Genauigkeit beantworten, sondern man ist gewöhnlich auch im Stande zu sagen, welches der vorausgehende oder der gefühlte Theil des Kindes sey. Daß übrigens die Gebärmutter in der Gegend des Mutterhalses dünne und locker gefühlt werde, daß ihre Wärme beträchtlich erhöht

sey, darf hier nicht weiter erinnert werden. Eben so ist es auch nicht nöthig zu bemerken, daß die Untersuchung für die Gebärmutter und das Ey sowohl innerlich als äußerlich zugleich angestellt werden müsse, besonders weil es in der letztern Zeit dieser Periode schwerer hält, das Kind zu Bewegungen zu veranlassen.

Die allgemeinen auf den Körper hervorgebrachten Veränderungen sind in dieser Periode zum Theil sehr beträchtlich. Das Athmen ist bis zur Senkung der Gebärmutter außerordentlich beschwert und beengt, und gränzt fast an Asthma. Der Gang der Schwangern kann um diese Zeit als sehr charakteristisch angesehen werden. Der Drang, den Urin zu lassen, ist jetzt sehr häufig, und überhaupt die Beschwerden der Bürde im Unterleibe außerordentlich lästig. Meistentheils sind die Unterschenkel mehr oder weniger angeschwollen, und die Blutaderknoten jetzt am allergrößten. Oefters werden die Schwangern auch gegen das Ende dieser Periode von Kreutzschmerzen und von wehenartigen Empfindungen gequält.

Mattigkeit und Schlaflosigkeit sind Begleiter derselben, doch ist der Appetit und die Verdauung größtentheils gut.

IX. Da die Schwangerschaft unter mancherley Regelwidrigkeiten verlaufen kann, z. B. als Schwangerschaft außerhalb der Gebärmutter, als Molenschwangerschaft, als zu kurz oder zu lange dauernde Schwangerschaft; da nun aber ein solcher abnormer Verlauf, so wie der Tod des Kindes im Eye, oder eine falsche Lage desselben, die hier angegebenen Zeichen für die verschiedenen Perioden der Schwangerschaft verändern und mangelhaft machen, so ist es im höchsten Grade nothwendig, daß darauf Rücksicht genommen wird. Sollte der gerichtliche Arzt auf eine oder die andere Regelwidrigkeit dieser Art stoßen, so muß er dieselbe genau ausforschen, und darnach sein Gutachten zugleich mit einrichten. Das Urtheil kann leicht falsch werden, wenn er solche Abweichungen von der Regel nicht mit in die Untersuchung hineinzieht.

X. Sollte es dem Legal-Arzte bey dieser Un-

tersuchung an hinreichenden Gründen für ein bestimmtes Gutachten fehlen, weil sie zu früh in der Schwangerschaft gemacht werden mußte, so eröffne er dies dem Richter mit der gehörigen Freymüthigkeit, erkläre ihm hierbey, daß für die erstern Monate des Schwangerseyns keine zuverlässigen Zeichen existiren, und schlage ihm deswegen eine spätere Obduction vor. Wir dürfen nicht weiter gehen, als wir können, und es ist männlicher, sein Urtheil in zweifelhaften Fällen zu suspendiren, als ein gewagtes Gutachten auszusprechen. Ueberdieß kommen wir ja bey der Untersuchung der Schwangerschaft der Gewißheit näher, wenn wir dieselbe später anstellen.

XI. Auch der geübteste Geburtshelfer ist nicht im Stande, die Zeit des Schwangerseyns bis auf die Woche oder den Monat zu bestimmen. Immer kann man sich um 14 Tage bis 3 oder 4 Wochen zu früh oder zu spät irren, wenn die Aussagen der Schwangern nicht mit zu Hülfe kommen, und nicht zuverlässig sind. Diese haben aber in den Augen des gerichtlichen

Arztes wenig oder gar keinen Werth, und er darf und kann sich nur auf das verlassen, was er selbst gefühlt und gesehen hat. Deswegen kann auch das Gutachten nicht anders gestellt werden, als daß darin ein Zeitraum von 4, 6 bis 8 Wochen für das Zuviel oder zu Wenig gerechnet wird. Der Legal-Arzt, welcher darauf keine Rücksicht nennt, ist unvorsichtig, und setzt sich Blösen aus. Die Geburt setzt am Ende doch die Conceptionszeit außer allen Zweifel, und deswegen muß auch diese bisweilen noch mit in die Untersuchung hineingezogen werden.

Achtes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung: ob eine Frau geboren habe?

Diese Untersuchung verschaft um so mehr Gewißheit, je näher sie der Geburt angestellt wird; der Richter und der Legalarzt haben darauf alle mögliche Rücksicht zu nehmen, um die Obduction so bald als möglich anzuordnen. Je später dagegen ein Weib nach der Geburt untersucht wird, um so weniger wird es mit Gewiß-

heit beschuldigt werden können, geboren zu haben. Doch ist nicht zu läugnen, daß auch in der spätern Zeit viel für die Ausmittelung der Wahrheit geschehen kann, wenn der obducirende Arzt mit der gehörigen Vorsicht und Genauigkeit zu Werke geht.

Auch diese Untersuchung muß mit der Erkundigung nach Namen, Geburtsort, Alter und Stand beginnen, an welche die Fragen über das frühere und jetzige Befinden, über die erlittenen Krankheiten und deren Verlauf angereiht werden. Die Constitution, so wie die Größe und Dicke des Körpers, die Farbe der Haut und der Haare, nebst dem Temperamente, folgen hierauf als Gegenstände der Untersuchung. Von dem Allgemeinen wendet sich der Arzt zum Besondern, zum Geschlechtlichen oder zum Weiblichen, und deswegen ist durch genaues Messen das Verhältniß der Schultern zu den Hüften zu bestimmen, und überhaupt anzumerken: ob der individuelle Bau weiblich oder männlich ist? Mit dieser Bezeichnung werden aber die Fragen über die Geschlechts-

functionen vereinigt: wenn die Menstruation zum ersten Male erschienen sey? Ob sie später gehörig continuirt, oder bisweilen ausgesetzt habe? Ob sich nicht diese oder jene Regelwidrigkeit eingemischt habe, und ob sie nicht unter Schmerzen verlaufen sey? Ob das Weib verheyrathet sey, und deswegen oder auf eine andere Weise den Beyschlaf ausgeübt habe? Ob es nicht vom weißen Flusse befallen worden sey? Ob der Unterleib nicht vor kurzem oder vor längerer Zeit geschwollen gewesen, und wie diese Geschwulst geendet habe? Ob darnach nichts aus der Mutterscheide abgegangen, und welcher Natur das Abgegangene war? Ob jemand dabey Hülfe geleistet habe, und wer? Ob der Abgang unter Schmerzen erfolgte, und unter welchen? Wo das Abgegangene hingekommen? Oder ob etwa die Geschwulst durch häufige Urinausleerung gehoben worden sey? Welche Mittel und welcher Arzt dagegen gebraucht worden? Oder ob nicht etwa eine äußere Gewalt, als Stoß, Stich u. s. w. auf die Geschlechtsorgane gewirkt habe, und un-

ter welchen Bedingungen dies geschehen? Was darauf erfolgt sey? Auch muß sich der Legalarzt, ehe er zur äußern und innern Untersuchung übergehen kann, genau erkundigen, ob nicht jetzt etwas aus der Mutterscheide abfließe? Ob des Blut, oder Wasser, oder Schleim sey? Seit welcher Zeit dieser Ausfluß daure, und ob sich das Weib dabey völlig wohl befinde? Ferner ist zu fragen: ob nicht vor längerer oder kürzerer Zeit die Brüste angeschwollen waren, und irgend eine Flüssigkeit auströpfeln ließen? daß alle die Antworten auf diese Fragen genau protocollirt werden müssen, theils um sie dem Richter überliefern zu können, theils um sie mit dem Erfunde der folgenden Untersuchung zu vergleichen, ist nicht nöthig zu erinnern. Sollte die zu untersuchende Person im Bette oder sonst in einer Lage gefunden werden, die auf Kränklichkeit schließen läßt, so ist dies nicht zu übersehen, sondern genau zu bemerken. Auch müssen die Fragen hiermit vorgelegt werden, warum dies geschehe, und wie lange diese Kränklichkeit daure? Damit

das Weib nicht andere Kleider anlegen, und auf diese oder eine andere Weise die Untersuchung ungenügend machen könne, darf demselben nicht erlaubt seyn, sich zu entfernen, der Vorwand dazu mag seyn, welcher er nur immer wolle.

Von diesem Examen wendet sich nun der gerichtliche Arzt zur Untersuchung der Geschlechtsorgane, der Bauchhaut, des Mittelfleisches und des Beckens. Den Anfang der äußern Untersuchung machen auch hier:

1) die Brüste. An ihnen ist zu berücksichtigen: Ob sie groß und hart sind? Ob sich die Milchadern geschwollen und verhärtet fühlen lassen? Ob die Geschwulst und Härte derselben bis zu den Achseldrüsen sich erstreckt, und dieselben vielleicht mehr oder weniger mit einnimmt? Oder ob die Brüste hängend und schlaff sind? Ob die Warzen hervorstehen, und wie die Farbe des Hofes um dieselben beschaffen ist? Ob sich an diesen Spuren von Milch zeigen? Ob nicht im Hemde Spuren von dieser Flüssigkeit vorzufinden sind? Verrathen die Brüste dieses Fluidum, so muß

die Milchpumpe angelegt, und damit der Versuch gemacht werden, dieselbe auszuziehen. Was hierbey gewonnen wird, verdient qualitativ und quantitativ eine genaue Beschreibung.

2) Von den Brüsten wendet sich die Untersuchung zu der Bauchhaut. Da diese bey der Schwangerschaft beträchtlich ausgedehnt wird, so hat der Legalarzt an ihr nach den Spuren dieser Ausdehnung zu forschen, und sich zu fragen: Ob dieselbe beträchtlich erschlafft ist, und sich daher leicht in Falten legen läßt? Ob der Nabel nicht mehr hervorsteht, und der Nabelring weiter geöffnet ist? Ob sich nicht Striemen oder kleine Narben auf der Bauchhaut zeigen? Ob nicht Stellen von frühern festen Binden vorhanden sind? Endlich, ob nicht die Gebärmutter, oder sonst ein anderer Theil vergrößert, durch dieselbe gefühlt werden kann? Sollte sich bey dieser Untersuchung selbst eine Bauchbinde vorfinden, so muß dies angemerkt, aber auch die Binde genauer beschrieben werden.

3) Die äußere Untersuchung des Beckens ist

hier ein wichtiger Gegenstand, so wenig es dasselbe auch immer auf den ersten Anblick scheint. Es genügt jedoch hier nicht, blos mit der Hand nachzufühlen, ob nicht diese oder jene Erhöhung oder Vertiefung zu bemerken ist, und sich daraus auf eine abnorme Weite desselben schließen läßt? Sondern es ist nothwendig, daß dasselbe vermittelst des Tasterzirkels in den 3 verschiedenen Gegenden, im Eingange, in der Höhle und im Ausgange, sowohl von einer Seite bis zur andern, und von vorn nach hinten gemessen werde. Daß der Maasstab, dessen man sich bedient, genau zu bestimmen ist, versteht sich von selbst. Nächst der Weite ist aber auch die Krümmung und Neigung, so wie die Höhe, zu bemerken. Ueberdieß muß am Becken noch berücksichtigt werden, ob das Fleisch und die Bänder mehr erschlafft, und mehr weich sind, und ob der Schaamberg die gehörige Wölbung habe, oder vielmehr schlaff gefunden werde?

4) Nicht weniger wichtig sind für diese Untersuchung das Mittelfleisch und das Schaam-

bändchen. An ihnen kommt es darauf an, ob sie mehr oder weniger eingerissen oder erschlafft sind? Wie groß der Einriß ist, und ob er sich noch frisch und unverheilt zeigt, oder nicht? Ob die Wunde zerrissen, oder durch ein scharfes Instrument hervorgebracht ist? Ob die Wundränder entzündet, geschwollen und mißfarbig sind? Ob sich eine oder die andere Unreinigkeit, Schleim, Eiter, oder wohl auch Excremente aus dem Mastdarme in der Wunde vorfinden? Ueberhaupt ist es gut, wenn die Breite des Mittelfleisches, vermittelst des Zollstabes aber auch die Länge des Einrisses gemessen wird. Bey dieser Untersuchung mag der Legalarzt auch die Unter- und Oberschenkel mit berücksichtigen, um zu erfahren, ob nicht Ueberbleibsel von Blutaderknoten oder von Geschwulst der Füße vorhanden sind?

5) Die äußern Schaamlefzen beschließen die äußere Untersuchung. Rücksichtlich ihrer fragt es sich, ob sie schlaff, auseinander klaffend, und faltig gefunden werden? Ob sich an ihnen wunde oder entzündete Stellen zeigen? Ob sie daher noch

mehr oder weniger geschwollen, oder von Wasser oder Blutaderknoten aufgetrieben sind? Ob die Farbe und die Textur nicht frühere Varices verrathen? Ob nicht Spuren von einem Ausflusse aus der Mutterscheide bemerkt werden können? Zugleich muß auch das Hemde, und vielleicht auch das Bette nachgesehen werden, um an ihnen die Reste eines solchen Ausflusses auszukundschaften. Finden sich dergleichen, so ist der Geruch ein zweckmäßiges Hülfsmittel, um auszumitteln, ob man es hier mit Lochien oder mit einer andern Flüssigkeit zu thun hat. Ueberhaupt ist der Sinn des Geruchs für diese Untersuchung, wenn sie bald nach der Geburt angestellt wird, ein unentbehrliches Hülfsmittel für den gerichtlichen Arzt.

6) Rücksichtlich des Kitzlers hat der gerichtliche Arzt zu beachten: ob sich derselbe in einem beträchtlichen Zustande von Erschlaffung befindet, oder ob er vielleicht vom Drucke durch den Kindeskopf entzündet, geschwollen, und braun und blau gefärbt worden ist? Ob die Vorhaut sehr faltig getroffen wird, und ob nicht Spuren

von vorausgegangenem Drucke, und darauf erfolgter Entzündung bemerkbar sind? Steht bey der Geburt der Kindeskopf längere Zeit im Ausgange des Beckens, so schwillt gewöhnlich der Kitzler so außerordentlich an, und strotzt so von Blute, daß die Haut hinterher lange faltig bleibt, und also auch für lange Zeit etwas Characteristisches behält.

7) Die innern Schaamlippen werden beym Durchgange des Kindes durch den Beckenausgang nicht allein beträchtlich ausgedehnt, sondern auch in einem hohen Grade gedrückt. Vor der Geburt wurden sie durch einen stärkern Zufluß von Säften aufgelockert, erweicht, und zu der künftigen Ausdehnung vorbereitet. Der gerichtliche Arzt wird sie daher bald nach der Ausstoßung des Kindes mehr oder weniger entzündet, geschwollen, und bey der Berührung schmerzhaft, später dagegen schlaff, faltig, und mehr länglich gedrückt, als gewölbt finden. Oefters zeigen sich auch bald nach der Entbindung excorirte Stellen, die durch rohes Untersuchen, oder durch das stark andrückende Kind hervorgebracht werden.

Ist die Inquisitin noch Wöchnerin, so sind sowohl die äußern als innern Schaamlippen an ihrer innern Fläche mit der Kindbettreinigung überzogen, und röther als gewöhnlich gefärbt. Diese Farbe wird jedoch auch beym starken weißen Flusse bemerkt, welcher aber immer von den Lochien unterschieden werden kann.

8) Bald nach der Geburt ist die Mutterscheide unten sowohl als oben beträchtlich weit, und fast ganz ohne Falten. Ihre Wände sind ausgedehnt, und in einem erschlafften Zustande. Die innere Fläche derselben ist mit der Kindbettreinigung überzogen, und die Temperatur beträchtlich erhöht. Bisweilen wird die Mutterscheide auch während der Geburt beträchtlich gedrückt, und sie entzündet sich, und schwillt in Folge dessen an. Daher findet man sie bisweilen an solchen Stellen röthlicher oder bläulicher, als sie seyn soll. Bisweilen zerreißt auch die Mutterscheide während der Geburt, besonders vom Mittelfleische aus, aber auch im Canale des Beckens, und solche Risse können später durch

ihre Verheilung dem aufmerksamen Geburtshelfer nicht gut entgehen. Später verengt sich zwar die Mutterscheide wieder, allein es gehören Jahre dazu, wenn sie die Engigkeit wieder erhalten soll, welche sie vor der ersten Geburt behauptete. Ueberdies bilden sich am äußern Ende derselben viele Längenfalten, welche schon zwischen den innern Schaamlefzen bemerkbar sind. Auch gelangen die Queerfalten der Mutterscheide nur erst in den spätern Jahren wieder zu der Härte, welche sie vor der ersten Geburt fühlen ließen.

9) Während der gerichtliche Arzt die Mutterscheide untersucht, und besonders auf ihre Ausdehnung und Weite Rücksicht nimmt, beachtet er auch zugleich das Becken und die Beckenbänder innerlich mit. Von außen ist das Becken schon gemessen, weil es bey lebenden Personen innerlich schwer zu messen ist. Um so sorgfältiger muß aber der Obducent mit dem Finger invigiliren, ob auch der innere Bau des Beckens mit dem äußern harmonirt, und ob man sich deswegen auf die äußern Ausmessungen verlassen kann? Es ist da-

her hier vorzüglich nothwendig, in allen Gegenden des innern Beckencanals nachzufühlen, ob nicht Hervorragungen und Excrescenzen dieser oder jener Art existiren, wodurch der innere Beckenraum abnorm gemacht werden muß. Ueberdies muß auch bey der innern Untersuchung die Krümmung sowohl, als die Neigung des Beckens bemerkt werden, so wie auch die Höhe desselben nicht zu übersehen ist. Besonders kommt es aber bey dieser Untersuchung darauf mit an, daß der gerichtliche Arzt über die Beweglichkeit des Steißknochens, und über die Nachgiebigkeit mehrerer Beckenbänder, welche vom Kreuzknochen zu den Stacheln, und zu den Höckern der Sitzknochen überlaufen (Ligamenta sacro-spinosa und sacro-tuberosa) genaue Kenntniß erhält: denn kurze Zeit nach der Entbindung läßt sich das Schwanzbein mit Leichtigkeit vor und rückwärts bewegen, und die genannten Bänder sind um diese Zeit beträchtlich erschlafft.

10) Von der Becken- und der Mutterscheide wendet sich die Obduction endlich zur Gebärmut-

ter. Diese erleidet durch die Geburt, so wie durch die Schwangerschaft wichtige Veränderungen, und sind dieselben, wenn die Untersuchung angestellt wird, noch nicht in einem zu hohen Grade verwischt, so wird es nicht schwer, die stattgehabte Geburt mit Bestimmtheit anzugeben. Wir finden aber die Gebärmutter, die vor kurzem gebohren hat, wieder da im Becken, wo sie im nichtschwangern Zustande zu stehen pflegt, und mit dem Mutterhalse einigermaßen nach dem Kreutzknochen zugerichtet, mit dem Grunde dagegen nach der Schaamknochenverbindung in einem geringen Grade geneigt. Der Mutterhals ist weit dicker und kürzer, als im nichtschwangern Zustande, wulstiger, conisch geformt und härter, als er in der letztern Zeit der Schwangerschaft zu seyn pflegt. Der Muttermund ist noch mehr oder weniger geöffnet, und wird weder vollständig rund, noch als vollständige Spalte gefühlt, doch neigt er sich mehr zur letztern Form, als zur erstern hin. Die Muttermundslippen existiren nicht in ihrer reinen Gestalt, besonders

da mehr oder weniger Einrisse den Mutterhals und den Muttermund zugleich verunstalten. Ueberhaupt lassen sich am Mutterhalse die Spuren der Gewalt nicht verkennen, die ihm in der Geburt, und selbst in der Schwangerschaft angethan worden ist. Nur nach und nach werden dieselben vertilgt, doch kann er sich nie wieder so zusammenziehen, als er vor der Schwangerschaft und Geburt zusammengezogen und gestaltet war. Sowohl die zu beträchtliche Ausdehnung, als auch die Einrisse müssen ihn für immer daran hindern. Daher bleibt der Hals des Uterus auch längere Zeit nach der Geburt noch wulstig, dicker, und die Einrisse, welche die reine Gestalt der Spalte mehr oder weniger beeinträchtigen, sind auch noch nach vielen Jahren zu fühlen. Uebrigens ist die Temperatur des Mutterhalses in den erstern Tagen des Wochenbettes ebenfalls wie in der Schwangerschaft erhöhet, später wird sie dagegen, wie sie im nichtschwangern Zustande zu seyn pflegt. Der Körper der Gebärmutter wird mehrere Tage nach der Geburt noch beträcht-

lich vergrößert gefunden, nach und nach verkleinert er sich dagegen immer mehr, so daß er ohngefähr 4 Wochen nach der Entbindung fast die Größe erreicht hat, die ihm an nicht Schwangern eigenthümlich ist. Nach der Untersuchung der Gebärmutter und Mutterscheide hat der gerichtliche Arzt den untersuchenden Finger genau zu besichtigen, um genau zu erfahren, mit welchem Schleime oder mit welcher Flüssigkeit derselbe überzogen ist.

11) Sollte sich an einer Frauensperson, die einer verheimlichten Geburt beschuldigt wird, eine allgemeine oder örtliche Krankheit vorfinden, so muß auch diese genau beachtet, und untersucht werden, weil auch diese zur Ausmittelung der Geburt vieles beytragen kann. Der Legalarzt muß die Krankheiten des Wochenbettes, oder den Verlauf anderer Krankheiten an Wöchnerinnen vollständig kennen, und deswegen wird er auch im Stande seyn, aus ihnen für die Untersuchung Nutzen zu ziehen. Allein er hat sich in jeder Hinsicht vorzusehen, daß er nicht betrogen wird, und

daß nicht etwa eine Krankheit vorgegeben wird, wo keine Statt hat: denn es kann leicht der Fall seyn, daß ein solches Weib die ersten Tage nach der Geburt das Bette aus diesem oder jenem Grunde, z. B. wegen Erschöpfung durch die Geburtsanstrengung, wegen beträchtlicher Zerreißung des Mittelfleisches, wegen Entzündung der Mutterscheide und der Schaamlippen hüten muß, und sich deswegen auf diese oder jene Weise krank ausgiebt. Ein solcher Vorwand darf die Untersuchung nicht aufheben, sondern muß den Obducenten auf Betrügerey schließen lassen, und ihn daher anspornen, sein Amt mit möglichster Genauigkeit auszuüben.

12) Findet es sich bey der Untersuchung, daß daß fragliche Weib vor kurzen geboren hat, so muß natürlicher Weise die Untersuchung nicht allein auf das gesammte Geburtsgeschäft, sondern auch auf das Kind und die Nachgeburt übergetragen werden. Der gerichtliche Arzt sowohl, als der Richter, haben darnach zu forschen, wo beyde hingekommen sind. Aber eben, weil dies

der Fall ist, sollte dieser gerichtliche Act nie allein vom Arzte, sondern im Beyseyn einer Gerichtsperson vollzogen werden. Findet sich das Kind noch lebendig vor, so ist an demselben zu erforschen, ob es auch wohl das wirkliche Kind sey, und ob nicht vielleicht das wirkliche umgebracht, und ein fremdes als das eigene ausgegeben wird. Wie diese Untersuchung, so wie die der Nachgeburt angestellt werden müsse, soll im nächsten Kapitel abgehandelt werden. Ist das vorgebliche Kind dagegen nicht mehr am Leben, sondern todt, so muß dasselbe bey einer vollen Gerichtsbank obducirt und geöffnet werden. Roose hat in seinem Taschenbuche für gerichtliche Aerzte und Wundärzte No. IX. die Regeln für diese Untersuchung sehr genau aus einander gesetzt, und daher würde es unnöthig seyn, in dieser Schrift weiter davon zu sprechen.

13) Wird die Inquisitin durch die Untersuchung der angesonnenen Geburt überführt, und zum Geständnisse derselben gebracht, so wird die

Erforschung des Geburtsgeschäftes für den gerichtlichen Arzt ebenfalls nothwendig. Er hat hier besonders zu fragen: ob sich die fragliche Person in der Schwangerschaft wohl befunden, und in der letztern Zeit die Bewegungen des Kindes gefühlt habe? An welchem Orte und zu welcher Zeit die Geburt angefangen und geendet habe? Wer dabey gegenwärtig gewesen, und die nöthige Hülfe geleistet? In welcher Lage oder Stellung der Gebärenden das Kind gekommen sey, und mit welchem Theile voraus? Wie sich die Gebärende dabey befunden habe? Wer das Kind gelöst habe, ob sie selbst oder eine andere Person, und wie sie dabey verfahren? Ob der Nabelstrang unterbunden worden sey? Ob das Kind hinterher gelebt und geschrieen habe? Was ferner damit geschehen sey? Wer die Nachgeburt empfangen, und wo dieselbe hingekommen? Wie sich die Inquisitin nach der Geburt befunden?

14) Bisweilen wird der gerichtliche Arzt nicht allein gefragt, ob eine Frauensperson geboren habe, sondern auch: zu welcher Zeit es wohl

geschehen sey? Der Fall tritt besonders ein, wenn ein Kind weggesetzt gefunden wird, und an demselben auf ein gewisses Alter geschlossen werden kann. Der Richter sucht daher nicht allein nach, ob verdächtige Personen wirklich niedergekommen sind, sondern ob wohl auch der Niederkunftstermin mit dem Alter des Kindes übereinstimmt? Fällt die Untersuchung nach einer solchen Frage in das Wochenbette, so kann der gerichtliche Arzt wohl mit einiger Bestimmtheit darauf antworten, allein es ist dies nicht mehr möglich, wenn diese Zeit verflossen ist? Der Obducent berücksichtigt hier die Brüste, und schließt aus dem Strotzen derselben von Milch auf die ersten 8 Tage nach der Geburt. Finden sich dagegen diese Organe schon wieder schlaff, und weniger mit Milch gefüllt, so dienen sie nicht als Zeichen für eine bestimmte Zeit: denn öfters sind sie noch 6, 8 Wochen nach der Entbindung mit der Milchabsonderung beschäftigt. Außer den Brüsten benutzt der Legalarzt auch das Mittelfleisch und die äußern Geschlechtstheile, und trift er selbige noch

geschwollen, entzündet, und die Wundränder des erstern noch unverheilt, so kann er allerdings auch auf die erstern 8 bis 14 Tage nach der Geburt schließen, obgleich die Wundränder des zerrissenen Mittelfleisches bisweilen erst nach 4 bis 6 Wochen verheilen. Besonders ist auch die Gebärmutter hier mit zu berücksichtigen: denn einige Tage nach der Entbindung ist sie nicht allein im Muttermunde noch beträchtlich geöffnet, im Halse noch sehr angeschwollen; in den Einrissen des Muttermundes noch blutig, und im Körper noch ziemlich vergrößert. Auch läßt sich die Mutterscheide noch weit, und in ihren Wänden beträchtlich weich und erschlafft fühlen. Nächst diesen Theilen dienen aber auch die Wochenfunctionen, als die sichersten Kennzeichen für die Bestimmung des Geburtstermines: denn werden dieselben nicht gestört, so fließt in den ersten 2 bis 4 Tagen Blut aus der Gebärmutter ab, diesem folgt 4 bis 6 Tage Blutwasser, und nach diesem werden die Lochien auf 14 Tage bis 4 Wochen schleim- oder eiterartig. Ueberdies schwitzt in den ersten

6 bis 8 Tagen nach der Geburt die Wöchnerin mehr als sonst, und wie schon erinnert worden ist, wird in dieser Zeit auch die Milch am stärksten abgesondert. Nur aus diesen Ereignissen kann der Legalarzt auf die Zeit der Niederkunft schließen, sind aber dieselben schon abgelaufen, so wird es nicht allein schwer, sondern sogar auch unmöglich werden, einen Geburtstermin festzusetzen.

Neuntes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung eines neugebornen (ausgesetzten) Kindes, und einer vorgefundenen Nachgeburt.

Roose und Autenrieth *) geben Vorschriften für die Untersuchung todtgefundener neugeborner Kinder, allein für die gerichtliche Obduction lebendig ausgesetzter Kinder sucht man

*) Jener in seinem Taschenbuche für gerichtliche Aerzte und Wundärzte S. 191. u. f. dieser in der Anleitung für gerichtliche Aerzte bey den Fällen von Legalinspektionen und Sectionen. S. 118. u. f.

umsonst in ihren nützlichen Schriften, und doch ereignet sich der Fall nicht selten, daß Neugeborne lebendig weggesetzt werden, deren Legalinspection der Richter wünschen muß, theils um die wahre Mutter dadurch auszumitteln, theils aber auch, um zu wissen, ob vor oder bey dem Wegsetzen nicht Ermordungsversuche gemacht worden sind.

1) Der Legalarzt hat bey einer solchen Legalinspection vorerst nach dem Orte zu fragen, an welchem das Kind gefunden worden ist, dann nach der Zeit, nach dem, was es bey sich hatte, und worin es gehüllt oder gewickelt war, nach der Temperatur und übrigen Witterung, während welcher das Kind ausgesetzt war, und nach der Person, die dasselbe aufgehoben hat. Eben so muß ihn auch die Länge der Zeit interessiren, die das Kind wohl an dem ausgesetzten Orte zugebracht hat, ungeachtet sich selbige nicht immer ausmitteln läßt.

2) Nächst diesen muß das Kind entkleidet werden, wobey nicht allein die Kleidungsstücke

genau zu verzeichnen und zu beschreiben sind, sondern es ist auch noch besonders die Verunreinigung der Windeln zu beachten, weil viel darauf ankommt, ob die Excremente aus Erbkoth bestehen, oder ob sie mehr gelb gefärbt sind? Hierauf ist das Kind im Allgemeinen zu besichtigen, um zu bestimmen, ob dasselbe gehörig gebildet, und ob nicht diese oder jene Regelwidrigkeit vorhanden sey? und um das Geschlecht desselben anzugeben.

3) Ferner ist an dem Kinde zu bemerken, ob dasselbe noch die Spuren der Geburt an sich trägt? Ob ein Vorkopf statt hat? Ob dieser beträchtlich ist? Oder ob der Kopf spitzig oder schief gedrückt ist? Oder ob sich am Steiße oder an einer andern Stelle eine Geschwulst zeigt, die als von der Geburt herrührend genommen werden muß, und die darauf hindeutet, daß das Kind mit einem andern Theile, als mit dem Kopfe voraus geboren worden ist? Wie sich ferner der Nabelstrang verhält? Ob derselbe noch am Nabel befindlich, und ob er wohl abgeschnitten oder ab

gerissen ist? Wie lang das Stück ist? Ob dasselbe gehörig unterbunden, und womit? Ob es noch frisch, oder verfault, oder auch abgetrocknet gefunden wird? Im Falle der Nabelstrang mangelt, ob der Nabel schon gehörig verheilt, oder noch mehr oder weniger wund ist? Ob sich ein Nabelläppchen, Nabelbinde oder dgl. vorfindet?

4) Weiter hat die Legalinspection zu bestimmen, ob das Kind die gehörige Größe und Reife hat, oder nicht? Deswegen muß das ganze Kind gewogen, und am Kopfe sowohl, in der Breite, als auch in der Länge, desgleichen an Schultern und Hüften gemessen werden, so wie es sich auch von selbst versteht, daß das Längenmaaß des ganzen Körpers nicht vergessen werden darf. Eben so hat sich auch der Physicus die Fragen vorzulegen, ob das Kind die gehörige Hautfarbe besitzt, die ausgetragenen Neugebornen eigen ist, oder ob dasselbe vielmehr zu roth aussieht? Ob die Haut durch untergelegtes Fett ausgefüllt, oder ob sie gefaltet und geschrumpft erscheint? Ob noch viel Wolle an derselben sitzt? Ob noch

hier oder da Käseschleim bemerkt werden kann? Ob die Nägel an den Händen und Füßen gehörig gebildet, oder noch zu weich sind? Ob die Haare am Kopfe groß und lang, oder dünn und kurz sind? Oder ob sie gänzlich mangeln? Wie sie gefärbt sind? Ob die Suturen und Fontanellen die gehörige Größe und Bildung wahrnehmen lassen? Ob sich das Kind vollständig bewegt und weint? Oder ob vielmehr aus diesem hervorgeht, daß es schwächlich und zu früh geboren ist?

5) Nächst diesen liegt der Legalinspection in einem solchen Falle auch ob, nachzuforschen, ob dem Kinde auf diese oder jene Weise Gewalt angethan worden ist, um dasselbe umzubringen? Ob nicht vielleicht am Halse oder anderswo Spuren von Strangulation, von Druck u. dgl. aufgefunden werden können? Ob nicht Nadelstiche, oder andere Verletzungen, sowohl äußerlich, als auch in den Höhlen des Mundes, der Nase, der Ohren, des Afters und der Mutterscheide bemerkbar sind?

6) Endlich hat der Legalarzt an einem sol-

chen Kinde auch noch auszumitteln, ob sich nicht dieses oder jenes pathologische Befinden desselben bemächtigt habe, z. B. Schwämme, Augenentzündung, Gelbsucht, und ähnliche Leiden, welche das neugeborne Kind gern zu befallen pflegen?

Nach einer solchen Untersuchung ist der gerichtliche Arzt in den Stand gesetzt, dem Richter über das vorgefundene Kind viele Aufschlüsse zu geben. Besonders kann er darnach beurtheilen, ob dasselbe vor längerer oder kürzerer Zeit, und unter viel oder wenig Anstrengung geboren worden ist, und es wird daher leichter werden, die Mutter zu entdecken, als wenn ein solches Kind ohne eine dergleichen Legalinspection bleibt.

Wie aber Kinder nicht so gar selten ausgesetzt werden, so findet man bisweilen die Nachgeburt an solchen Orten, wo sie nicht hingehört, und wo sie verdächtig vorkommen muß. Sie verdient daher in einem solchen Falle die genaueste Beachtung der medicinischen Polizey, und sollte daher jedesmal genau vom Physicus besichtigt, und der Erfund davon zu Protocolle gebracht

werden. Ich selbst habe vor mehrern Jahren durch die Beachtung dieses Gegenstandes die schnelle Entdeckung einer Kindermörderin bewirkt, und deswegen mag hier zum Schlusse dieses Kapitels über die Untersuchung dieser Theile des Eyes noch etwas beygefügt werden.

Auch hier muß der Ort und die Zeit, wo und wenn die Nachgeburt gefunden wurde, genau bemerkt werden, eben so die Temperatur und die Person, die den Fund gethan hat. Desgleichen ist es auch zu notiren, wenn Thiere, Hunde, Katzen u. dgl. dabey getroffen worden sind, welche dieselbe vielleicht mehr oder weniger angefressen und destruirt haben. Nicht ungleichgültig ist es, ob sie eingewickelt, in ein Gefäß eingepackt, oder frey liegend gefunden wird. Nächst diesen Umständen hat sich der Legalarzt an die Obduction der Nachgeburt selbst zu wenden, und deswegen nachzusehen: ob sie auch aus dem Mutterkuchen, aus den Eyhäuten, und aus dem Nabelstrange besteht? Ob das Ganze sehr faulig riecht, und auch dem Ansehen nach in Fäulniß begriffen ist?

Ob der Mutterkuchen groß oder klein, in seinem Gewebe hart oder weich ist, und ob nicht Cotyledonen an demselben fehlen? Ob er an seiner innern und äußern Fläche frisch oder faulig ist, endlich ob er rund ist, oder auf irgend eine Weise von der gehörigen Form abweicht?

Rücksichtlich der Eyhäute ist zu fragen: ob von ihnen Stücke fehlen? Ob sie zusammengewachsen, oder getrennt sind? Ob sie weich, und in Fäulniß übergegangen sind?

An der Nebelschnur ist zu bestimmen: ob sie weich und faulig, oder noch frisch und saftig ist? Welches ihre Länge ist? Ob sie von dem kindlichen Stücke abgerissen oder abgeschnitten? Ob sie viel Sulze enthält, oder trocken und mager ist? Ob mehrere falsche Knoten an ihr bemerkt werden können?

Endlich muß auch die Schwere der ganzen Nachgeburt durch die Wage ausgemacht werden. Die Nachgeburt ist in medizinisch-polizeylicher Hinsicht ein eben so wichtiger Theil, wie sie es in semiologischer Hinsicht für die Aerzte ist, und

deswegen sollte sie bey solchen Untersuchungen immer die höchste Beachtung der Legalärzte erregen.

Zehntes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung einer durch die Geburt verstorbenen Frau.

Bisweilen stirbt ein Weib entweder während oder bald nach der Geburt, weil dasselbe von den Hülfeleistenden Personen, vom Geburtshelfer oder von der Hebeamme schlecht behandelt oder vernachläßigt wurde. In einem solchen Falle wird der Leichnam gerichtlich und bei voller Gerichtsbank obducirt, wenn es der Richter verlangt, um die wirkliche Todesart auszumitteln. Aber eben weil man dieses wünscht, ist es nicht genug, wenn nur die Bauchhöhle geöffnet wird. Die Kopf- und Brusthöhle sind hier eben so wichtige Gegenstände für den Richter und findet sich in denselben nichts vor, was den Tod verursachen konnte, so muß er dies doch genau wissen,

er muß es selbst gesehen haben, widrigenfalls er kein Urtheil darauf bauen kann. Gewöhnlich werden keine medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen so nachlässig und so unvollständig angestellt, als die an verstorbenen Gebärenden oder Wöchnerinnen, weil die Physici selten practische Geburtshelfer sind und deswegen halte ich es für nöthig, diese Obduction hier so genau als möglich vorzuzeichnen.

Die Gegenstände der medizinisch-gerichtlichen Obduction sind in diesem Falle der weibliche Leichnam, das Kind und die Nachgeburt. Nur durch diese drey Dinge zusammen ist eine klare Einsicht in das Geburtsgeschäft denkbar, es mögen nun die zwey letztern schon zur Welt gefördert seyn, oder nicht. Wird eins davon übersehen, oder vor der Ankunft des Physicus weggeschafft, so entstehen Lücken in den Acten und dem Urthelsverfasser muß mehreres dunkel bleiben.

A.

Die Obduction des Weibes.

Bevor aber der Legalarzt zur Section des weiblichen Leichnams übergehen darf, erkundige er sich bey dem Ehemanne oder bey einem andern Anverwandten nach dem Alter und dem Geburtsorte der verstorbenen Person; frage hierauf weiter, ob sie nicht seit mehrern Jahren an einer oder der andern Krankheit gelitten habe oder ob sie sich vielmehr immer wohl befand? Wie die jetzige Schwangerschaft verlaufen sey? Ob das Weib schon mehrere Male und wie geboren habe? und hierauf gehe er dann zu den nöthigen Fragen über die letzte Geburt über. Rücksichtlich dieser ist nun zu forschen, wenn die ersten Wehen eingetreten sind? Wenn die Hebamme und welche gerufen worden ist? Wenn sie gekommen? Wenn das Fruchtwasser abgeflossen ist? In welcher Stellung und auf welchem Lager die Geburt abgemacht worden? Ob die Wehen nach dem Wassersprunge gehörig gewirkt haben? Wie sich überhaupt das Weib während der Geburt befun-

den habe? Warum nach einem Geburtshelfer geschickt worden? Welcher dieser ist? Wenn nach ihm geschickt worden, und wenn er angekommen? Was er über die Geburt erklärt habe? Wie er sich hierauf benommen und der Gebärenden zu helfen versucht? Ob diese dabey viel Schmerzen erduldet und in viel Klagen ausgebrochen? Ob er bey der Hülfe Instrumente und Medizin angewendet? Wenn das Kind gekommen und mit welchem Theile voraus? Ob es lebendig oder todt geboren? Ob man am Körper desselben Spuren von Druck, von Verletzungen und dergl. bemerkt habe? Wenn die Nachgeburt abgegangen sey? Ob dabey die Gebärende viel gelitten habe? Ob hinterher viel Blut abgeflossen? Endlich, wenn das Weib verstorben sey und unter welchen Zufällen? Nach diesem Examen über den Verlauf der Geburt kann der Physicus zur Obduction des Leichnams schreiten. Weil aber nur die Hebamme auf alle diese Fragen mit Bestimmtheit antworten kann, so ist es zu wünschen, daß sie in jedem solchen Falle,

wenn sie nicht die beschuldigte Person ist, vorher zur Obduction citirt wird, um nächst den Anverwandten der Verstorbenen um alle diese Puncte gefragt werden zu können. Ist dies nicht der Fall, ist sie nicht gegenwärtig, so sollte ihre Befragung doch durch den Physicus im Beyseyn einer andern Gerichtsperson zu einer andern Zeit geschehen, und es müßte darüber ein besonderes Protocoll aufgenommen werden. Nur der gerichtliche Arzt vermag ein solches Examen gehörig anzustellen, keineswegs aber der Richter, der nicht Arzt und Geburtshelfer ist. Ueberdies gehört die Erforschung der Geburt in diesem Falle zur Erklärung des Fundscheins und zur Ausfertigung des medizinischen Gutachtens und deswegen ist die Vernehmung der Hebamme rücksichtlich des Geburtsverlaufs auch Sache des Physicus.

Nach einer solchen Einleitung wendet sich die gerichtliche Untersuchung zur Inspection des weiblichen Leichnams. Die Bekleidung, der Ort, wo derselbe vorgefunden wird, die Stellung und

Lage des ganzen Körpers und der einzelnen Theile dürfen hierbey nicht übersehen werden. Eben so ist auch die Temperatur des Orts und der Geruch, welchen der Leichnam verbreitet, bemerkenswerth. Nicht weniger verdient die Beachtung des Physicus das, was aus der Mutterscheide abgeflossen ist. Er hat deswegen den Ort genau zu untersuchen, wo er das Kadaver fand und das aus der Mutterscheide abgegangene Fluidum nach Quantität und Qualität zu bestimmen. Sollte das Geburtslager noch vorhanden seyn, so mag auch dieses, so wie die gebrauchten Unterlagen nachgesehen werden, theils um diese Flüssigkeit während der Geburt darnach zu bestimmen, theils aber auch mehrerer anderer Umstände wegen. Die nöthige Entkleidung geschieht mit Vorsicht, und ist dies bewerkstelligt, so wird der Körper äußerlich besichtigt. Zuerst ist die Größe desselben vermittelst des Maasstabes zu bestimmen, daher muß derselbe vom Scheitel bis zu den Fußsohlen und sowohl von einer Schulter bis zur andern, als auch in den beyden Hüften

gemessen werden. Nächst diesem ist auch der ganze Habitus, der mehr weibliche oder männliche Bau, die Magerkeit oder Völle, die Härte oder Weichheit, desgleichen die Farbe der Haut und der Haare anzumerken. Sind an den Händen, an den Schenkeln und in der Gegend des Kreuzes oder anderswo rothbraune Flecke, Blutunterlaufungen oder andere mißfarbige Stellen aufzufinden, hat sich an solchen Orten, wo man Gebärende zu halten pflegt, wie an den Schenkeln oder an den Händen und am Kreuze die Epidermis gelöst, so muß dies dem Protocolle treu mitgetheilt werden. Eben so sind auch andere Flecke, als die bekannten Todenflecke, Muttermäler, etwaige Regelwidrigkeiten, welche sich den Augen bey der äußern Obduction darbieten, nicht zu übersehen.

Nächst diesen hat aber der Physicus hier auch besonders die Brüste, den Unterleib, das Becken und die äußern und innern Schaamlippen nebst dem Mittelfleische der äußern Untersuchung zu unter-

werfen. An den Brüsten hat er zu bestimmen, ob sie groß oder klein, ob sie mit Milch angefüllt oder von dieser Flüssigkeit leer sind? Ob sie entzündet, geschwollen, verhärtet, oder auf eine andere Weise anomalisch gefunden werden? Die Oeffnung der Brüste durch das Messer muß das äußerlich Gefühlte oder Gesehene bestätigen oder widerlegen. Man schneidet sie deswegen von den Warzen bis zu ihrer Befestigung mehrere Male durch, und legt so den innern Bau derselben schichtweise frey.

Den Unterleib besichtigt und befühlt der Legalarzt, theils um zu erfahren, ob sich Spuren einer Gewaltthätigkeit, braunblaue Flecke, Unterlaufungen von Blut u. dergl. auffinden lassen, theils aber auch, um zu wissen, ob die Bauchhaut sehr erschlafft ist, und auf eine frühere starke Ausdehnung schließen läßt? Ob sie vielleicht durch innere Luft stark ausgedehnt ist? Ob sie nicht noch durch ihre Verzerrung auf eine falsche Lage des Uterus während der Schwangerschaft hindeutet? Ob nicht Nabel-

oder Leistenbrüche vorhanden sind? Und ob nicht eine Incarceration Statt findet? Ob sich die Gebärmutter durch die äußern Bauchbedeckungen fühlen läßt? Ob nicht diese oder jene Regelwidrigkeit am Unterleibe bemerkt wird, welche zur Ausmittelung der Wahrheit ersprießlich seyn kann?

Das Becken wird äußerlich untersucht, erstlich um den Umfang desselben äußerlich zu bestimmen, es wird daher der Abstand der Darmbeinränder von einander, so wie das kleine Bekken im Eingange, in der Höhle und im Ausgange vermöge des Tasterzirkels gemessen, und letzteres zwar so wohl von vorn nach hinten, als auch von einer Seite zur andern, um die Queer- und die geraden Durchmesser zu erhalten. Ueberdieß wird die Höhe, Neigung und Krümmung äußerlich mit bemerkt. Zweytens wird das Becken auch nachgesehen, weil an ihm wohl Merkmale während der Geburt erlittener Gewalt, geschwollene und entzündete Stellen, aus einander gesprengte Beckenknochen, abgebrochenes

Schwanzbein, unterlaufenes Blut u. s. w. vorhanden seyn können. Ueberdies ist auch noch auf andere Regelwidrigkeiten, besonders rücksichtlich der Pfannen zu achten, und finden sich deren vor, so hat sie der Physicus auf alle mögliche Weise in seine Untersuchung hinein zu ziehen.

An den äußern und innern Schaamlippen muß bemerkt werden: ob sie beträchtlich von einander abstehen? Ob sie geschwollen und entzündet sind? Ob sie excoriirte, vielleicht wohl gar brandige Stellen zeigen? Ob sie mißfarbig aussehen? Oder ob sie von ganz natürlicher Farbe und weder entzündet noch geschwollen sind? Ob sie vielmehr klein und faltig gefunden werden? Ob sie durch Wasser aufgetrieben sind? Ob sich an und in ihnen viele Varices zeigen? Ob mehrere davon gesprungen sind? Ob sie nicht andere Regelwidrigkeiten, als z. B. Excrescenzen, Verlängerungen u. dergl. enthalten? Auch bey diesen Theilen muß das Messer aushelfen, wenn das Gesicht und Gefühl etwas in Zweifel lassen.

Das Mittelfleisch muß bey dieser Untersuchung in seiner Breite genau gemessen werden, und ist dies geschehen, so hat der Physicus auch den etwa vorgefundenen Einriß vermittelst des Zollstabes zn bestimmen. Ueberdies interessirt noch an diesem Theile: ob er sehr entzündet und geschwollen ist? Ob er sich mißfarbig oder wohl gar brandig zeigt? Ob der Einriß mit in die Mutterscheide und in den Sphincter ani hineinreicht? Ist kein Einriß vorhanden: ob der Damm Spuren einer beträchtlichen Ausdehnung enthält? Endlich muß auch nachgesehen werden, ob das Schaambändchen zerrissen ist, oder noch unversehrt existirt?

Ueberdies wird es auch nützlich seyn, wenn der Physicus die Mutterscheide und die Gebärmutter nebst dem Becken innerlich untersucht, bevor er zur Section übergeht. Bey einer solchen innern Exploration würde er auf die Weite und Richtung der Mutterscheide, auf die Lage der Gebärmutter, auf die Beschaffenheit des Mutterhalses und Muttermundes, und auf den

Bau des Beckens zu achten haben. Sollte das Kind noch nicht geboren seyn, so würde auch auf dieses Rücksicht genommen werden müssen. Besonders würden alle etwa vorkommende Regelwidrigkeiten als Einrisse, Geschwülste, Excrescenzen, beträchtliche Verengerung des Beckens u. s. w. genau zu bemerken seyn, damit sie nach der Eröffnung der Bauchhöle durchs Messer um so bestimmter nachgesehen werden könnten. Auf jeden Fall dient eine solche innere Untersuchung der genannten Organe vor der Section dazu, letzere auf die rechten Puncte hinzuleiten, und ihr eine beträchtlichere Ausbeute zu verschaffen.

Nach einer solchen äußern und innern Untersuchung wendet sich der Physicus zur Eröffnung der drey Cavitäten des Körpers, des Kopfes, der Brust und des Unterleibes. Rücksichtlich der Untersuchung der Kopf- und Brusthöhle schweigen wir hier, da sie Roose sehr genau beschrieben hat. Nur die Bauchhöhle, als der wichtigste Theil dieser Obduction soll uns hier beschäfftigen.

Nach Eröffnung der Bauchhöhle, die immer so gemacht werden muß, daß man zu allen innern Organen bequem gelangen kann, geht der Physicus das, was er zuerst in derselben vorfindet, so wie sämmtliche Eingeweide derselben nach einander durch.

1) Stößt er beim Einschneiden auf eine Flüssigkeit, auf Blut, Jauche, Eiter, Koth, Urin oder Milchstoffdepot, wie letzterer beim Puerperalfieber abgesondert wird, so ist diese rücksichtlich der Quantität eben sowohl, als auch in Hinsicht der Qualität auszumitteln. Sie wird deswegen behutsam vermittelst einer Obertasse oder eines ähnlichen Gefäßes ausgeschöpft, so weit es, ohne die Lage der Baucheingeweide zu stören, geschehen kann und bei Seite gesetzt. Was etwa anfänglich noch zurückbleiben muß, wird später vermittelst eines Schwammes ausgetupft, wenn die Theile der Bauchhöhle untersucht sind. Kann die Quelle, durch welche die Flüssigkeit in die Bauchhöhle gekommen ist, nicht gleich nach Eröffnung der

Bauchhaut bestimmt werden, so verschiebt man die Erforschung derselben bis zur speciellen Untersuchung der übrigen Organe, wobey sie denn von selbst in die Hände fallen muß.

2) Finden sich in dieser Flüssigkeit geronnene Theile, als z. B. Klumpen coagulirten Blutes, gallertartige Stücke, wie sie im Milchstoffdepot nach Puerperalfiebern getroffen werden, so muß der Physicus diese eben so sorgfältig behandeln, wie die Flüssigkeit selbst. Sie sind nach Größe, Anzahl, Farbe und Consistenz genau zu bestimmen, so wie es auch sorgfältig zu bemerken ist, wenn sie hier oder da anklebten, oder auch von diesem oder jenem Organe ausgeschwitzt zu seyn schienen.

3) Sollte das Kind und die Nachgeburt, oder eines von beyden, nach Eröffnung der Bauchhaut in der Bauchhöhle gefunden werden, so hat der Legalarzt die Lage und Stellung derselben, so wie den Ort speciell anzugeben. Ist eins von beyden mit einem oder dem andern Organe zusammengeklebt, so muß dies sorgfältig

angemerkt und die Trennung behutsam bewirkt werden. Beyde werden hierauf weggenommen und zur speciellen Untersuchung bey Seite gelegt.

4) So wie wir nach Eröffnung der Bauchhöhle zuerst auf die Flüssigkeit stoßen, welche in derselben enthalten ist, so strömt uns auch die Luft, die sich etwa in ihr entwickelt hat, augenblicklich entgegen. Auch sie ist ein Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung, und muß daher nach ihrer Menge und nach ihrem mehr oder weniger fauligen Geruche berücksichtigt werden, um den Urthelsverfasser in die möglichst genaue Kenntniß des Grades der Fäulniß in der Bauchhöhle zu ersetzen. Es ist nicht genug, daß der Geruch und die Fäulniß des ganzen Körpers bemerkt wird, auch die der einzeln Organe, und besonders der Baucheingeweide ist von vielem Interesse.

5) Zeigte sich bey der äußern Besichtigung an irgend einer Stelle eine beträchtliche Geschwulst oder ein Bruch, so muß gleich nach Eröffnung der Bauchhöhle derselbe unter-

sucht und zu diesem Endzwecke der Bruchsack äußerlich geöffnet werden, um das, was in ihm enthalten war, den Augen darzustellen. Die im Bruchsacke vorgefundenen Parthieen sind aber genau zu benennen und nach ihrer Beschaffenheit zu beschreiben. Sie sind entweder gesund oder mit dem Bruchsacke verwachsen, verhärtet oder entzündet, eiternd oder brandig.

6) Obgleich nach Eröffnung der Bauchhöhle viele Theile mit einem Mal dem Gesichte ausgesetzt werden, und obgleich der Physicus das Ganze durch eine Totalübersicht zu bestimmen, das Fehlerhafte, so wie das Normale hervorzuheben hat, so muß doch die weitere Untersuchung der Baucheingeweide nach einer gewissen Ordnung Statt finden, er beginne sie daher mit dem Bauchfelle und berücksichtige hier: ob dasselbe von der gehörigen Farbe, oder ob es nicht hier oder da zu roth und deswegen entzündet oder gar brandig gefunden wird? Ob nicht andere mißfarbige Stellen an demselben wahrzunehmen sind? Ob es nicht hier oder da ver-

wachsen ist, wie es nach Entzündungen zu geschehen pflegt? Ob an ihm ausgeschwitzte Lymphe oder eine gallertartige Masse entdeckt werden kann? Ob es nicht auf diese oder jene Weise verletzt ist? Sollte dies der Fall seyn, so muß die Verletzung auf das Genaueste nach ihrer Größe, nach den Wundrändern u. s. w. beschrieben werden.

7) Von dem Bauchfelle wende sich die Untersuchung zu dem Gekröse (mesenterium) und zu den Netzen (omenta). An ihnen ist zu berücksichtigen, ob sie sich in der gehörigen Lage befinden? Ob sie sehr fett oder im Gegentheil sehr mager sind? Ob sich Verhärtungen, Geschwülste oder andere Regelwidrigkeiten an ihnen vorfinden? Ob sie entzündete Stellen zeigen? Ob sie vielleicht auf eine oder die andere Weise gedrückt, gequetscht oder gar zerrissen sind? Ob die Blutgefäße derselben viel oder wenig Blut enthalten? Ob die lymphatischen Gefäße derselben mit Milchsaft angefüllt sind, oder nicht?

8) Hierauf folgen der Magen und der Darmkanal. Die Lage und die Gestalt, die Farbe und die Größe, so wie die Weichheit und Dicke der Wände des erstern müssen hier zur Sprache kommen, so wie auch sein Inhalt und die Qualität und Quantität des Inhaltes genau bestimmt werden müssen. Ueberdies fragt es sich noch: ob der Magen etwa hier oder da entzündet und gequetscht gefunden wird? Ob seine Mündungen nicht verhärtet oder verengert sind? Ob sich sonst nichts Regelwidriges an ihm zeigt? Die Gedärme sind als dünne und dicke genau von einander zu unterscheiden, und nach ihrer Lage, Gestalt, Farbe, Größe, nach der Beschaffenheit ihrer Wände und nach ihrem Inhalte zu untersuchen. Finden sich mißfarbige Stellen, Entzündung, Brand, Geschwülste oder Quetschungen und Verletzungen an ihnen vor, so müssen die Orte speciell angegeben werden, so wie auch die Art der Verletzungen möglichst auszumitteln ist. Besonders kommt es darauf an, ob die mißfarbigen Stellen, die Quetschung oder

Zerreissung nach unten, nach der Gebärmutter hin, oder an der obern Fläche, nach dem Zwerchfelle zu, gesehen werden? Ueberdies ist ist noch zu bestimmen, ob nicht verhärtete, verengerte und widernatürlich erweiterte Stellen, Volvulus u. dergl. bemerkt werden? Ob bey zerrissener Gebärmutter Theile des Darmkanals oder des Mesenteriums von derselben eingeklemmt sind? Ob sich Parthieen desselben tief ins kleine Becken hinabgesenkt haben? Ob die Blut- und Milchgefäße gehörig gefüllt sind? Wie sich die innere Haut verhält? Wenn Würmer vorhanden, welcher Natur sie sind? Welches der Grad der Fäulniß des Darmkanales ist? Endlich ist besonders der Mastdarm zu untersuchen und nachzusehen, ob er nicht in seinem Laufe verändert ist? ob er harte Fäces in sich enthält? Ob er gequetscht und entzündet, oder wohl gar verletzt ist? Ob die Verletzung wohl mit einem Perforatorium, mit einem schneidenden (Smelliesschen) oder mit einem runden spitzigen Haken, oder durch Knochensplitter hervorgebracht worden ist? Um auf

diese Fragen antworten zu können, muß die Verletzung auf das Genaueste gemessen, beschrieben und in Hinsicht der Stelle nach den Knochen der Wirbelsäule oder des Kreutzbeines angegeben werden. Ueberdies ist bey einer solchen Verletzung genau zu berücksichtigen, ob die Gebärmutter an derselben Stelle und auf gleiche Weise verletzt gefunden wird?

9) Nächst den Gedärmen verdient auch die Leber die sorgfältigste Untersuchung des gerichtlichen Arztes. Ihre Lage und Größe, Farbe und Bauart, Consistenz und Befestigungsbänder sind besonders die Gegenstände, welche sowohl im normalen als abnormen Befinden bemerkt werden müssen. Ueberdies interessirt es, ob die Leber während der Schwangerschaft und Geburt heftig gedrückt wurde? Ob sie deswegen in einem entzündungsartigen Zustande getroffen wird? Oder ob sie vielleicht während der Geburt Schaden gelitten hat und verletzt worden ist? Wie die Verletzung beschaffen ist? An ihr hat aber auch der Legalarzt

10) Die Gallenblase nachzusehen, um zu erfahren, ob sie sich nebst den Gallengängen normal oder auf irgend eine Weise regelwidrig befindet. Ob viel oder wenig Galle, und von welcher Farbe und Consistenz vorhanden ist? Ob Gallensteine gegenwärtig sind? Ob die Häute der Gallenblase verhärtet und die Gallengänge verwachsen oder verstopft sind? Ob sich an keikeinem dieser Theile Entzündung wahrnehmen läßt?

11) Auch die Milz will berücksichtigt seyn. Es kommt bey ihr darauf an, ob sie sich im Normalzustande befindet oder nicht? Ob sie mißfarbig, zu groß oder zu klein, zu hart oder zu weich ist? Auch ihre Verbindung mit dem weiblichen Körper muß beachtet werden.

12) Die Bauchspeicheldrüse ist bisweilen verhärtet, zusammengeschrumpft oder auf eine anomale Weise vergrößert. Ihr Zustand gestattet einige Einsicht in die Ernährung und überhaupt in die innere Oekonomie des Menschen und deswegen muß dieses Organ ebenfalls der

Untersuchung ausgesetzt werden. Dasselbe gilt auch

13) vom Speisesaftkanale (ductus thoracicus) und es fragt sich an ihm, ob er verletzt, erweitert oder verstopft ist?

14) Auch die Nieren sind Gegenstände dieser Untersuchung, und ihre Lage, Größe, Farbe, Consistenz und Structur müssen angemerkt seyn, wenn der Urthelsverfasser keine Lücke rücksichtlich der Baucheingeweide empfinden soll. Jede derselben muß aufgeschnitten werden, um auch das Innere kennen zu lernen: da innerlich bisweilen Steine, Vereiterungen, Zerstörungen und Erweiterungen der Gefäße gefunden werden, die äußerlich nicht wahrgenommen werden können. Die Nebennieren sind auf dieselbe Weise zu berücksichtigen.

15) Von den Nieren aus verfolgt der Physicus die Harnleiter bis in die Urinblase, und gibt bey ihnen Acht: ob sie erweitert, verhärtet, und durch steinigte Concremente verstopft

sind? Ob sie entzündet oder auf irgend eine Weise verletzt sind?

16) Sehr wichtig für diese Untersuchung ist nun aber die Urinblase, da sie dem Uterus ganz nahe liegt. Von ihr muß man wissen: ob und wie weit sie ausgedehnt oder zusammengefallen ist? Ob ihr Bau und ihre Lage normal oder abnorm ist? Ob ihre Häute verdickt oder verhärtet sind, oder sich von normaler Structur befinden? Ob sie Urin, und wie viel sie davon enthält? Ob dieser dick, braun, blutig, eiterartig oder wasserhell gefunden wird? Ob sich Gries, Sand oder Steine in derselben zeigen? Wie groß die Steine sind? Ob, wo und wie sie verletzt ist? Ob die Verletzung mit Verlust von Substanz verbunden ist? Ob die Wundränder entzündet, brandig oder callös sind? Ob die übrigen Wände entzündet sind, oder sich auf diese oder jene Weise anomalisch befinden? Ob die Verletzung mit einer Verletzung der Mutterscheide oder der Gebärmutter correspondirt? Ob die Mündungen der Harnleiter und der Blasen-

hals im normalen Zustande existiren oder eine oder die andere Abnormität zeigen? Daß auch die Harnröhre bis an ihre äußere Mündung hier genau untersucht werden müsse, versteht sich von selbst, da sie bisweilen auch während der Geburt Schaden leidet. Am zweckmäßigsten wird aber dieses Geschäft so lange verschoben, bis die Mutterscheide nebst der Uretra und dem Mastdarme aus dem Becken herausgenommen worden ist.

17) Der allerwichtigste Theil für diese Untersuchung ist aber die Gebärmutter, deren Lage, Farbe, und Ausdehnung zuerst zu bemerken sind *). Um letztere treu zu erhalten, ist das Ausmessen dieses Theiles in der beträchtlichsten Länge und Breite vermittelst des Zollstabes

*) Ist das Kind noch in der Gebärmutter zurück, dieselbe also noch beträchtlich ausgedehnt, so muß die Untersuchung dieses Organs unmittelbar nach der Eröffnung der Bauchhöle vorgenommen werden, weil man sonst nicht zu gut zu den übrigen Eingeweiden der Bauchhöhle gelangen kann.

nothwendig. Nächst diesen hat der Physicus zu bestimmen: ob äußerlich mißfärbige Stellen, Quetschung, Entzündung, Eiterung oder Brand wahrzunehmen ist? Ob keine Verletzung, kein Einriß u. dergl. entdeckt werden kann? Wenn dergleichen gefunden wird, wie der Riß oder die Wunde beschaffen ist? Wie und wo sie läuft, in der Länge oder in der Queere, hinten oder vorn, oben, in der Mitte oder unten? Wie lang die Wunde ist? Ob die Wundränder noch frisch oder mißfarbig, vielleicht eiternd oder brandig sind? Ob sie aus einander klaffen? Ob sich Blutklumpen oder geronnene Lymphe oder andere fremde Körper in der Wunde befinden? Ob die Wunde gerissen, oder durch ein scharfes Instrument, durch das Perforatorium, durch den scharfen Haken, oder durch ein ähnliches hervorgebracht ist? Ob die Entzündung oder Quetschung von der Verletzung aus weit in die übrige Masse verbreitet ist? Wie die Wände der Gebärmutter im Grunde, Körper und Halse beschaffen sind? Ob sie sich normal befinden, oder zu dünne, oder

zu dick, zu weich oder zu hart sind? Um letztere Fragen mit Genauigkeit beantworten zu können, muß die ganze Gebärmutter befühlt und an mehrern Stellen eingeschnitten werden. Letzteres darf jedoch nicht eher geschehen, als bis sie gänzlich untersucht und auch die folgenden Puncte beantwortet sind. Denn noch fragt es sich rücksichtlich dieses Organs: wo der Mutterkuchen gesessen hat? Ob er ganz gelöst ist, oder ob noch Stücke davon zurück sind? Wie groß diese Stelle ist, und welche Gestalt sie zeigt? Ob an dieser Stelle die geöffneten Adern zusammengezogen oder noch beträchtlich geöffnet sind? Ob die Stelle, wo der Mutterkuchen saß, sehr braun und dunkelroth aussieht, oder vielmehr sehr blaß gefärbt ist, und deswegen einen starken Blutfluß voraussetzt? Ob das Ansehen hier vom Braunen ins Graue oder ins Schieferfarbene übergeht? Ob die Gebärmutter nicht an dieser Stelle verletzt ist, so daß nur die innere Wand durchkratzt oder durchrissen ist, wie dies wohl bey unvorsichtiger Lösung des Mutterkuchens zu geschehen pflegt?

L 2

Ob nicht in dieser Gegend Verhärtungen aufzufinden sind? Welche Flüssigkeit in der Gebärmutterhöhle getroffen wird? Ob Blut, Jauche, oder Eyter, und wie viel? Oder ob Stücke von den Eyhäuten oder vom Mutterkuchen in denselben enthalten sind? Wie der Muttermund beschaffen ist, ob er geöffnet, und wie weit? Ob die Oeffnung spaltenartig oder rund? Ob er eingerissen, und wie vielmal? Ob sich der Mutterhals wieder gebildet hat, und wie lang derselbe ist? Ob er sich sehr hart, oder weich und schlaff anfühlt? Ob nicht an ihm Spuren von Gewalt durch die Hand oder durch Instrumente, als z. B. Quetschung, Entzündung, Eyterung, oder Brand aufgefunden werden können? Besonders ist die Gegend um den Mutterhals herum genau zu inspiciren, um zu erfahren, ob etwa ein Zangenlöffel, anstatt in die Gebärmutterhöhle, in eine Wand des Uterus eingestoßen wurde?

Sollte sich an irgend einer Stelle eine Verletzung in der Gebärmutter vorfinden, so ist auf

das Genaueste nachzusuchen, ob selbige nicht in die dahinter gelegenen Theile eindringt? Ist dies der Fall, so muß die Stelle nicht allein treu beschrieben, sondern auch die Tiefe, Länge, oder Form der Wunde sorgfältig bestimmt und gemessen werden.

Ist das Kind noch in der Gebärmutter zurück, so wird die Lage desselben genau berücksichtigt und zu Protocolle gebracht. Hierbey ist aber zu bemerken: ob die Eyhäute noch unzerrissen sind, und das Kindeswasser noch nicht abgeflossen ist? Wie viel Fruchtwasser, und in welcher Qualität dieses vorhanden ist, ob faulig, grünlich oder frisch? Ob sich dasselbe mehr ölig oder serös durch die Finger fühlen läßt? Ob die Blase gestellt ist, und ob die Eyhäute fest oder locker sind? Welches der vorausgehende Kindestheil ist? Ob dieser nur auf dem Beckeneingange aufsteht, oder in denselben hineingetrieben ist? Wie tief er hineingetrieben ist? Ob der vorausgehende Kindestheil entzündet und geschwollen ist? Ob sich an beyden, am Kinde und in der

Gebärmutter in dieser Lage keine Spuren von Gewaltthätigkeit durch die Hand, oder durch Instrumente entdecken lassen? Das Kind wird hierauf aus der Gebärmutterhöhle herausgenommen, und zur weitern Untersuchung bey Seite gelegt, und nur die Verbindung des Mutterkuchens mit der Gebärmutter noch der Legalinspection unterworfen. Hier will aber der Physicus über folgende Puncte unterrichtet seyn. Ob der Mutterkuchen noch mit der Gebärmutter verbunden, oder theilweise, oder ganz gelöst ist? Wo er in der Gebärmutter ansitzt? Ob die Verwachsung normal ist, oder durch harte Fasern Statt hat? Ist dies geschehen, so wird auch die Nachgeburt aus der Gebärmutter entfernt, und zur weitern Untersuchung bey Seite gelegt, um die Obduction dieses Organs so anstellen zu können, wie es oben angegeben worden ist.

18) Auch die Muttertrompeten müssen bey Untersuchung der Gebärmutter mit nachgesehen werden, um zu erfahren, ob sie sich normal befinden, oder ob sie an dieser oder jener Regelwi-

drigkeit leiden? Ob sie verwachsen, oder durch ein sitzengebliebenes Ey verstopft sind? Ob sie Entzündung zeigen u. s. w.

19) Nicht weniger gehören auch die Eyerstöcke zur Obduction, um zu wissen, ob sie mehr oder weniger gelbe Körper enthalten; ob sie verhärtet oder wassersüchtig sind? Ob sie nicht vergrößert, und mit Knochen, Haaren, Speck u. dergl. angefüllt, oder ob sie im völlig normalen Zustande sind?

20) Endlich dürfen auch die breiten und runden Mutterbänder bey dieser Untersuchung nicht übersehen werden. An ihnen kommt es besonders darauf an, ob sie auf diese oder jene Weise verletzt, gedehnt oder entzündet sind? Ob sich zwischen die breiten Mutterbänder Blut ergossen hat, und ob die runden nicht durch ergossenes Blut verdickt sind? Ob sie sich nicht auf eine andere Weise krankhaft, oder völlig gesund finden lassen?

21) Nach der Untersuchung der Gebärmutter und der damit zusammenhängenden Theile ist

die Mutterscheide der vorzüglichste und nächste Gegenstand, welchem der Legalarzt seine ganze Aufmerksamkeit zu schenken hat. Sie bildet bey der Geburt den Weg für das Kind, und hat daher die damit verbundene Anstrengung in einem hohen Grade zu erdulden. Es fragt sich daher rücksichtlich ihrer: ob sie sehr ausgedehnt und erschlafft, oder zusammengezogen gefunden wird? Ob sie gequetscht, entzündet, mißfarbig, geschwollen, eiternd oder brandig ist? Ob sie vorgefallen ist? Ob, wo und wie sie verletzt ist? In der Länge oder in der Queere zerrissen, oder vom Mutterhalse getrennt? Ob sie vermittelst des Hakens, des Perforatoriums, oder durch Knochensplitter verwundet, oder durch die Zange zerquetscht ist? Ob die dahinter gelegenen Theile mit verwundet sind, und wie? Ob die bloße Oberhaut von der Mutterscheide abgetrennt ist? Ob sich hinter den Wänden der Mutterscheide keine Blutergießungen zeigen? Ob endlich diese Wände nicht verhärtet und mit diesen oder jenen Excrescenzen verwachsen sind?

Bey dieser Untersuchung muß aber auch zugleich auf die Harnröhre und das untere Ende des Mastdarms Rücksicht genommen werden, da auch sie bisweilen Theil an den Verletzungen der Mutterscheide nehmen. Um dies aber zu bewerkstelligen, gibt es nur zwey Wege, entweder es wird die Mutterscheide nebst dem hintern und vordern Nachbar, nebst dem Mastdarme und der Uretra vorsichtig aus dem Becken herausgenommen, und alle drey werden dann schichtweise von vorn nach hinten zergliedert, oder man ist gezwungen, die vordere Wand des Beckens wegzusägen, und dann diese drey Organe nach einander nachzusehen. Da später das Becken zu messen ist, darf das Wegschneiden der vordern Beckenwand nur mit einer dünnen Säge vorgenommen werden, um die ausgeschnittenen Stücke um so sicherer wieder einsetzen zu können. Bey Verletzungen an der Mutterscheide ist letzteres gewiß das beste Mittel, alles recht genau sehen zu können. Dagegen man das Becken der folgenden Messung wegen lieber ganz läßt und seine

Eingeweide auf die gewöhnliche Weise heraus- nimmt und untersucht, wenn sich durch die innere Untersuchung der Mutterscheide vermittelst des Fingers, welche oben als nöthig angegeben wurde, keine Verletzungen wahrnehmen lassen. Werden die Schaamknochen weggenommen, so müssen sie sorgfältig bey Seite gelegt werden, damit man sie später genau einsetzen kann, wenn es zur Ausmessung des Beckens kommt.

22) Sind auf diese Weise die Eingeweide der Bauch- und Beckenhöhle gerichtlich untersucht, so müssen auch die größern Adern dieser Höhlen speciell noch nachgesehen werden: ob ihr Lauf, ihre Größe und übrige Beschaffenheit normal ist oder nicht? Ob sie vielleicht auf diese oder jene Weise verletzt, verknöchert, ausgedehnt, oder sonst normal beschaffen sind.

23) Endlich macht das Becken den Beschluß der Untersuchung des weiblichen Leichnams. Um aber gehörig zu allen Beckenknochen gelangen zu können, müssen nun die Eingeweide desselben herausgenommen werden. An diesen Theilen in-

teressirt aber den Physicus: ob sich nirgends eine Verletzung von einem scharfen Instrumente, z. B. vom Perforatorium, oder vom scharfen Haken zeigt, und wenn dies der Fall ist, wo sie Statt hat, wie groß sie ist, und wie tief sie geht? Ob die Beckenknochen nicht in ihren Verbindungen aus einander gerissen, oder der Steißknochen verrenkt oder abgebrochen ist? Ob sich nirgends Quetschung, Entzündung und unterlaufenes Blut zeigt? Ob das Becken die gehörige Neigung und Krümmung hat, und sonst nicht schief oder verunstaltet ist? Ob sich nirgends innerlich eine abnorme Erhöhung oder Excrescenz wahrnehmen läßt, welche den innern Raum beeinträchtiget? Nachdem diese Fragen beantwortet sind, muß sowohl das große als das kleine Becken in den verschiedenen Dimensionen gemessen werden. Die Neigung erhält man leicht, wenn man vermittelst des Zollstabes ausmittelt, um wie viel die Schaamknochen tiefer stehen, als der Vorberg; im Normalzustande beträgt dieser tiefere Stand $2\frac{1}{2}$ Pariser Zoll. Die Krümmung

wird am zweckmäßigsten so gemessen, daß man ein Band vom Vorberge an bis zur äußersten Spitze des Schwanzbeins in die Krümmung des Beckens legt, und die Länge dieses Bandes am Zollstabe bestimmt. Gewöhnlich hält dieses Band, gerade gelegt, gegen 6 Zoll. Hierauf wird nun aber auch der Abstand des Vorberges von der Schwanzbeinspitze in gerader Richtung, also die Chorde von dem Bogen der hintern Bekkenwand gemessen, und diese Chorde hält im Normalzustande anderthalb Zoll weniger, als das den Bogen bestimmende Band.

B.

Von der Untersuchung des Kindes.

Das Kind wird in einem solchen Falle, entweder todt oder lebendig, geboren, oder noch in der Gebärmutter vorhanden, gefunden, allein unter allen diesen Umständen wird die gerichtliche Untersuchung desselben nothwendig. Ist dasselbe noch am Leben, so genügt es, wenn die Gesundheitsumstände desselben, die Reife oder Unreife,

die Einflüsse der Geburt, die Geschwulst an dem bey der Geburt vorausgehenden Theile, die Größe des Kopfes und die Breite des Rumpfes in den Schultern und Hüften, und das Gewicht angegeben werden. Jedoch muß ein solches Kind am ganzen Körper besichtigt und befühlt werden, um etwaige Verrenkungen oder Knochenbrüche zu entdecken, auch sonst mißfarbige, entzündete oder geschwollene Stellen nicht unbemerkt zu lassen. Sollte sich hierbey eine oder die andere Anomalie mit vorfinden, so muß sie natürlicher Weise mit erinnert werden. Auch verdient es der Erwähnung, wenn hierbey die Fontanellen übermäßig groß oder klein und die Kopfknochen sehr weich oder sehr fest gefunden werden.

Ist das Kind dagegen todt, so ist es entweder vor, während oder nach der Geburt gestorben, und geschah das Zweyte oder Dritte, so waren entweder die Umstände so, daß das Leben des Kindes dabey verloren gehen mußte, oder der Geburtshelfer, oder die Hebamme verursachten das Absterben durch falsches Benehmen.

Ueber alle diese Puncte soll nun aber die Legaluntersuchung die möglichsten Aufschlüsse verschaffen, und deswegen ist es nothwendig, daß das todte Kind auf das Genaueste obducirt werde. Diese Obduction ist aber fast so einzurichten, wie sie Roose in seinem öfters genannten Taschenbuche unter den Regeln angegeben hat, welche bey der Untersuchung todtgefundener neugeborner Kinder zu beobachten sind. Nur etwas füge ich für den betreffenden Fall jener Regeln hinzu. Weil hier viel darauf ankommt, auch am Kinde die mechanischen Einwirkungen der natürlichen oder der künstlichen Geburtskraft kennen zu lernen, so ist besonders an einem solchen Cadaver die äußere Untersuchung mit möglichster Umsicht anzustellen. Es fragt sich aber hier: ob eine Kopfgeschwulst vorhanden, und ob diese beträchtlich ist? Wo diese sich vorfindet, ob am Hinterhaupte, am Scheitel oder am Gesichte? Ist dies nicht der Fall, ob an einem andern Theile z. B. am Steiße, an einer Schulter, oder irgend wo am Truncus eine analoge Entzündung und Ge-

schwulst vorgefunden wird, welche darauf hindeutet, daß ein solcher bey der Geburt der vorliegende war? Ob am Kopfe beträchtliche Eindrücke von der Zange, oder gar Zerdrückungen der Kopfknochen in die Augen und Finger fallen? Von welcher Zange sie wohl sind? Ob von einer gefensterten, von einer krummen oder geraden, von einer mit Leisten, wie die Levretsche u. s. w.? Wo diese Eindrücke sind, ob zu beyden Seiten, ob hinten und vorn, oder wo anders? Ob und wo Verletzungen am Kopfe, wie vom Perforatorium, oder vom scharfen Haken oder von einem andern Instrumente getroffen werden? Ob die untere Kinnlade nicht luxirt oder zerbrochen ist? Ob der Hals nicht zu sehr gedehnt, und die Halswirbel aus einander gezogen sind? Ob die Schlüsselbeine und die Ober- und Unterarmknochen sich nicht zerbrochen fühlen lassen? Ob der Nabelstrang gehörig abgeschnitten, unterbunden ist? Wie lang das am Kinde befindliche Stück Nabelstrang ist? Ob am Steiße und an den Geschlechtstheilen keine Verletzungen vorzufinden

sind? Ob die Ober- und Unterschenkel überhaupt, vorzüglich rücksichtlich ihrer Gelenke unversehrt existiren, und ob sich besonders in der Gegend der Knöchel keine Spuren von angelegten Schleifen wahrnehmen lassen? Ob nicht hier oder da am ganzen kindlichen Körper die Epidermis wie losgekrazt ist, wie es bey zu rohem Untersuchen zu geschehen pflegt? Daß bey Verletzungen des Kindes, welche in das Fleisch eindringen, durch Einschnitte ihre Tiefe und innere Beschaffenheit ausgeforscht werden müsse, versteht sich von selbst. Dasselbe gilt auch bey Knochenbrüchen und Verrenkungen.

Ferner ist an einem solchen Kinde zu bestimmen: wie breit der Kopf an der breitesten Stelle von einer Seite bis zur andern ist? Welche Höhe er vom Hinterhauptsloche bis zum Scheitel hat? Wie weit die hintere Fontanelle von der Nasenwurzel und vom Kinne entfernt ist? Wie weit die Schultern unter einander, und die Hüften von einander abstehen? Endlich ob die Fontanellen groß, oder klein, oder fast gänzlich verknöchert

sind? Ob die Nähte breit oder sehr schmal sind, und ob überhaupt der Kopf sehr nachgiebig oder sehr fest ist?

Nach einer solchen Bezeichnung des Aeußern des Kindes müssen nun die drey Haupttheile des Körpers, der Kopf, die Brust und der Unterleib sorgfältig geöffnet werden, um darüber Kenntniß zu erhalten, ob sich die innern Organe im normalen Zustande befinden, oder nicht; ob auch sie an den nachtheiligen Einwirkungen der Geburtsanstrengung Antheil genommen, oder ob der Tod des Kindes durch eine oder die andere sich in ihnen vorfindende und nicht von der Geburt herrührende Regelwidrigkeit bedingt wurde?

Ehe ich jedoch die gerichtliche Obduction des Kindes in einem solchen Falle verlasse, muß ich noch erinnern, daß die Einsichten in den Verlauf der Entbindung uns öfters so lange noch nicht ganz klar seyn werden, und es fast auch nicht seyn können, so lange der Physicus das oder die Instrumente nicht kennt, mit welchen der Geburtshelfer operirt, und die etwa vorgefundenen

Verletzungen an der Gebärenden oder am Kinde bewirkt hat. Es herrscht unter den geburtshülflichen Instrumenten eine außerordentliche Verschiedenheit, viele derselben sind plump und schlecht gearbeitet, vom Geburtshelfer auch wohl schlecht gehalten u. s. w., und daher kann Manches bey der Geburt vorfallen, was lediglich durch schlechte Instrumente veranlaßt wird. Man revidire die Instrumente mancher Geburtshelfer und Chirurgen, und man wird bald die Bestätigung finden. Um so nothwendiger ist es aber auch, daß sich der Physicus nach vorgefundenen Verletzungen an der Mutter und an dem Kinde die Instrumente, welche bey der Geburt gebraucht worden sind, vorzeigen läßt, um sie genau in seinem Protocolle nach ihren Aeußern und ihrer Güte bestimmen zu können. Eben so würde auch das rücksichtlich des Geburtshelfers von Nutzen seyn, was ich in Hinsicht der Hebamme erinnert habe. Die Vernehmung desselben über den Verlauf der Geburt und über das künstliche Benehmen dabey sollte durch den Physicus geschehen, weil nur

dieser die nöthigen Fragen über diese Gegenstände anzustellen vermag, keineswegs aber der Richter.

C.

Die Legalinspection der Nachgeburt.

Ist die Nachgeburt noch vorhanden, so berücksichtigt der Physicus die sämmtlichen Theile derselben, den Mutterkuchen, die Eyhäute und den Nabelstrang. An ersterm ist zu bemerken: ob derselbe gut gestaltet, groß, oder klein, hart oder weich ist? Ob er schon sehr von der Fäulniß ergriffen, und deswegen mehr grünlich oder bläulich aussieht, oder im Gegentheile noch sehr frisch ist? Ob sich in ihm steinigte Concremente vorfinden, oder sehnenartige Massen zeigen? Ob der Nabelstrang zur Seite oder in der Mitte von ihm ausläuft? Ob nicht mehrere Cotyledonen desselben mangeln, oder derselbe vielleicht gar auf diese oder jene Weise zerrissen ist?

An den Eyhäuten muß der Physicus folgende Fragen beantworten: sind sie sehr in Fäulniß

übergegangen? Sind sie zerrissen oder nicht? Fehlen etwa größere Stücke davon? Findet sich die Lederhaut mit der Schaafhaut verwachsen, oder sind beyde ganz oder zum Theil von einander getrennt? Wo ist die Oeffnung, durch welche das Kind hindurch gegangen ist, von allen Seiten, gleichweit vom Mutterkuchen entfernt oder nicht? Letztere Frage kann jedoch nur dann beantwortet werden, wo die Eyhäute den Blasenriß ausgenommen, nicht weiter verletzt sind.

Endlich ist noch am Nabelstrange zu bemerken: wie lang ist derselbe ist? Ob er schon sehr in Fäulniß übergegangen oder nicht? Ob er fett oder mager gefunden wird? Ob er Knoten enthält? Ob er unterbunden und gehörig durchschnitten, oder abgerissen ist? Findet sich die Nachgeburt nicht mehr vor, so muß der Physicus bey der Hebamme nach derselben forschen, und sich wo möglich, die meisten der hier aufgeworfenen Fragen von derselben beantworten lassen. Allerdings ist aber auch hier das Gehörte von dem Gesehenen zu unterscheiden.

Eilftes Kapitel.

Regeln für die Untersuchung von Menschen mit zweifelhaften Geschlechtstheilen und von den sogenannten Zwittern.

Es ist nicht sogar selten der Fall, daß der gerichtliche Arzt oder Geburtshelfer bey Verunstaltungen der Geschlechtstheile neugeborner Kinder gefragt wird, welchem Geschlechte das fragliche Kind angehöre, ob dem männlichen oder weiblichen? Und bisweilen wird die Beantwortung dieser Frage außerordentlich schwierig. Die Geschlechtstheile sind am neugebornen Kinde noch sehr wenig ausgebildet, und überhaupt ist an demselben das Geschlechtliche des ganzen Körpers noch wenig hervorgehoben. Besonders gilt letzteres in solchen Fällen, wo die Geschlechtsorgane zweifelhaft construirt sind, und wo sich Männliches und Weibliches zugleich mit in sie eingemischt hat. Dessen ohngeachtet sind die Zwitter in höhern Thierklassen, und also auch beym Menschen anatomisch und physiologisch unmöglich, und es ist Zeit, daß wir diesen Be-

griff aus der gerichtlichen Medicin verbannen. Ueberdieß gestatten auch die Kirchenbücher die Zwitter nicht, sondern sie nehmen nur männliche oder weibliche Wesen an. Ob nun gleich ausgemacht ist, daß solche Menschen, deren Geschlechtsorgane zugleich zum Theil männlich und weiblich eingerichtet sind, für die eigentlichen Geschlechtsfunctionen als untauglich, und also mehr für geschlechtslos genommen werden müssen, so hat doch der Physicus in einem solchen Falle zu entscheiden: ob das fragliche Kind sich mehr zum männlichen oder weiblichen Geschlechte hinneige, und daher als Knabe oder als Mädchen getauft werden solle? *)

---

*) Manche Ehescheidung hat Statt, weil die Geschlechtstheile des Mannes oder Weibes auf eine solche unvollkommene Weise construirt sind. Diesen ist aber vom Staate sehr gut vorzubeugen, wenn die Hebammen in ihren Instructionen angewiesen werden, jedes mit unvollkommnen Geschlechtstheilen geborne Kind (S. mein Lehrbuch der Hebammenkunst, Leipzig im In-

Die Untersuchung wird hier lediglich vom Physicus allein, und ohne den Richter, unternommen, und nach unserer jetzigen Einrichtung hat er sein Gutachten auch nur den Aeltern allein bekannt zu machen. Nur wo dieselbe Erwachsene, der Ehescheidung wegen betrifft, da muß das Gutachten nebst dem Erfunde für den Richter ausgefertigt werden. Der ganze Körper, die Geschlechtsorgane, und die Functionen der letztern an Erwachsenen sind die Gegenstände, welche der Untersuchung unterworfen werden müssen.

---

dustrie-Comptoir, S. 348.) an den Physicus zur Untersuchung zu verweisen. Wird dieser auch instruirt, daß er die wirkliche Unvollkommenheit der Geschlechtsorgane dem Prediger zu melden hat, und dieser die Sache dem Kirchenbuche beyfügen muß, so kann dieser die Angelegenheit bey der künftigen Verheyrathung zur Sprache bringen, und sie nur dann gestatten, wenn ein Zeugniß vom Physicus die Zulässigkeit der Ehe constatirt. Manche Ehescheidung wird auf eine solche Weise verhütet werden können.

Am ganzen Körper interessirt den Arzt die relative Breite der Schultern und Hüften, und das Verhältniß der Brust- zur Bauchhöhle. Ist letztere die verhältnißmäßig größere, und sind die Hüften breiter als die Schultern, so verräth dieß allerdings einen mehr weiblichen Bau. Das Entgegengesetzte läßt aber auf ein mehr männliches Wesen schließen. An Erwachsenen hat aber der Legalarzt auch noch auf den allgemeinen Bau, auf die Größe des Körpers, auf die Beschaffenheit der Knochen und Muskeln, auf die Farbe der Haut, auf den Haarwuchs, und besonders auf den Bart im Gesichte, auf die Stimme, auf den mehr oder minder hervorstehenden Kehlkopf (Adams Kröbs beym Manne) und auf den Stand der Schenkel zu sehen, und darnach für das Männliche oder Weibliche zu stimmen.

Unter den Geschlechtstheilen sind an Erwachsenen vorzüglich die Brüste mit in die Untersuchung hineinzuziehen, und wenn dieselben auch nicht zur Gewißheit über das Geschlecht führen

und führen können, so sind sie doch im Stande, die weitere Untersuchung zu leiten. Die Warzen und die Mündungen der Milchgänge an denselben sind immer Zeugnisse für die weiblichen Brüste. Wenn auch der Mann bisweilen sehr große und fleischigte Brüste besitzt, so lassen sich doch diese Gänge nicht so wahrnehmen, wie in der wirklichen weiblichen Brust.

Diesen Organen folgen in der Untersuchung das Scrotum oder die Schaamlefzen. Am gewöhnlichsten finden wir das Scrotum verkleinert, und in der Mitte durch eine beträchtliche Vertiefung gleichsam in zwey Hälften, oder in zwey Schaamlefzen abgetheilt. Selten lassen sich bey einem solchen Baue die Testikeln in demselben auffinden. Die Schaamlefzen sehen wir dagegen größer oder kleiner, gegen einander im Mißverhältnisse, und zwischen ihnen eine Mutterscheidenartige Oeffnung, welche aber weiter einwärts sich verengert, und in eine abnorme Urethra übergeht. Von beyden, sowohl vom Scrotum, als von dem Schaamlefzen läßt sich nichts

sicheres auf das Geschlecht schließen: denn wir finden bey so verunstalteten Schaamlefzen doch in dem mannbaren Alter die Anneigung zum männlichen Geschlechte.

Auf diese folgt der Penis und die Clitoris. Jenen finden wir größer oder kleiner, aber häufig nicht durchbohrt. Bisweilen fehlt er auch ganz. Dasselbe hat auch mit der Clitoris Statt. Aber auch diese Organe lassen keinen sichern Schluß rücksichtlich des Geschlechts zu: denn wir finden die männliche Constitution sehr deutlich, wo keine Spur von einem Penis vorhanden ist. Den weiblichen Bau beobachten wir dagegen, wo die Clitoris außerordentlich groß und dem Penis analog gebildet ist.

Weit wichtiger für diese Untersuchung sind nun aber die Mutterscheide und die Gebärmutter, die wir dagegen äußerst selten vorfinden. Indeß kommt es bey ersterer darauf an, daß sie sich nicht in eine abnorme Urethra verengt; sondern auf die normale Weise bis zum Uterus in die

Höhe steigt. Ist letzteres der Fall, so kann man mit Sicherheit schließen, daß die Gebärmutter wirklich existirt, wenn man dieselbe auch nicht, wie bey neugebornen Kindern, vermittelst des Fingers zu erreichen im Stande ist. Ist aber die Mutterscheide und die Gebärmutter vorhanden, so ist auch der Mensch bestimmt für ein weibliches Geschöpf zu nehmen, die äußern Geschlechtstheile mögen gebildet seyn, wie sie auch nur immer wollen. Mangelt dagegen die Mutterscheide ganz, oder existirt sie nur von außen herein zur Hälfte, oder verengt sie sich dann in eine bloße Urethra, was am sichersten mit einem dünnen elastischen Catheter ausgemittelt wird, so können wir uns sicher darauf verlassen, daß die Constitution der spätern Zeit mehr männlich seyn werde. Dieß letztere ist bey den meisten Zwittern der Fall, und wir finden unter zehn mit solchen verunstalteten Geschlechtstheilen vielleicht kaum einen, welcher sich in den mannbaren Jahren zur weiblichen Constitution hinneigt. Uebrigens ist die Sache auch natür-

lich, fehlt dem Organismus der Uterus oder die rechte Construction desselben, wodurch der Ueberschuß von Nahrung durch die Menstruation aus dem Körper ausgeschieden werden kann, so wird nie das rein Weibliche bestehen können, sondern es wird sich ein solcher Körper dem Männlichen immer mehr nähern.

Was nun die äußre Oeffnung der Urethra anlangt, so entscheidet sie für das Geschlecht durchaus gar nichts. Die Verirrungen der Natur sind rücksichtlich ihrer, wie bekannt, sehr beträchtlich, allein sie deuten auf weiter nichts hin, als daß sie damit an keinen Ort genau gebunden ist.

Endlich sind noch die Geschlechtsfunctionen an Erwachsenen bey dieser Untersuchung mit zu benutzen. Da nun aber keine derselben so in die Augen fallend ist, als die Menstruation, so hat sich der Legalarzt auch besonders an sie zu halten. Findet sie sich vor, so ist die Person allerdings für eine weibliche zu erklären; erscheint sie

dagegen bey so zweifelhaften Geschlechtsorganen nicht, so ist auch das Entgegengesetzte anzunehmen, wenn nicht etwas Pathologisches das Hervortreten derselben hindert. Sollte sich irgend eine andre Geschlechtsverrichtung als z. B. Ejaculatio spermatis, oder auch Neigung zum weiblichen Geschlechte zeigen, so sind dies um so sicherere Leiter für das medicinische Gutachten.

Bisweilen kann der Legalarzt bey der Untersuchung neugeborner Kinder auch in die Verlegenheit gerathen, daß er das Geschlecht nicht mit Bestimmtheit anzugeben vermag, und in einem solchen Falle hat er allerdings das Recht, sein Urtheil bis zu einer spätern Zeit, bis zu den Jahren der Pubertät zu versparen. Allein er wird wenig Irrthum fürchten dürfen, wenn er alle solche Kinder, bey welchen die Mutterscheide nicht deutlich ausgebildet ist, bey welchen sich also auch die Gebärmutter nicht vermuthen läßt, für mehr männlich als weiblich ausgibt.

Rücksichtlich der oben beygefügten Note erinnere ich noch, daß alle die Geschlechtstheile von den sogenannten Zwittern zur Fortpflanzung und also auch zur Ehe untauglich sind, und daß alle, auf diese Weise geborne Kinder in dieser Hinsicht in den Kirchenbüchern bemerkt werden möchten, um das künftige Verheyrathen derselben nach oben angegebener Art verhindern zu können.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Jörg, Johann Christian Gottfried,

Taschenbuch für gerichtliche Aerzte und Geburtshelfer bey gesetzmäßigen Untersuchungen des Weibes

Leipzig 1814

Med.for. 9 n
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10289993-3